

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

ZHU Yifan, Schutzmaßnahmen im
GATT/WTO-Recht und ihre Bedeutung
für China

B. Ahl, Grenzen der Autonomie des
Sonderverwaltungsgebiets Hongkong

CHANG Kai, Globalisation, Labour
Standards and Protection of Labour
Rights

R. Reim, Berufsethik für Richter

H. Au, Foreign Wholesalers and
Retailers Welcome

Gesetze, Erlasse und justizielle
Auslegungen des Jahres 2004

CHINA aktuell

Editors: Heike Holbig and
Guenter Schucher

Annual Subscription Rates:

Six issues per year. Available
in print and digital form.

€ 82.00 per year / incl. *Data
Supplement* *)

(Students € 40.00) *)

Data Supplement.

€ 40.00 per year *)

(Students € 30.00) *)

Online edition: Fee per article

*) plus postage

Call for Papers

China aktuell is a journal published by the Institute of Asian Affairs, Hamburg that focuses on current developments in Greater China. The bi-monthly journal has a circulation of 1,200 copies, making it one of the world's most widely distributed periodicals on Asian affairs. *China aktuell* reaches a broad readership in sciences, administration and business. The articles to be published in it should be written in German or English

China aktuell is devoted to the transfer of scientific insights to a wide audience. The topics covered should therefore not only be orientated towards specialists in Chinese affairs, but should also be of relevance to readers with a practical interest in the region.

We invite submission of articles on contemporary China including Hong Kong, Macao and Taiwan that are concerned with the fields of international relations, politics, economics, society, education, environment or law. Articles should be theoretically innovative, empirically based and reflect the state of the art in contemporary Chinese studies.

All manuscripts will be reviewed for acceptance by the editors. We respond within two months.

Research articles should not exceed 10,000 words (including footnotes and references). Manuscripts should be submitted to the editors in electronic form (RTF is preferred).

For subscription and advertising information,
please contact:

Institute of Asian Affairs
Rothenbaumchaussee 32
20148 Hamburg
Germany

Telephone: +49 40 4288740

Fax: +49 40 4107945

Email: holbig@ifa.duei.de, schucher@ifa.duei.de

Website: www.duei.de/ifa



AUFSÄTZE

- ZHU Yifan*, Die Schutzmaßnahmen im GATT/WTO-Recht und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas 1
- B. Ahl*, Vertagte Demokratisierung – Die Grenzen der Autonomie des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong 8
- CHANG Kai*, Globalisation, Labour Standards and Protection of Labour Rights 23

KURZE BEITRÄGE

- R. Reim*, Berufsethik für Richter 30
- H. Au*, Foreign Wholesalers and Retailers Welcome, but Please Queue Up in an Orderly Fashion... 33

DOKUMENTATIONEN

- Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und justizieller Auslegungen des Jahres 2004 (*S. Neugebohrn*) 35
- Schutzmaßnahmenverordnung der VR China (*ZHU Yifan*) 39
- Regeln der richterlichen Berufsethik der VR China (*R. Reim*) 46

BUCHBESPRECHUNGEN

- B. Darimont*, Sozialversicherungsrecht der VR China (*R. Geffken*) 55
- A. Blume*, Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation (*Th. Hanemann*) 56
- R. Heuser/R. Klein*, Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China (*S. Neugebohrn*) 58

TAGUNGSBERICHTE

- Symposium zum chinesischen Personenhandelsgesellschaftsrecht (*H. Julius/M. Bitter*) 62
- Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland (*B. Quade*) 64

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 67

Astrid Maier

Die Todesstrafe in der VR China

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg

Band 382

Hamburg 2005

157 Seiten

€ 20.00

ISBN 3-88910-311-1

Kein anderer Staat dieser Welt richtet jährlich so viele seiner Bürger hin wie die Volksrepublik China. Während die Machthaber in Beijing die Achtung der Menschenrechte formal in die Verfassung aufnehmen, entscheiden tagtäglich Provinzrichter willkürlich und aufgrund parteipolitischer Richtlinien im Schnellverfahren über das Leben unzähliger Angeklagter. Ergebnis: bis zu 10.000 Exekutionen jährlich.

Diese Arbeit untersucht erstmals umfassend das System der Todesstrafe in China mit seinen historischen, politischen und soziokulturellen Wurzeln. Hierfür richtet sie zunächst den Blick auf die Modernisierungen des chinesischen Strafrechts und der darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen zur Todesstrafe seit der Qing-Dynastie und bis in die Gegenwart. Darüber hinaus gibt die Arbeit einen Überblick über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema im Zeitalter der Öffnungspolitik und zeigt die in diesem Zeitraum entstandenen Reformbestrebungen auf. Des Weiteren untersucht sie, wie das Thema Todesstrafe in der gegenwärtigen chinesischen Presse wiedergegeben wird. Dabei wird dokumentiert, wie anhand eines speziellen Falles die Diskussion über die Todesstrafe den fachlich-wissenschaftlichen Rahmen erstmals verlassen und Einzug in die Wahrnehmung der chinesischen Öffentlichkeit gefunden hat.

Zu beziehen durch:

Institut für Asienkunde

Rothenbaumchaussee 32

D-20148 Hamburg

Telefon: (040) 42 88 74 - 0

Telefax: (040) 410 79 45

E-Mail: ifa@ifa.duei.de

Homepage: www.duei.de/ifa

(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

AUFSÄTZE

Die Schutzmaßnahmen im GATT/WTO-Recht und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas

ZHU Yifan*

I. Einleitung

Im Zuge der immer komplexer werdenden internationalen Wirtschaftsverflechtungen sind auch die Anforderungen an die Fortentwicklung des multilateralen GATT-Regelwerks zur Aufrechterhaltung und zur Förderung des Welthandels gewachsen. Die im Rahmen des GATT 1947 bereits vereinbarten Bestimmungen wurden daher in vielen Punkten überarbeitet („GATT 1994“) und insgesamt inhaltlich ins WTO-Abkommen übernommen.¹ Eine der wichtigsten Neuerungen des WTO-Vertragswerkes liegt in der Klärung und Stärkung verschiedener Artikel über Schutzmaßnahmen im GATT. Für die Mitgliedstaaten der WTO besteht schon seit dem GATT 1947 die Möglichkeit, vielfältige Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Mit dem Abschluss der Uruguay-Runde konnte schließlich nach mehr als zwanzigjährigen Verhandlungen eine Einigung über die Bedingungen und das Verfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen erzielt werden, welche im „Übereinkommen über Schutzmaßnahmen“ („SMÜ“) niedergelegt wurden.²

Der nachstehende Aufsatz ist in zwei Teile untergliedert. Der erste Teil befasst sich mit den Schutzmaßnahmen im GATT/WTO-Recht, in dem die Entstehung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen sowie der Handelsschutzmechanismus

der WTO, insbesondere die Neuregelungen des SMÜ jeweils kurz dargestellt werden. Im zweiten Teil wird die Bedeutung der Schutzmaßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas abgehandelt, dabei werden sowohl die im Beitrittsprotokoll zur WTO enthaltenen entsprechenden Spezialvorschriften für China, als auch die innerstaatliche Umsetzung sowie Strategien für die Anwendung von Schutzmaßnahmen in China erläutert.

II. Die Schutzmaßnahmen im GATT/WTO-Recht

1. Die Schutzklausel des GATT 1947

In der Nachkriegszeit setzte die amerikanische Regierung alles daran, den internationalen Handel zu liberalisieren. Diese Tendenzen stießen aber bei den einheimischen Produzenten, die sich durch erhöhte Importe bedroht fühlten, auf Widerstand. Sie forderten, gegen die Auslandskonkurrenz geschützt zu werden. Als Antwort auf diesen Druck sagte die amerikanische Regierung unter Präsident Truman im Jahre 1947 dem Kongress zu, alle künftigen Handelsverträge mit einer „*escape clause*“ zu versehen. Als Muster diente die Formulierung des Handelsvertrages mit Mexiko.³ Die der eigenen Industrie zugestandene Schutzpolitik verpflichtete die amerikanische Regierung, die *escape clause* auch in die Havanna Charta und in das GATT einzubringen. Seither besteht Art. XIX des GATT in der damaligen Form – von einer geringfügigen Änderung abgesehen.⁴

Das Kernstück der Schutzklausel in Art. XIX des GATT besteht darin, dass eine Vertragspartei eingegangene Verpflichtungen, einschließlich der Zollzugeständnisse, ganz oder teilweise zurücknehmen oder abändern darf, wenn sich diese Maßnahmen aufgrund nicht vorhergesehener, unvorteilhafter Handelsentwicklungen zuungunsten der einheimischen Wirtschaft auswirken bzw. auszuwirken drohen. Schutzmaßnahmen gemäß Art. XIX des GATT dürfen getroffen werden, wenn infolge „unvorhergesehener Entwicklungen und der

³ Reciprocal Trade Agreement with Mexico, 23.12.1942, Art. XI, 57 Stat. 833, 845-846 (in Kraft getreten am 01.01.1943) – „If, as a result of unforeseen developments and of the concession granted on any article..., such article is being imported in such increased quantities and under such conditions as to cause or threaten serious injury to domestic producers of like or similar articles, the Government of either country shall be free to withdraw the concession, in whole or in part, or to modify it to the extent and for such time as may be necessary to prevent such injury“.

⁴ Richard Senti, GATT als System der Welthandelsordnung, Zürich 1986, S. 240-241.

* Mag. iur. (Göttingen), Doktorand bei Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll am Institut für Völkerrecht der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ Christian Tietje, Einführung in die Welthandelsorganisation, in: Beck-Texte im dtv Welthandelsorganisation, München 2000, S. XXI.

² Wolfgang Benedek, Einführung in die Ergebnisse der Uruguay-Runde, in: Daniel Thüerer/Stephan Kux (Hrsg.), GATT 94 und die Welthandelsorganisation. Herausforderungen für die Schweiz und Europa, Zürich 1996, S. 25.

Auswirkungen der von einer Vertragspartei ... eingegangenen Verpflichtungen“ eine Ware „in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen“ eingeführt wird, dass dem Importland ein „ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht“.⁵ Ein anderer wesentlicher Gedanke dieses Artikels ist es, die auf Gegenseitigkeit beruhende Übereinkunft hinsichtlich bestimmter Zollsenkungen auch nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit wieder zurücknehmen zu können.⁶ Ein Katalog zulässiger Abwehrmaßnahmen wird vom GATT nicht benannt. In der Praxis kommen jedoch keine anderen Mittel in Frage als Zollerhöhungen (in zwei Dritteln aller bisherigen Anrufungen des Art. XIX) oder quantitative Restriktionen (ein Drittel). Ein Vertragspartner, der diesen Artikel anruft, hat das davon betroffene Land zu informieren und Konsultationen anzubieten.⁷

Die Voraussetzungen zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen gemäß Art. XIX lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es muss ein unverhältnismäßiges Ansteigen der Importe des betreffenden Produktes vorliegen, und zwar aufgrund „fairer“ Handelspraktiken des Auslands;
- diese Entwicklung muss die unvorhergesehene Folge einer früher eingegangenen GATT-Verpflichtung darstellen;
- es bedarf einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden ernsthaften Schädigung der inländischen Hersteller gleichartiger oder konkurrierender Produkte.⁸

Allen diesen Verursachungskriterien ist gemeinsam, dass sie sehr allgemein abgefasst und nur schwer zu definieren und anzuwenden sind. Was ist eine „unvorhergesehene Entwicklung?“ Wann sind die Importmengen „derart“ erhöht? Wie ist ein „ernsthafter Schaden“ oder eine „ernsthafte Bedrohung“ zu qualifizieren? Die bisherigen Interpretationsversuche haben oft zu mehr Verwirrung geführt, als dass sie gangbare Lösungswege aufgezeigt hätten und die Mängel von Art. XIX haben die Länder stets zu internationalen Handelsstreitigkeiten veranlasst.⁹

Das multilaterale Schutzsystem wird auch zunehmend durch so genannte „Grauzonen-

maßnahmen“ (Grey Area Measures) unterlaufen.¹⁰ Dies ist der Sammelbegriff für eine Reihe von Handelsschutzmaßnahmen, die in vielfältigen Erscheinungsformen vorkommen, etwa in Voluntary Export Restrictions, Voluntary Restraint Agreements, Orderly Marketing Arrangements sowie in Organized Free Trade.¹¹

2. Der Handelsschutzmechanismus der WTO

Durch die Welthandelsorganisation wurde das GATT ersetzt und das multilaterale Handelssystem vervollständigt, zugleich wurde auch der Handelsschutzmechanismus verbessert. Der neue Handelsschutzmechanismus besteht aus der bisherigen „Schutzklausel“ und dem SMÜ, das am 15. April 1994 unterzeichnet wurde. Ferner wurden entsprechende Schutzklauseln in den Bereichen Landwirtschaft, Textilien und Bekleidung formuliert.

Das SMÜ besteht aus einer Präambel, 14 Artikeln und einer Nebenbestimmung. Es regelt die Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen, Verfahrensvorschriften, Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen, vorläufige Schutzmaßnahmen, Kompensationen und Gegenmaßnahmen, Sonderstatus der Entwicklungsländer, sowie Überwachung und Streitbeilegung. Die Anwendung von Schutzklauseln wurde zeitlich befristet, der Ermessensspielraum eingengt und höhere Transparenz verordnet. Ferner wurde der Grundsatz der Nichtdiskriminierung mit eingeschränkter Erlaubnis zur Anwendung selektiver Maßnahmen sowie das Verbot aller so genannter „Grauzonenmaßnahmen“ in dem neuen Schutzklauselübereinkommen verankert.¹² Als eines der multilateralen Handelsübereinkommen, die integrierende Bestandteile des WTO-Übereinkommens sind, ist das SMÜ für alle WTO-Mitglieder verbindlich.¹³ Gemäß der allgemeinen Auslegungsregel zu Anhang 1A des WTO-Übereinkommens ist zu beachten, dass „bei Vorliegen eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen des GATT 1994 und Bestimmungen einer anderen Übereinkunft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens Bestimmungen der anderen Übereinkunft maßgebend sind.“ Folglich haben Art XIX GATT 1994 und das SMÜ eine gleichberechtigte Rechtsstellung im Rah-

¹⁰ Zu den „Grauzonenmaßnahmen“ vgl. „Grey-Area“ Measures, Background Note by the Secretariat, MTN.GNG/NG9/W/6, 16.09.1987.

¹¹ LONG Yongtu (龙永图)/ZHANG Hanlin (张汉林), Safeguard Measures Dispute Case (保障措施争端案例), in: Economics Daily Press (经济日报出版社), 2002, S. 28.

¹² Michael Frenkel/Dieter Bender, GATT und neue Welthandelsordnung. Globale und regionale Auswirkung, Wiesbaden 1996, S. 21.

¹³ Vgl. Art. II Abs. 2 WTO-Übereinkommen.

⁵ GATT, Art. XIX:1(a).

⁶ Marcus Bröfkamp, Meistbegünstigung und Gegenseitigkeit im GATT, Köln, 1990, S. 63.

⁷ Richard Senti (Fn. 4), S. 241.

⁸ Peter Bratschi, GATT, Zürich 1973, S. 76.

⁹ GATT Analytical Index, Genf 1970, S. 106-108.

men der WTO; inhaltlich ergänzen sie sich; in einer Konfliktsituation ist das SMÜ vorrangig anzuwenden.¹⁴

Aufgrund des langsamen Handelsliberalisierungsprozesses bei Agrarprodukten, Textilwaren und Bekleidung wurde im Übereinkommen über die Landwirtschaft („ÜLW“) und im Übereinkommen über Textilien und Bekleidung („ÜTB“) jeweils eine eigene „Schutzklausel“ vereinbart, nämlich die „Besondere Schutzklausel“ im ÜLW und die „Vorübergehende Schutzklausel“ im ÜTB, um in außerordentlichen Fällen die entsprechenden inländischen Industrien vorläufig zu schützen.

III. Die Bedeutung der Schutzmaßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas

1. Besondere Vorschriften für China im Beitrittsprotokoll zur WTO bezüglich der Schutzmaßnahmen

Für China gelten gemäß dem Beitrittsprotokoll für zwölf Jahre besondere Vorschriften, bis die Transformation in ein marktwirtschaftliches System abgeschlossen ist. Während dieser Übergangszeit gibt es drei Anordnungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen China: (1) Die Übergangszeit für Einfuhren mit Ursprung in China beträgt zwölf Jahre, wobei Textilwaren und Bekleidung ausgenommen sind; während dieser Zeit gilt ein warespezifischer Schutzmechanismus; (2) die Übergangszeit für Textilien und Bekleidung beträgt sieben Jahre. Bis Ende 2008 gilt in diesem Bereich ein besonderer Schutzmechanismus; (3) einige WTO-Mitgliedstaaten (z.B. Polen) können bisher gegen chinesische Importwaren gerichtete Schutzmaßnahmen beibehalten.¹⁵

a) Warenspezifischer Schutzmechanismus

§ 16 des Beitrittsprotokolls enthält einen warenspezifischen Schutzmechanismus gegenüber China (Transitional Product-Specific Safeguard Mechanism), der im Wesentlichen von den Regelungen im SMÜ für eine Übergangszeit von zwölf Jahren abweicht. Die Besonderheit des § 16 besteht darin, dass dadurch die Nichtdiskriminierungsklausel von Art. 2.2 SMÜ¹⁶ unbeachtlich wird.

Als Voraussetzung zum Ergreifen einer Schutzmaßnahme muss gemäß dem SMÜ nachgewiesen

werden, dass dem inländischen Wirtschaftszweig „ein ernsthafter Schaden“ zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht. Im Gegensatz dazu stellt § 16.1 des Beitrittsprotokolls das Konzept der so genannten „Marktstörung“ (market-disruption) vor, welches die Anforderungen für den Anruf einer Schutzmaßnahme herabgesetzt hat.

§ 16.1 des Beitrittsprotokolls erwähnt die Notwendigkeit einer „unvorhergesehenen Entwicklung“ nicht, welche ansonsten eine wichtige Voraussetzung für die Anwendung einer Schutzmaßnahme unter dem Schutzmechanismus der WTO darstellt und im Wesentlichen die Anwendbarkeit und Legalität solcher Maßnahmen begrenzt.

Eine andere Abweichung betrifft die Verpflichtungen der Beteiligten in Bezug auf Importe. Wenn ein Mitglied um Konsultationen mit China bittet und solche Konsultationen zu der Vereinbarung führen, dass Importe mit Ursprung in China eine Ursache der Marktstörung sind und es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, dann muss China entsprechende Maßnahmen treffen, um diese Marktstörung zu verhindern oder Abhilfe zu schaffen, § 16.2. In Wirklichkeit hat § 16.2 die „Grauzonenmaßnahmen“ wiedereingeführt, da China unter diesen Umständen „freiwillige Selbstbeschränkungen“ treffen muss.

§ 16.6 des Beitrittsprotokolls enthält eine weitere Beschränkung in Bezug auf China. Demgemäß kann China die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse oder sonstiger Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 auf den Handel des die Schutzmaßnahme anwendenden Mitglieds aussetzen, sofern diese Schutzmaßnahme infolge einer relativen Importsteigerung getroffen wird und ihre Geltungsdauer zwei Jahre übersteigt. Im Fall einer absoluten Importsteigerung muss die Geltungsdauer drei Jahre übersteigen, daher wird das Recht auf Aussetzung beschränkt. So hat diese Beschränkung die in Art. 8.3 SMÜ enthaltene Beschränkung auf diejenigen Fälle erweitert, in denen nur China betroffen ist, wenn ein relatives Ansteigen der Importe des betreffenden Produktes vorliegt.

Schließlich enthält § 16.8 des Beitrittsprotokolls die Möglichkeit für Drittländer, Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn die durch andere Mitgliedstaaten ergriffenen Schutzmaßnahmen eine bedeutende Handelsablenkung im Markt des Drittlandes verursacht haben. In diesem Fall wurde die Schwelle für das Ergreifen einer Schutzmaßnahme herabgesetzt, da der betroffene Mitgliedstaat nur nachzuweisen

¹⁴ ZHOU Hanmin (周汉民)/QIU Yichuan (邱一川), Chinas Beitritt zur WTO und die Anwendung vom SMÜ (中国入世与保障措施协议的运用), International Business Research (国际商务研究), 2001-1, S. 8-9.

¹⁵ LONG Yongtu/ZHANG Hanlin (Fn. 11), S. 298.

¹⁶ Art. 2.2 SMÜ lautet: „Schutzmaßnahmen werden auf eine eingeführte Ware ungeachtet ihrer Herkunft angewendet.“

braucht, dass „eine erhebliche Importsteigerung“ oder „eine drohende erhebliche Importsteigerung“ vorliegt, und diese auf den „Handelsablenkungseffekt“ zurückzuführen ist. Zu beachten ist aber, dass dann, wenn zwischen den beteiligten Parteien bei den Konsultationen keine Einigkeit zustande gekommen ist, der betroffene Mitgliedstaat Restriktionsmaßnahmen treffen kann, die nur gegenüber China, aber nicht gegenüber den Importwaren anderer Mitgliedstaaten „diskriminierend“ wirken.

b) Besonderer Schutzmechanismus für Textilwaren und Bekleidung

Außer dem in § 16 des Beitrittsprotokolls und §§ 245-250 des Arbeitsberichts über Chinas Beitritt zur WTO verankerten warenspezifischen Schutzmechanismus wurde in den §§ 241-242 des Arbeitsberichts ein besonderer Schutzmechanismus für Textilwaren und Bekleidung festgesetzt. Die Übergangszeit für die Anwendung des besonderen Schutzmechanismus für Textilwaren und Bekleidung beträgt insgesamt sieben Jahre bis zum Ende des Jahres 2008. Im Vergleich zu der Übergangszeit im ÜTB, sind die chinesischen Waren drei Jahre länger zu beschränken.

Wenn ein Mitgliedsstaat eine gegen Textilwaren und Bekleidung aus China gerichtete Schutzmaßnahme anwendet, muss er nachweisen, dass einerseits eine Marktstörung oder eine drohende Marktstörung vorliegt. Im Unterschied zu dem im ÜTB geregelten Kriterium, welches „einen ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schaden“ verlangt, sind die Anforderungen bei diesem besonderen Schutzmechanismus wiederum niedriger.

Die Konsultationen werden auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 30 Tagen eingeleitet. Kommt zwischen den daran beteiligten Parteien innerhalb von 90 Tagen keine Einigkeit zustande, kann der Importstaat eine Schutzmaßnahme ergreifen, es sei denn, dass alle Parteien mit Einstimmigkeit die Konsultation weiter fortsetzen möchten. Die chinesische Regierung ist muss nach Erhalt eines Konsultationsersuchens von einem Mitgliedstaat die in diesen Mitgliedstaat ausgeführten Textilwaren kontrollieren, wobei das Exportniveau 107.5% der exportierten Menge der ersten zwölf Monate der vorangegangenen 14 Monate nicht übersteigen darf (Produkte aus Schafwolle nicht mehr als 106%). Im Gegensatz dazu enthält die vorübergehende Schutzklausel im ÜTB keine solche Regelung. Ferner beträgt die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme maximal ein Jahr und kann normalerweise nicht

verlängert werden, während die Geltungsdauer einer derartigen Maßnahme im ÜTB maximal drei Jahre beträgt.¹⁷

Insgesamt betrachtet wird sich der besondere Schutzmechanismus für Textilwaren und Bekleidung nachteilig auf die chinesischen Ausfuhren auswirken. Zumindest wird die anhaltende und schnelle Entwicklung der Ausfuhr solcher Waren eingeschränkt. Die Ausfuhr von chinesischen Textilwaren und Bekleidung steht seit langem in absoluten Zahlen an der Spitze des Weltexporthandels. Deshalb ist es nicht erstaunlich, dass die anderen Verhandlungspartner hier von China einen erhöhten „Verhandlungspreis“ verlangt haben. Es war auch eine Taktik der VR China, in diesem Bereich der Beitrittsverhandlungen den anderen Mitgliedstaaten Zugeständnisse zu machen, um aus anderen Verhandlungsbereichen Vorteile zu ziehen.¹⁸

2. Die Schutzmaßnahmenverordnung der VR China

Obwohl seit den 80er Jahren der Umfang der Außenwirtschaft ständig zugenommen hatte, stand der Außenhandel in großem Umfang unter Staatskontrolle. Aufgrund der strengen Importkontrolle kam es kaum vor, dass ein inländischer Wirtschaftszweig wegen überhöhter Importmengen bedroht wurde. Nach dem Beitritt Chinas zur WTO sind nunmehr 90% der chinesischen Handelspartner WTO-Mitgliedstaaten, weswegen die inländische Gesetzgebung den Erfordernissen der Welthandelsordnung angepasst werden muss. Die grundsätzlichen Regelungen über die Anwendung der Schutzmaßnahmen in China waren vorher nur in § 29¹⁹ und § 32²⁰ des Außenhandelsgesetzes aus dem Jahr 1994 verankert,²¹ aber mangels geeigneter Gesetze oder Verordnungen zur Durchsetzung der Schutzmaßnahmen (z.B. Untersuchungsorgane, Untersuchungsprozess, usw.) wurde § 29 in der Pra-

¹⁷ LONG Yongtu/ZHANG Hanlin (Fn. 11), S. 311.

¹⁸ Ibid. S. 312.

¹⁹ § 29 des Außenhandelsgesetzes lautet: „Wenn infolge der überhöhten Menge einer eingeführten Ware dem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, kann der Staat erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um diese Schädigung oder Bedrohung zu beseitigen oder zu erleichtern.“

²⁰ § 32 des Außenhandelsgesetzes lautet: „Liegt die in § 29 beschriebene Situation vor, müssen ermächtigte Abteilungen oder Organe des Ministerrats den Gesetzen und Verwaltungsverordnungen gemäß Untersuchung durchführen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.“

²¹ Das chinesische Außenhandelsgesetz wurde am 06.04.2004 abgeändert und die neue Fassung trat am 01.07.2004 in Kraft, in der die Schutzmaßnahmen in § 44 geregelt wurden. Vgl. Hinrich Julius/Matthias Müller, Das neue chinesische Außenhandelsrecht, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 215 ff. sowie die zweisprachige Dokumentation, a.a.O., S. 250 ff.

xis kaum angewendet. Vor diesem Hintergrund hat China Anfang 2001 sein Außenhandelsgesetz revidiert und Ende 2001 die Schutzmaßnahmenverordnung („SchutzmaßnahmenVO“) verabschiedet, die am 01.01.2002 in Kraft trat.²² Die Neufassung der SchutzmaßnahmenVO datiert vom 31.03.2004.²³ Die neue SchutzmaßnahmenVO besteht aus insgesamt 34 Paragraphen, die in fünf Abschnitte untergliedert sind, nämlich Allgemeine Regeln, Untersuchung, Schutzmaßnahmen, Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen sowie Ergänzende Regeln.

a) Untersuchung

Im Vergleich zu Art. 3 des SMÜ sind die Bestimmungen im zweiten Abschnitt der SchutzmaßnahmenVO ausführlicher und präziser. Gemäß der SchutzmaßnahmenVO kann das Handelsministerium eine Untersuchung erst durchführen, wenn es entweder einen schriftlichen Antrag auf das Ergreifen einer Schutzmaßnahme von einem Antragsteller erhalten hat, oder wenn es aus Sicht des Ministeriums Anhaltspunkte dafür gibt, dass einem inländischen Wirtschaftszweig aufgrund überhöhter Importmengen ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.²⁴ Unter dem Regime der SchutzmaßnahmenVO gibt es drei Arten von Antragstellern: natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Organisationen.²⁵ Unter „sonstigen Organisationen“ versteht man nichtstaatliche Organisationen, zu denen etwa die Handelskammern und die Gewerkschaften gehören. Außerdem bestimmt die SchutzmaßnahmenVO, dass das Handelsministerium den Antrag rechtzeitig überprüfen soll und feststellt, ob eine Untersuchung durchzuführen ist oder nicht.²⁶ Dadurch werden die Arbeitseffizienz der zuständigen Behörde erhöht und die Interessen der Unternehmen gewahrt.

Darüber hinaus wurden alle bei der Untersuchung relevanten, objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des Wirtschaftszweiges beeinflussen, in der SchutzmaßnahmenVO ausdrücklich geregelt. Insbesondere wurden „alle sonstigen den inländischen industriellen Schaden verursachenden Faktoren“²⁷ in der Schutzmaßnah-

menVO festgeschrieben. Das SMÜ enthält keine entsprechende Regelung. Diese Vorschrift weist darauf hin, dass die zuständige Behörde in Zukunft die genannten Faktoren in die Prüfung einzustellen hat.

b) Schutzmaßnahmen

Gemäß der SchutzmaßnahmenVO sollen die Schutzmaßnahmen in mengenmäßigen Beschränkungen oder Zollerhöhungen bestehen. Ausnahmsweise können vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, die dann nur in der Form von Zollerhöhungen ergriffen werden dürfen. In den Fällen, in denen ein Kontingent auf Lieferländer oder Ursprungsländer aufgeteilt wird, muss sich das Handelsministerium darum bemühen, mit allen anderen Mitgliedern durch Konsultationen Einvernehmen über die Zuweisung der Quoten zu erzielen.²⁸ Im Unterschied dazu gibt es im SMÜ zwei Möglichkeiten, Quoten zu verteilen: entweder durch Konsultationen oder anhand der Marktanteile betroffener Mitgliedstaaten im Importstaat.²⁹ Die Zuweisung von Quoten durch Konsultationen stellt eine Entwicklungstendenz im Welthandel dar. Bei der Aufnahme von internationalen Wirtschaftsbeziehungen, bei jeder Streitbeilegung, sowie beim Abschluss eines Handelsabkommens spielen die Konsultationen immer eine wesentliche Rolle. Die Quoten ohne Konsultationen proportional zuzuweisen, ist daher eine zwar ideale, aber unpraktikable Verteilungsmethode.³⁰

c) Zuständige Behörden

Aus der SchutzmaßnahmenVO ist zu ersehen, dass im Prozess der Durchsetzung der Schutzmaßnahmen mehrere Behörden zuständig sind. Das Handelsministerium ist zuständig für die Untersuchung und Feststellung der überhöhten Importmenge und eines ernsthaften oder eines drohenden ernsthaften Schadens sowie die Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten. In Bezug auf das Ergreifen von Schutzmaßnahmen oder bei Zollerhöhungen kann es Empfehlungen aussprechen. Außerdem kann das Handelsministerium über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen entsprechende Entscheidungen treffen. Ferner veröffentlicht es die Beschlüsse über die Zollerhöhungen von der Tarifkommission des Staatsrats sowie die Entscheidungen über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen. Schließlich muss das Handelsministerium dem Ausschuss für Schutzmaßnahmen und den anderen Mit-

²² Verordnung der VR China über Schutzmaßnahmen (中华人民共和国保障措施条例) vom 31.10.2001, in: Amtsblatt des Staatsrats (国务院公报) 2002/2, S. 14.

²³ Vgl. die zweisprachige Dokumentation in diesem Heft.

²⁴ Vgl. § 3 und § 4 der SchutzmaßnahmenVO.

²⁵ § 3 Abs. 1 der SchutzmaßnahmenVO.

²⁶ § 3 Abs. 2 der SchutzmaßnahmenVO.

²⁷ § 8 Abs. 1 Nr. 4 der SchutzmaßnahmenVO. Die Regelungen in § 8 Abs. 1 Nr. 1-Nr. 3 entsprechen denjenigen des SMÜ.

²⁸ § 21 Abs. 2 der SchutzmaßnahmenVO.

²⁹ Art. 5 Abs. 2 a) SMÜ.

³⁰ LONG Yongtu/ZHANG Hanlin (Fn. 11), S. 319.

gliedstaaten alle einschlägigen Informationen umgehend notifizieren.³¹ Das Ministerium für Landwirtschaft führt die Untersuchung über inländische industrielle Schäden zusammen mit dem Handelsministerium durch, wenn Agrarprodukte betroffen sind.³² Die Tarifkommission des Staatsrats trifft Entscheidungen über die Empfehlungen bezüglich Zollerhöhungen, die vom Handelsministerium ausgesprochen werden.³³ Letztlich ist bezüglich der Anwendung einer Schutzmaßnahme die Zollbehörde für die Vollziehung (Zollerhöhungen oder mengenmäßige Beschränkungen) der Entscheidung des Handelsministeriums verantwortlich.

b) Bedeutung

Die Ausarbeitung der SchutzmaßnahmenVO dient sowohl der Förderung der Wiederanpassung des Industriegefüges als auch der Veränderung der Entwicklungsstrategie von Unternehmen. Allerdings darf die SchutzmaßnahmenVO gemäß den Zielen des WTO-Vertrages keinesfalls als ein Vorwand von Interessengruppen benutzt werden, um den Handelsprotektionismus voranzutreiben.³⁴

3. Strategien für die Anwendung von Schutzmaßnahmen

a) Schutz inländischer Industrien

Ein Mitgliedstaat kann Schutzmaßnahmen erst dann ergreifen, wenn die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Schutzmaßnahmen können in Zollerhöhungen und mengenmäßigen Beschränkungen bestehen. In beiden Fällen werden die Restriktionsmaßnahmen zur Reduzierung der Importmenge einer eingeführten Ware führen, die dem inländischen Sektor einen eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden ernsthaften Schaden zugefügt hat. Dies hat entweder die Vergrößerung der Marktanteile und die Zunahme des Umsatzes oder die Steigerung der Preise der einheimischen Produkte zur Folge. Trotz dieser wichtigen Schutzfunktion können aber die Schutzmaßnahmen auf keinen Fall als ein „Beschleuniger“ der Entwicklung des inländischen Wirtschaftszweigs betrachtet werden. Aufgrund der Vorläufigkeit der Schutzmaßnahmen muss daher der inländische Wirtschaftszweig die Chance nutzen, innerhalb begrenzter Zeit die Reform der

betroffenen Industrie zu vertiefen und die Industriestruktur zu regulieren. Ferner sind die Schutzmaßnahmen kein „Allheilmittel“ für die wirtschaftliche Entwicklung und können nur in einem Dringlichkeitsfall angewendet werden. Nicht alle schutzbedürftigen Wirtschaftszweige sind auch schützenswert. Bei der Anwendung der Schutzmaßnahmen muss das Hauptgewicht auf die für die Erhaltung der Nation wichtigen Industrien und auf neu entwickelte Industrien gelegt werden. Die wiederholte Anwendung von Schutzmaßnahmen kann nicht nur zur Störung der inländischen Marktordnung führen, sondern auch internationale Handelsstreitigkeiten hervorrufen.³⁵ Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen hängt von einer umfassenden Abwägung der Handelsinteressen ab. Es ist nicht nötig, eine Schutzmaßnahme zu ergreifen, wenn die durch Kompensationen oder Gegenmaßnahmen voraussichtlich eintretenden Handelsnachteile gegenüber den durch die Schutzmaßnahmen zu schützenden Interessen überwiegen.³⁶

Um inländische industrielle Schäden zu vermeiden und die Schutzmaßnahmen angemessen einzusetzen, müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Es ist erforderlich, einen Importfrühwarnmechanismus zu errichten. Gemäß § 3 und § 4 der SchutzmaßnahmenVO kann eine Untersuchung bezüglich einer Schutzmaßnahme entweder durch natürliche Personen, juristische Personen, sonstige Organisationen oder durch die zuständigen Behörden initiiert werden. Folglich müssen hinsichtlich der Importüberwachung auf der Unternehmensebene und der Regierungsebene auch entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Einschlägige Import- und Exportdaten sollten auch hinfert von der Zollbehörde allen Interessierten, einschließlich der Regierung, der Gewerkschaften, der Unternehmen und sogar Privatpersonen zugänglich gemacht werden. Auf der anderen Seite sollte die Regierung auf der Basis einer umfassenden Analyse der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie auch die schwächeren inländischen Wirtschaftszweige oder Produkte sowie den Importzustand gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Produkte im Ausland äußerst aufmerksam verfolgen. Zeichnet sich eine dem SMÜ unterfallende Entwicklung ab, muss die Regierung unverzüglich eine Untersuchung durchführen, da-

³¹ Vgl. dazu § 6 Abs. 1, § 17, § 20, § 21 Abs. 2, § 24, § 29, § 32 der SchutzmaßnahmenVO.

³² § 6 Abs. 2 der SchutzmaßnahmenVO.

³³ § 20 und § 29 der SchutzmaßnahmenVO.

³⁴ LONG Yongtu/ZHANG Hanlin (Fn. 11), S. 319-320.

³⁵ LONG Yongtu/ZHANG Hanlin (Fn. 11), S. 321-323.

³⁶ ZHANG Yuqing (张玉卿)/LI Chenggang (李成刚), WTO und die Streitigkeiten von Schutzmaßnahmen (WTO 与保障措施争端), Shanghai, 2001, S. 290-291.

mit der betroffenen inländischen Industrie rechtzeitig geholfen werden kann. Die dringendste Aufgabe ist die Vervollständigung der Rechtsverordnungen in Bezug auf die Importverwaltung.³⁷ Nach dem erfolgreichen Einsatz eines Frühwarnmechanismus für industrielle Schäden in den Sektoren der Automobil- und der Kunstdüngerindustrie ist ein solcher Mechanismus wegen der Stahlschutzmaßnahmen der USA auch in der chinesischen Stahlindustrie eingeführt worden. Im Juni 2003 veranstalteten das Untersuchungsbüro für Industrielle Schäden unter Führung der Staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission und die Chinesische Gesellschaft für Stahlindustrie gemeinsam eine Arbeitskonferenz über die Einführung eines Frühwarnmechanismus für industrielle Schäden in der Stahlindustrie. Die erste Gruppe von Produkten, die der Überwachung durch den Mechanismus unterzogen werden, gehören zu 10 Kategorien und 42 Tarifnummern.³⁸

b) Schutz von Exportinteressen

Neben der Anwendung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der inländischen Industrie ist auch die Frage bedeutsam, wie man Schutzmaßnahmen, die von anderen Mitgliedstaaten gegen China getroffen werden, vermeiden kann. Die Exportmenge von arbeitsintensiven Produkten chinesischen Ursprungs steigt beträchtlich an. Zum anderen befindet sich China jetzt in der Übergangszeit von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft, daher werden die chinesischen Waren gemäß § 16 des Beitrittsprotokolls im Welthandelsverkehr vermehrt von „diskriminierenden“ Schutzmaßnahmen betroffen.

Um dies zu vermeiden, muss China seine Ausfuhren selbst kontrollieren, darf aber keine Maßnahmen treffen, die wie „freiwillige Exportbeschränkungen“ zu den „Grauzonenmaßnahmen“ zählen. Die Hauptaufgabe der Exportselbstkontrolle ist die Überwachung der Ausfuhrwaren und der Ausbau des Exportmarkts, damit die Exportmenge nicht in einem kurzfristigen Zeitraum in demselben Auslandsmarkt unverhältnismäßig ansteigen kann. Chinesische Unternehmen sind noch nicht reif für den internationalen Handelsverkehr. Wenn ein Unternehmen einen neuen Überseemarkt erschlossen hat, drängen häufig andere Unternehmen in demselben Gewerbe auch auf diesen Markt. Deshalb ist es anzustreben, dass die Unternehmen in China in Zukunft ihre Exporte verstärkt kontrollieren und sich bemühen,

möglichst wenig von den Schutzmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten betroffen zu werden.

Der Beitritt zur WTO hat China auch die Möglichkeit verschafft, den früher nicht verfügbaren Streitbeilegungsmechanismus nutzen zu können. Die Verstärkung der Exportselbstkontrolle ist zwar ein gutes Mittel zur Vermeidung der Ausübung der Schutzmaßnahmen durch andere Mitgliedstaaten, aber in vielen Fällen sind Streitigkeiten aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden. China sollte die internationale Kooperation verstärken und versuchen, Handelsstreitigkeiten durch Konsultationen beizulegen. Wenn aber bei der Konsultation keine Einigkeit erzielt werden kann, muss China sich an den Dispute Settlement Body der WTO wenden. Die rechtzeitige und wirksame Anwendung des Streitbeilegungsmechanismus wird zu einer nachhaltigen Entwicklung des Exporthandels beitragen.

IV. Fazit und Ausblick

Die heutige WTO-Rechtsordnung ist ein wichtiger Garant für offene Märkte und für die Stabilität der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Vor allem im SMÜ zeigt sich der Pragmatismus der WTO, denn ohne die Möglichkeit, jederzeit eingegangene Verpflichtungen, einschließlich der Zugeständnisse von Zollreduktionen, unter bestimmten Voraussetzungen wieder zurückzunehmen und auf diese Weise bisherige Verhandlungsergebnisse in Frage zu stellen oder zunichte zu machen, wären viele Mitgliedstaaten der WTO nicht oder nur in bescheidenem Maße bereit, ihre protektionistischen Handelshemmnisse abzubauen und ihre Märkte zu öffnen.³⁹ Die Schutzmaßnahmen sind ihrerseits nicht nur als ein „Sicherheitsventil“ für die Wirtschaftsinteressen der Mitgliedstaaten der WTO anzusehen, sondern können auch einen „Hebel“ zur Balancierung der durch den freien Handel der WTO verursachten tatsächlichen Ungerechtigkeit darstellen.

³⁹ Richard Senti, WTO: System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000, S. 432.

³⁷ ZHANG Yuqing/LI Chenggang (Fn. 36), S. 288-289.

³⁸ Behördliche Informationen am 20.01.2004, <http://www.bjrundschau.com/quanwei/2002.34-qw-1.htm>.

Vertagte Demokratisierung – Die Grenzen der Autonomie des Sonderverwaltungsgebiets Hongkong

Björn Ahl*

I. Einleitung

Am 06.04.2004 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses auf seiner 8. Sitzung eine Auslegung von Anhang I und II des Basic Law von Hongkong,¹ nachdem am 02.04.2004 der Entwurf für die Auslegung vorgestellt und begründet worden war.² Die legislative Auslegung beschäftigt sich mit den Voraussetzungen der Änderung des Wahlverfahrens für die Wahl des Regierungschefs im Jahr 2007 und die Wahlen zur Legislativversammlung 2008. Sie unterwirft die Einführung allgemeiner Wahlen im Ergebnis dem zusätzlichen Erfordernis der Feststellung eines „Änderungsbedürfnisses“ durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses. Nur zwei Wochen später legte der amtierende Regierungschef von Hongkong, *Tung Chee-hwa*, entsprechend den Anforderungen der Auslegung dem Ständigen Ausschuss einen Bericht darüber vor, ob ein solches Änderungsbedürfnis bestehe.³ Im An-

* Stellvertretender Direktor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing. Der Beitrag wurde auch in China aktuell 2004, 762 ff. veröffentlicht.

¹ Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu „Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzheng qu jiben fa“ fujian yi di qi tiao he fujian er di san tiao de jieshi [Auslegung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses von Anhang I § 7 und Anhang II § 3 des Basic Law des Sonderverwaltungsgebietes Hongkong] vom 06.04.2004, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 2004, S. 267.

² Guanyu „quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzheng qu jiben fa fujian yi di qi tiao he fujian er di san tiao de jieshi (cao’an) de shuoming [Erläuterung des Entwurfs der Auslegung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses von Anhang I § 7 und Anhang II § 3 des Basic Law des Sonderverwaltungsgebietes Hongkong] vom 02.04.2004, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 2004, S. 268. Die Entwurfsbegründung wurde am 06.04.2004 in einer von *Xinhua* besorgten englischen Übersetzung publiziert; im Internet unter: http://news.xinhuanet.com/english/2004-04/06/content_1404406.htm (besucht am 07.05.2004).

³ Guanyu Xianggang tebie xingzheng qu er ling ling qi nian xingzheng zhangguan he er ling ling ba nian lifahui chansheng banfa shi fou xuyao xiugai de baogao [Bericht darüber, ob die Methode der Bestimmung des Regierungschefs im Jahr 2007 und der Legislativversammlung im Jahr 2008 einer Änderung bedarf] vom 15.04.2004, in: Amtsblatt des Ständi-

schluss daran entschied der Ständige Ausschuss am 26.04.2004, dass der Regierungschef und die Legislativversammlung 2007 bzw. 2008 nicht durch allgemeine Wahlen bestimmt werden dürften.⁴

Im Anschluss an eine Einführung in das Verhältnis zwischen Sonderverwaltungsgebiet und dem Festland [sogleich II.] sowie die einschlägigen Wahlbestimmungen des Basic Law [III.] stellt der Beitrag die legislative Auslegung, den Bericht des Regierungschefs sowie den Beschluss des Ständigen Ausschusses vor [IV.]. Da die Auslegung des Basic Law die Grundfrage nach den Grenzen der Autonomie des Selbstverwaltungsgebietes Hongkong aufwirft, sollen im Anschluss die vier folgenden Aspekte dieser Frage untersucht werden: Zunächst wird überprüft, ob der Ständige Ausschuss über eine Auslegungskompetenz verfügt, die er unabhängig von einer Vorlage der Sonderverwaltungsregion ausüben kann [V.]. Daran anschließend wird der Frage nachgegangen, ob die interpretierten Normen in Anhang I und II des Basic Law zu den Normen gehören, auf die sich die Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses erstreckt [VI.]. Ferner wird untersucht, ob die Auslegung verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Grenzen beachtet hat [VII.]. Sodann wird geklärt, ob Hongkonger Gerichte für die Überprüfung der legislativen Auslegung zuständig sind [VIII.]. Abschließend werden die politischen Beweggründe für die legislative Auslegung analysiert [IX.].

II. Verhältnis zwischen dem Sonderverwaltungsgebiet und dem Festland

Am 1. Juli 1997 begann mit der „Wiederherstellung der Ausübung der Souveränität“⁵ der VR China über Hongkong ein durch die Prinzipien „ein Staat, zwei Systeme“⁶ und „ein hoher Grad an Auto-

gen Ausschusses 2004, S. 273; englisch im Internet unter: <http://www.info.gov.hk/ce/cdreport/eng/report.htm> (besucht am 04.06.2004).

⁴ Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu Xianggang tebie xingzheng qu 2007 nian xingzheng zhangguan he 2008 nian lifa hui chansheng banfa youguan wenti de jue ding [Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Probleme hinsichtlich der Methode der Bestimmung des Regierungschefs im Jahr 2007 und der Legislativversammlung im Jahr 2008 in der Sonderverwaltungsregion Hongkong] vom 26.04.2004, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 2004, S. 272.

⁵ Art. 1 der Joint Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the People's Republic of China on the Question of Hongkong vom 19.12.1984, International Legal Materials, 23 (1984), S. 1371-1381. Zur Rechtsnatur der Joint Declaration vgl. *Georg Ress*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 46 (1986), S. 645-699, S. 657.

⁶ Das Prinzip „ein Staat, zwei Systeme“ wurde von *Deng Xiaoping* am 11.01.1982 formuliert. Der Form nach stelle es eine von der Kommunistischen Partei erlassene „Polaritätsnorm“ dar, die dazu diene, zwei als antithetisch aufgefasste Aspekte eines politisch zu leitenden gesellschaftlichen Prozesses im Verhältnis zueinander zu regeln. So *Harro von*

nomie“ rechtlich nur vage umrissenes „Föderalismus-Experiment“. ⁷ Die rechtliche Grundordnung des Sonderverwaltungsgebiets wird durch das Basic Law konstituiert. ⁸ Das Basic Law wurde nach Art. 31 der chinesischen Verfassung⁹ und in Ausführung des zwischen dem Vereinigten Königreich und der VR China geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages, der Joint Declaration,¹⁰ vom Nationalen Volkskongress der VR China als ein so genanntes grundlegendes Gesetz (*jiben fa*) angenommen. Das Sonderverwaltungsgebiet wird durch die Verleihung von Autonomierechten vom Festland abgeschottet. Dementsprechend soll das sozialistische System in Hongkong nicht zur Anwendung kommen und das kapitalistische System in seiner bisherigen Form für 50 Jahre bestehen bleiben.¹¹ Eine Trennung findet statt hinsichtlich der Rechts-,¹² Währungs-¹³ und Steuersysteme¹⁴ sowie der Außenwirtschaftsbeziehungen und der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.¹⁵ In Kernbereichen ist das Sonderverwaltungsgebiet aber einer weitreichenden Kontrolle durch die Organe des Zentralstaates unterworfen. So wird Hongkongs Regierungschef vom Staatsrat ernannt und ist ihm verantwortlich. ¹⁶ Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses kann über die Anwendbarkeit von bestimmten chinesischen Gesetzen im Sonderverwaltungsgebiet entscheiden, hat eine Notstandskompetenz und kann den Erlass

Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 297. Die Kommunistische Partei sehe darin eine Weiterentwicklung der strategischen Gedanken von Lenin über die Ausnutzung des Kapitalismus zugunsten des Aufbaus des Sozialismus, *Wen Qing*, Beijing Rundschau 1990/33, S. 21-25, S. 24 f.

⁷ Vgl. allgemein zu Hongkong: *Yash Ghai*, Hong Kong's New Constitutional Order, Hongkong 1999; *Heike Holbig/Liu Jen-kai*, Drei Jahre politisches System der SVR Hongkong, in: *China aktuell*, S. 785 ff., S. 907 ff.; *Ralf Horlemann*, Hongkong 1997, Münster 1992; *Martin Scheuer*, Die Rechtslage von Hongkong und Macau nach den „Gemeinsamen Erklärungen“, Frankfurt a. M. 1993.

⁸ *Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzheng qu jiben fa* [Basic Law der VR China], in: *Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 1990*, S. 97-123. The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China, angenommen durch den Nationalen Volkskongress am 04.04.1990, *International Legal Materials* 29 (1990), S. 1519-1551.

⁹ „Der Staat kann, wenn nötig, Sonderverwaltungsgebiete einrichten. Die in den Sonderverwaltungsgebieten einzurichtenden Systeme sollen vom Nationalen Volkskongress den gegebenen Verhältnissen entsprechend gesetzlich festgelegt werden.“ Art. 31 wurde im Zuge der Verfassungsreform von 1982 neu geschaffen, *Zhonghua renmin gongheguo xianfa* [Verfassung der VR China], in: *Fagui Huibian* [Gesetzessammlung] 1982, S. 1-42. Deutsche Übersetzung: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 33 (1984), S. 423-457.

¹⁰ Siehe Anm. 5.

¹¹ Art. 5 Basic Law.

¹² Gesetze der VR China sind in Hongkong nur anwendbar, wenn sie in Anhang III zum Basic Law aufgeführt werden, Art. 18 Abs. 2 Basic Law.

¹³ Art. 111 Abs. 1 Basic Law.

¹⁴ Art. 108 Abs. 1, 106 Basic Law.

¹⁵ Art. 115, 116 Basic Law.

¹⁶ Art. 15, 43 Abs. 2 Basic Law.

gewisser Rechtssetzungsakte durch das Sonderverwaltungsgebiet verhindern.¹⁷

Ein Instrument für Einschnitte in die Autonomie des Sonderverwaltungsgebietes stellt das Basic Law in Art. 158 Abs. 1 bereit, wonach dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses die Auslegungskompetenz für das Basic Law zukommt.¹⁸ Der Ständige Ausschuss ist ein Legislativ- sowie Kontrollorgan und faktisch den Vorgaben der Parteiführung unterworfen. ¹⁹ Diese Kompetenz steht in einem Spannungsverhältnis zur Ausstattung des Sonderverwaltungsgebietes mit einer unabhängigen Justiz, der das Recht letztinstanzlicher Entscheidung zukommt.²⁰

III. Vorschriften über die Wahl des Regierungschefs und der Legislativversammlung

Das Basic Law regelt in Art. 45 die Grundsätze, nach denen der Regierungschef des Sonderverwaltungsgebiets gewählt wird. Danach wird der Regierungschef durch Wahl oder durch lokale Konsultationen bestimmt und von der Zentralregierung ernannt. Das Wahlverfahren soll im Lichte der tatsächlichen Situation in der Sonderverwaltungsregion und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz allmählichen und geordneten Fortschritts bestimmt werden. Ziel ist die Bestimmung des Regierungschefs durch allgemeine Wahlen. ²¹ Was mit „allgemeinen Wahlen“ genau gemeint ist, geht aus dem Wortlaut nicht hervor. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl besagt lediglich, dass das Wahlrecht nicht auf einzelne Bevölkerungsgruppen beschränkt werden darf, sondern ein Grundrecht aller Individuen darstellt. In Art. 21 der Bill of Rights Ordinance, welche den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 in Hongkonger Recht transformiert hat, wird von „universal

¹⁷ Art. 18 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 3 Basic Law.

¹⁸ Vgl. *Björn Ahl*, Justitielle und legislative Auslegung des Basic Law von Hongkong, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 60 (2000), S. 511 ff.

¹⁹ Zum Verhältnis von Partei- und Staatsorganen vgl. *Sebastian Heilmann*, Das politische System der Volksrepublik China (2004), S. 90 ff.

²⁰ Art. 19 Abs. 1 Basic Law, Art. 3 Abs. 3, Anhang I Art. III Joint Declaration.

²¹ Art. 45: “The Chief Executive of the Hong Kong Special Administrative Region shall be selected by election or through consultations held locally and be appointed by the Central People's Government.

The method for selecting the Chief Executive shall be specified in the light of the actual situation in the Hong Kong Special Administrative Region and in accordance with the principle of gradual and orderly progress. The ultimate aim is the selection of the Chief Executive by universal suffrage upon nomination by a broadly representative nomination committee in accordance with democratic procedures.

The specific method for selecting the Chief Executive is prescribed in Annex I: “Method for the Selection of the Chief Executive of the Hong Kong Special Administrative Region.”

and equal franchise“ gesprochen. Der darin angesprochene Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass jeder Stimme der gleiche Wert zugemessen werden muss.²² Das im Basic Law angesprochene Ziel der „allgemeinen Wahlen“ ist mithin so zu verstehen, dass es auch die Gleichheit der Wahl mit umfasst. Die in Art. 45 vorgesehenen Grundsätze gelten auch für die Wahl der Legislativversammlung nach Art. 68 des Basic Law. Detaillierte Bestimmungen über die Wahlen finden sich in Anhang I und II des Basic Law.²³

Der Regierungschef der Sonderverwaltungsregion wird durch ein 800-köpfiges Wahlkomitee gewählt. Die Mitglieder kommen aus verschiedenen Branchen und Berufen, dem sozialen und religiösen Bereich sowie der Hongkonger Legislativversammlung und aus Organisationen auf Bezirksebene. Das Wahlkomitee besteht ferner aus den Hongkonger Abgeordneten im Nationalen Volkskongress und den Hongkonger Abgeordneten in der Politischen Konsultativkonferenz des Zentralstaats.²⁴ Die Legislativversammlung der Sonderverwaltungsregion setzt sich aus 60 Abgeordneten zusammen.²⁵ Bei den Wahlen im Jahr 2000 wurden sechs Abgeordnete von einem Wahlkomitee bestimmt. Das Wahlkomitee setzte sich aus 664 in verschiedenen Berufsgruppen gewählten Vertretern, 40 aus religiösen Kreisen ernannten sowie 96 Hongkonger Delegierten aus dem Nationalen Volkskongress und der Politischen Konsultativkonferenz zusammen.²⁶ Weitere 30 Abgeordnete wurden durch Wahlen in den berufsständischen und branchenbezogenen Wahlkollegien und 24 Abgeordnete durch unmittelbare Wahlen in geografischen Wahlbezirken bestimmt.²⁷ Bei den Wahlen im September 2004 werden 30 Abgeordnete in unmittelbaren Wahlen und 30 Abgeordnete durch Wahlen in berufsständischen und branchenbezogenen Wahlkollegien bestimmt.²⁸

Das Basic Law hat für die Zeit nach 2007 die Möglichkeit der Einführung allgemeiner Wahlen vorgesehen. In Anhang I Ziff. 7 wird über die Wahl des Regierungschefs bestimmt, dass bei Erforderlichkeit einer Änderung des Wahlverfahrens für eine Amtszeit nach dem Jahr 2007 die Billi-

gung dieser Änderungen durch eine 2/3-Mehrheit der Stimmen in der Legislativversammlung und die Zustimmung des Regierungschefs vorliegen müssen. Die Änderungen müssen dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung vorgelegt werden.²⁹ Für die Änderung des Verfahrens zur Wahl der Legislativversammlung sowie für die Änderung des Abstimmungsverfahrens über Anträge und Gesetzesvorlagen werden entsprechende Grundsätze in Anhang II Abs. 3 aufgestellt. Diese Grundsätze unterscheiden sich aber gegenüber den Voraussetzungen für die Abänderung der Wahl zum Regierungschef dadurch, dass am Ende des Verfahrens keine Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss, sondern lediglich eine Zuleitung an den Ständigen Ausschuss zur Aktennahme vorgesehen ist.³⁰

IV. Auslegung, Bericht und Beschluss

1. Auslegung von Anhang I und II durch den Ständigen Ausschuss

Im Folgenden werden die vier Punkte der legislativen Auslegung zusammen mit den Argumenten aus der Entwurfsbegründung vorgestellt:³¹ Erstens beschäftigte sich der Ständige Ausschuss mit der Frage, ob das Jahr 2007 zu dem Zeitabschnitt zu zählen ist, der in Anhang I und II als „im Anschluss an das Jahr 2007“ bzw. „nach 2007“ bezeichnet wird. Nach den Bestimmungen in chinesischen Gesetzen umfasse jeder Zeitraum „vor“ oder „nach“ einem Jahr das Jahr selbst. Die Auslegung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung „nach dem Jahr 2007“ in den beiden Anhängen das Jahr 2007 beinhalte. Zweitens war fraglich, ob die Wendung in Anhang I und II „wenn ein Bedürfnis für eine Änderung besteht“ bedeute, dass die Wahlverfahren zwingend geändert werden müssten. Die Art. 45 und 68 sowie Anhang I und II des Basic Law würden Prinzipien zum Ausdruck bringen, wonach die Verfassungsentwicklung in Hongkong von der tatsächlichen Situation ausgehen

²² Manfred Nowak, U.N. Covenant on Civil and Political Rights, Kehl u. a. 1993, S. 444 ff.; Yash Ghai, Hong Kong's new Constitutional Order, Hongkong 1999, S. 250 ff.

²³ Vgl. zu den Wahlen in Hongkong Sebastian Heilmann, Wie steht es um die Autonomie Hongkongs?, in: China aktuell 1997, S. 1097 ff.; derselbe, Die ersten Wahlen zu der Legislative in der SVR Hongkong, in: China aktuell 1998, S. 527 ff.

²⁴ Anhang I Ziff. 2.

²⁵ Anhang II, Abs. 1 Ziff. 1.

²⁶ China aktuell 2000, S. 762.

²⁷ Anhang II, I. 1.

²⁸ Anhang II, I 1.

²⁹ Anhang I Ziff. 7: "If there is a need to amend the method for selecting the Chief Executives for the terms subsequent to the year 2007, such amendments must be made with the endorsement of a two-thirds majority of all the members of the Legislative Council and the consent of the Chief Executive, and they shall be reported to the Standing Committee of the National People's Congress for approval"

³⁰ Anhang II Abs. 3: "With regard to the method for forming the Legislative Council of the Hong Kong Special Administrative Region and its procedures for voting on bills and motions after 2007, if there is a need to amend the provisions of this Annex, such amendments must be made with the endorsement of a two thirds majority of all the members of the Council and the consent of the Chief Executive, and they shall be reported to the Standing Committee of the National People's Congress for the record."

³¹ Vgl. Anm. 1 und 2.

sowie den Grundsätzen des allmählichen Fortschritts und der ausgeglichenen Repräsentation folgen müsse. Diese Prinzipien müssten über einen langen Zeitraum hinweg beachtet werden. Deshalb sei eine Abänderung des Wahlverfahrens nach 2007 nicht zwingend notwendig. Die derzeitige Regelung könnte auch beibehalten werden.

Drittens war umstritten, wer darüber entscheidet, ob ein Bedürfnis für eine Änderung des Wahlverfahrens bestehe und durch welches Organ die Entwürfe für eine Änderung in die Legislativversammlung eingebracht werden könnten. Der Ständige Ausschuss entwickelte die folgende Argumentation mit dem Ergebnis, dass der Zentralstaat – und nicht das Sonderverwaltungsgebiet – über das Vorliegen eines Änderungsbedürfnisses entscheiden müsse: Das Sonderverwaltungsgebiet verfüge über einen hohen Grad an Autonomie und sei unmittelbar der Zentralregierung unterstellt. Die Autonomie des Sonderverwaltungsgebiets beruhe auf einer Ermächtigung des Zentralstaats. Das Verfassungssystem Hongkongs werde durch das vom Nationalen Volkskongress erlassene Basic Law konstituiert. China sei ein Einheitsstaat und kein föderatives System, in dem Teilgebiete allein über ihr Verfassungssystem entscheiden könnten. Eine Verfassungsänderung berühre die Beziehung zwischen der Sonderverwaltungsregion und dem Festland. Die in Rede stehenden Wahlverfahren seien wichtige Fragen der Weiterentwicklung der Verfassung. Die Kompetenz für die Entscheidung, ob ein Bedürfnis für eine Änderung bestehe, liege deshalb beim Zentralstaat. In den Vorschriften über die Änderung der Wahlverfahren komme auch die Entscheidungsbefugnis des Zentralstaats zum Ausdruck. Aus der Verantwortlichkeit des Regierungschefs gegenüber dem Zentralstaat ergebe sich, dass er vor einer Änderung dem Ständigen Ausschuss einen Bericht übersenden müsse, auf Grundlage dessen der Ständige Ausschuss eine Entscheidung über das Vorliegen eines Änderungsbedürfnisses treffe. Die Entscheidung des Ständigen Ausschusses solle sich an den in den Art. 45 und 68 des Basic Law niedergelegten Grundsätzen orientieren. Zur Frage, wer einen entsprechenden Gesetzentwurf in die Legislativversammlung einbringen könne, führt die legislative Auslegung aus, dass dazu die Hongkonger Regierung zuständig sei. Dies ergebe sich aus dem Prinzip des von der Exekutive geleiteten Regierungssystems. Ferner sei nach dem Basic Law für die Einbringung eines Gesetzentwurfs durch Abgeordnete der Legislativversammlung, der die politische Struktur der Regierung berühre, die Zu-

stimmung des Regierungschefs erforderlich.³² Im letzten Punkt der legislativen Auslegung wird festgelegt, dass bei einem Verzicht auf die Abänderung der Wahlverfahren die bestehenden Bestimmungen weiterhin anwendbar seien.

2. Bericht des Regierungschefs

Nicht einmal zehn Tage nach Erlass der legislativen Auslegung legte der Hongkonger Regierungschef bereits einen Bericht darüber vor, ob ein Bedürfnis zur Änderung der Wahlverfahren bestehe.³³ Der Bericht führt aus, dass die Hongkonger Regierung im Februar 2004 eine „Sonderarbeitsgruppe für die Entwicklung des politischen Systems“³⁴ eingesetzt habe. Aufgabe der Arbeitsgruppe sei es, Prinzipien und rechtliche Verfahren der Entwicklung des politischen Systems im Rahmen des Basic Law zu untersuchen, dazu zentralstaatliche Behörden zu konsultieren sowie sich die in der Bevölkerung des Sonderverwaltungsgebiets vertretenen Ansichten anzuhören. Der zweite Bericht dieser Sonderarbeitsgruppe wurde dem Ständigen Ausschuss zusammen mit dem Bericht des Regierungschefs vorgelegt. Der Regierungschef schlug aufgrund des Berichts der Sonderarbeitsgruppe vor, die Wahlverfahren für die Wahlen 2007 und 2008 abzuändern, um dem politischen System Hongkongs eine „Weiterentwicklung“ zu ermöglichen.

Bei der Änderung der Wahlverfahren seien aber – und damit wird der Vorschlag zur Änderung der Wahlverfahren im Grunde wieder zurückgenommen – die folgenden Gesichtspunkte zu beachten: Das Sonderverwaltungsgebiet müsse in Bezug auf Richtung und Geschwindigkeit der politischen Entwicklung die Ansichten der Zentrale berücksichtigen. Änderungen dürften nicht die Zuständigkeit der Zentrale für die Ernennung des Regierungschefs berühren und müssten das von der Exekutive geführte politische System des Sonderverwaltungsgebiets konsolidieren. Das Ziel der allgemeinen Wahlen müsse Schritt für Schritt erreicht werden und müsse, um Wohlstand und Stabilität zu gewährleisten, mit der tatsächlichen Situation in Hongkong übereinstimmen. Für die Ermittlung der tatsächlichen Situation solle die öffentliche Meinung

³² Art. 74: “Members of the Legislative Council of the Hong Kong Special Administrative Region may introduce bills in accordance with the provisions of this Law and legal procedures. Bills which do not relate to public expenditure or political structure or the operation of the government may be introduced individually or jointly by members of the Council. The written consent of the Chief Executive shall be required before bills relating to government policies are introduced.”

³³ Vgl. Anm. 3.

³⁴ Chinesisch: *zhengzhi fazhan zhuanze xiaozu*, in der offiziellen englischen Übersetzung: Constitutional Development Task Force.

herangezogen werden, aber auch andere Faktoren, wie der Rechtsstatus Hongkongs, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, das Verständnis in der Öffentlichkeit für das Prinzip „Ein Staat, zwei Systeme“, das öffentliche Bewusstsein für politische Partizipation sowie die Reife des politischen Personals und der politischen Gruppen. Änderungen dürften sich schließlich nicht negativ auf das Wirtschafts- oder Finanzsystem auswirken.

3. Beschluss des Ständigen Ausschusses

Wieder etwa zehn Tage später folgte die Antwort des Ständigen Ausschusses auf den Bericht des Hongkonger Regierungschefs. Der Wortlaut des Beschlusses lautet in seinem Tenor wie folgt: „1. Bei der Wahl zur dritten Amtsperiode des Regierungschefs der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Jahr 2007 wird das Verfahren der Bestimmung durch allgemeine Wahl (*puxuan chansheng*) nicht praktiziert. Bei den Wahlen zur vierten Legislativversammlung der Sonderverwaltungsregion im Jahr 2008 wird das Verfahren der Bestimmung durch allgemeine Wahl nicht hinsichtlich aller Abgeordneten praktiziert. Das Verhältnis zwischen den Wahlen in berufsständischen und branchenbezogenen Wahlkollegien (*gongneng tuanti*) und den unmittelbaren Wahlen in geografischen Wahlbezirken (*fenqu zhixuan*) bleibt eins zu eins und wird nicht geändert. Das Abstimmungsverfahren über Gesetzesvorlagen und Anträge in der Legislativversammlung wird nicht geändert. 2. Unter der Voraussetzung, dass gegen Nr.1 des Beschlusses nicht verstoßen wird, können in Bezug auf das konkrete Verfahren für die Bestimmung des Regierungschefs der Sonderverwaltungsregion Hongkong in der dritten Amtsperiode im Jahr 2007 und das konkrete Verfahren der Bestimmung der vierten Legislativversammlung der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Jahr 2008 gemäß den Vorschriften der Art. 45, 68 und von Anhang I Ziff. 7 und Anhang II Abs. 3 angemessene und dem Prinzip des allmählichen Vorgehens (*xunxu jianjin de yu-anze*) entsprechende Veränderungen vorgenommen werden.“³⁵

In der Begründung, die auch Bestandteil des Beschlusses ist, wird ausgeführt, dass jegliche Änderung des Wahlmodus sich nach der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Hongkongs richten müsse, einer ausgeglichenen Partizipation aller gesellschaftlichen Schichten und Kreise förderlich, dem effizienten Funktionieren des von der Exekutive geführten Regierungssystems so-

wie der Wahrung von Hongkongs langfristigem Wohlstand und Stabilität dienlich sein müsse. Die Einwohner Hongkongs besäßen nach der Gründung der Sonderverwaltungsregion nie da gewesene demokratische Rechte. Die Geschichte der Durchführung von demokratischen Wahlen in Hongkong sei erst kurz. Die Hongkonger Bürger nähmen seit weniger als sieben Jahren an der Wahl des Regierungschefs teil. Der Anteil der in unmittelbaren Wahlen bestimmten Abgeordneten der Legislativversammlung habe sich erhöht. Nach der derzeitigen Regelung werde die eine Hälfte der Abgeordneten direkt gewählt und die andere Hälfte durch Wahlkollegien bestimmt. Man habe mit dem Einfluss dieser Wahlregelung auf die gesamte Hongkonger Gesellschaft und insbesondere auf das von der Exekutive geführte Regierungssystem noch keine praktischen Erfahrungen sammeln können. Über das Wahlverfahren nach 2007 bestünden momentan in der Hongkonger Gesellschaft noch verhältnismäßig große Differenzen und es habe sich bisher keine weit verbreitete allgemeine Ansicht darüber herausgebildet. Unter diesen Umständen seien die Voraussetzungen für eine Bestimmung des Regierungschefs und aller Abgeordneten der Legislativversammlung durch allgemeine Wahlen noch nicht gegeben.

V. Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ist für den Erlass von legislativen Auslegungen zuständig. Er ist sowohl das ständige Organ des obersten Staatsorgans, des Nationalen Volkskongresses, als auch Legislativorgan.³⁶ Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden aus der Mitte des Nationalen Volkskongresses gewählt.³⁷ Da der Nationale Volkskongress mit etwa 3000 Delegierten nur einmal jährlich tagt, trägt der Ständige Ausschuss mit ungefähr 200 Abgeordneten die Hauptlast bei der Gesetzgebungstätigkeit. Dem Ständigen Ausschuss obliegt die Ausarbeitung und Abänderung von Gesetzen, soweit nicht der Nationale Volkskongress dafür zuständig ist, sowie die Abänderung von durch den Nationalen Volkskongress erlassenen Gesetzen, wenn dieser nicht im Plenum tagt. Der Ständige Ausschuss legt die Verfassung sowie die Gesetze aus und überwacht die Arbeit der dem Nationalen Volkskongress unterstehenden Staatsorgane.³⁸

³⁶ Art. 57, 58 der Verfassung von 1982.

³⁷ Art. 65 Abs. 3 der Verfassung von 1982.

³⁸ Art. 67 Abs. 1-4, 6.

³⁵ Vgl. Anm. 4.

Die Funktionen des Nationalen Volkskongresses und des Ständigen Ausschusses werden erst vor dem Hintergrund des Prinzips des demokratischen Zentralismus verständlich. Danach wird die Volkssouveränität durch das Volkskongresssystem ausgeübt. Alle Organe der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen geschaffen, sind ihnen gegenüber verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.³⁹ Zwar existieren unter dem Volkskongress verschiedene Organe, die nach den Funktionen des Gesetzesvollzugs und der Rechtsprechung getrennt sind, doch dient dieses Organisationsprinzip nicht der Begrenzung staatlicher Machtausübung im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips, da diese Organe dem Willen des höchsten Machtorgans, dem Volkskongress, unterworfen sind.⁴⁰

Da sowohl die Verfassung des Zentralstaats als auch das Basic Law des Sonderverwaltungsgebietes eine Rechtsgrundlage für die Auslegung beinhalten, wird in einem ersten Schritt das Verhältnis zwischen beiden Rechtsgrundlagen geklärt. Dann wird der Frage nachgegangen, ob der Ständige Ausschuss über eine Auslegungskompetenz verfügt, die er unabhängig von einer Vorlage der Sonderverwaltungsregion ausüben kann.

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die legislative Auslegung findet sich in Art. 158 Abs. 1 des Basic Law. Danach liegt die Interpretationskompetenz für das Basic Law beim Ständigen Ausschuss.⁴¹ In der vorliegenden Auslegung sowie in der ersten Interpretation des Basic Law zur Frage des Aufenthaltsrechts in Hongkong hatte der Ständige Ausschuss auch Art. 67 Ziff. 4 der chinesischen Verfassung als Rechtsgrundlage genannt.⁴² Danach

übt der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses die Befugnis der Auslegung von Gesetzen aus. Ob der Ständige Ausschuss seine Kompetenz auch auf eine Norm der zentralstaatlichen Verfassung stützen darf, hängt davon ab, ob Art. 67 Ziff. 4 in Bezug auf das Sonderverwaltungsgebiet Anwendung findet. Dies ist eine Frage des Verhältnisses zwischen der zentralstaatlichen Verfassung und dem Basic Law. Dieses Verhältnis wird als weitgehend ungeklärt bezeichnet.⁴³ Da die Präambel der Verfassung die Führung der Kommunistischen Partei festschreibt, Art. 1 von einem sozialistischen Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes und Art. 5 Abs. 2 davon spricht, dass kein Gesetz im Widerspruch zur Verfassung stehen darf, war von Hongkonger Seite befürwortet worden, eine das Verhältnis beider Gesetze klarstellende Norm in die chinesische Verfassung aufzunehmen. Stattdessen wurde lediglich eine Entscheidung durch den Nationalen Volkskongress angenommen, die feststellt, dass das Basic Law verfassungsgemäß ist.⁴⁴

Das Basic Law bestimmt, dass das sozialistische System und die sozialistischen Politiken in Hongkong nicht praktiziert werden.⁴⁵ Der Verzicht auf die Anwendung des sozialistischen Systems in Hongkong muss, um wirksam sein zu können, implizit die Anwendung der Verfassung des Zentralstaats ausschließen, jedenfalls diejenigen Bestimmungen, die das sozialistische System voraussetzen oder ihm zur Durchsetzung verhelfen.⁴⁶ Fraglich ist, wie das Basic Law grundlegende Normen der ranghöheren Verfassung auf dem Gebiet der Sonderverwaltungsregion außer Anwendung setzen kann, denn als ein grundlegendes Gesetz steht das Basic Law unter dem Rang der Verfassung.

Die Argumentation muss deshalb auf der Ebene der Verfassung ansetzen. Ausgangspunkt der Überlegung bildet Art. 31 der Verfassung,⁴⁷ auf des-

³⁹ Art. 3 Abs. 1-3. der Verfassung von 1982.

⁴⁰ Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, Hamburg 2003, S. 129 ff.; ders., Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 270 ff.

⁴¹ Art. 158 Abs. 1: „The power of interpretation of this Law shall be vested in the Standing Committee of the National People's Congress.“

⁴² Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu „Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzheng qu jiben fa“ fujian yi di qi tiao he fujian er di san tiao de jieshi [Auslegung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses von Anhang I § 7 und Anhang 2 § 3 des Basic Law des Sonderverwaltungsgebietes Hongkong] vom 06.04.2004, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 2004, S. 267. Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu „Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzhengqu jiben fa“ di ershier tiao di si kuan he di ershisi tiao di er kuan di san xiang de jieshi [Auslegung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses von Art. 22 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 Ziff. 3 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der VR China] vom 26.06.1999, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 1999, S. 325 f.; vgl. Björn Ahl, Justitielle und legislative Auslegung des Basic Law von Hongkong, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 60 (2000), S. 521 f.

⁴³ Vgl. Joseph Cheng, The Constitutional Relationship Between the Central Government and the Future Hong Kong Special Administrative Region Government, Case Western Reserve Journal of International Law 20 (1988), S. 65-97.

⁴⁴ Quanguo renmin daibiao dahui guanyu „Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzheng qu jiben fa“ de jue ding [Beschluss des NVK über das Basic Law der Sonderverwaltungsregion Hongkong der VR China] vom 04.04.1990, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 1990, S. 132.

⁴⁵ Art. 5 Basic Law, Anhang I, Abschnitt 1, Abs. 1 der Gemeinsamen Erklärung.

⁴⁶ Yash Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, Hongkong 1999, S. 215; Denis Chang, Toward a Jurisprudence of a Third Kind – “One Country, Two Systems” (1988), in: Case Western Reserve Journal of International Law 20 (1988), S. 99-125, S. 108.

⁴⁷ “Der Staat kann, wenn nötig, Sonderverwaltungsregionen einrichten. Die in den Sonderverwaltungsgebieten einzurichtenden Systeme sollen

sen Grundlage das Basic Law erlassen wurde. Art. 31 enthält keine genauen Vorgaben, wie ein Sonderverwaltungsgebiet auszusehen hat. Die Festlegung im Einzelnen wird dem Nationalen Volkskongress überlassen. Art. 31 spricht von der Einrichtung von Sonderverwaltungsgebieten.⁴⁸ Der erste Teil des Wortes deutet darauf hin, dass es sich bei dem einzurichtenden Gebiet um etwas Besonderes, eine Ausnahme vom übrigen System handelt. Ferner ist von einem einzurichtenden „System“ die Rede. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass sich das einzurichtende Gebiet von den anderen in der Verfassung angesprochenen Gebietskörperschaften, insbesondere den Autonomen Regionen nationaler Minderheiten in Art. 112-122, wesentlich unterscheidet. Wenn die Verfassung die Einrichtung von Gebietskörperschaften vorsieht, die über ein vom Zentralstaat verschiedenes wirtschaftlich-politisches und rechtliches System verfügen, so ist dies nur denkbar, wenn die verfassungsrechtliche Ermächtigung in Art. 31 diejenigen Normen der Verfassung einschränkt, die das sozialistische System des Zentralstaats konstituieren, wie etwa das Prinzip der Führung durch die Kommunistische Partei, den Grundsatz des demokratischen Zentralismus oder das Volkskongresssystem. Auf diese Weise wird die Anwendung von dem Basic Law widersprechenden Verfassungsnormen auf Hongkong bereits auf Verfassungsebene ausgeschlossen.⁴⁹

In der rechtswissenschaftlichen Fachzeitschrift der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften wurde 1997 ein von einem Autorenkollektiv verfasster Aufsatz zur Rückgabe Hongkongs abgedruckt, der wohl die offizielle chinesische Auffassung zum Verhältnis zwischen Verfassung und Basic Law wiedergibt. Danach gilt die Verfassung in vollem Umfang auch im Sonderverwaltungsgebiet, allerdings sind dort die auf das sozialistische System bezogenen Normen nicht anwendbar.⁵⁰ Für einen solchen Bezug von Art. 67 Ziff. 4 der Verfassung zum sozialistischen System könnte sprechen, dass die Form der legislativen Auslegung als Versuch, die Herrschaft über das Gesetz zu monopolisieren,⁵¹

vom Nationalen Volkskongress den gegebenen Verhältnissen entsprechend gesetzlich festgelegt werden.“

⁴⁸ Chinesisch: *tebie xingzheng qu*.

⁴⁹ Zu anderen Lösungsansätzen vgl. *James Wong*, The Applicability of the PRC constitution to Hong Kong, in: *Hong Kong Lawyer* (March 1999), S. 22; *Hualing Fu*, Supremacy of a Different Kind: The Constitution, the NPC and the Hong Kong SAR, in: *Johannes Chan/H. L. Fu/Yash Ghai* (Hrsg.), *Hong Kong's Constitutional Debate: Conflict over Interpretation*, Hongkong 2000, S. 100 ff.

⁵⁰ *Yi guo liang zhi yu Xianggang jibenfa* [Ein Staat, zwei Systeme und das Basic Law von Hongkong], in: *Faxue Yanjiu* 1997 4, S. 18 f.

⁵¹ *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 202.

gerade ein Merkmal des sozialistischen Systems ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Basic Law durch die Festlegung der Interpretationskompetenz in Art. 158 Abs. 1 gleichsam den Rechtsraum des Sonderverwaltungsgebietes für dieses Instrument des Zentralstaats öffnet. Deshalb entspringt die Kompetenz des Ständigen Ausschusses zur Auslegung des Basic Law zwar auf der Ebene der Verfassung, sie wird dem Ständigen Ausschuss aber in seiner konkreten Ausprägung, was Umfang und Ausübung angeht, durch das Basic Law verliehen.⁵² Art. 67 Ziff. 4 der chinesischen Verfassung sagt somit allgemein, dass der Ständige Ausschuss eine Auslegungskompetenz für einfache Gesetze hat. Art. 158 des Basic Law bestimmt dagegen, wie diese Kompetenz in Bezug auf Hongkong auszuüben ist. Art. 158 begrenzt nach diesem Verständnis Reichweite und Wirkung von Art. 67 Ziff. 4 der Verfassung.

2. Nicht auf das Vorlageverfahren beschränkte Auslegungskompetenz

Die Gerichte der Region werden vom Ständigen Ausschuss gemäß Art. 158 Abs. 2 ermächtigt, diejenigen Vorschriften des Basic Law, die innerhalb der Grenzen der Autonomie des Sonderverwaltungsgebietes liegen, allein auszulegen. Hongkonger Gerichte können bei der Entscheidung von Fällen grundsätzlich alle Vorschriften des Basic Law auslegen. Handelt es sich aber um Vorschriften, die Kompetenzen für den Zentralstaat begründen und solche, die das Verhältnis zwischen Zentralstaat und dem Sonderverwaltungsgebiet regeln, besteht eine Einschränkung. Ist nämlich die Auslegung einer solchen Vorschrift entscheidungserheblich und das zu erlassende Urteil nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar, so muss das Gericht vor Erlass des Urteils die Auslegungsfrage dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses vorlegen.⁵³

⁵² So etwa *Chen Xinxin*, Xianggang yu zhongyang „weixian shencha“ xietiao [Die Koordinierung der Überprüfung der Verfassungswidrigkeit zwischen der Zentralregierung und Hongkong], in: *Faxue Yanjiu* 2000 4, S. 141.

⁵³ Art. 158: “The power of interpretation of this law shall be vested in the Standing Committee of the National People’s Congress.

The Standing Committee of the National People’s Congress shall authorize the courts of the Hong Kong Special Administrative Region to interpret on their own, in adjudicating cases, the provisions of this law which are within the limits of the autonomy of the Region.

The courts of the Hong Kong Special Administrative Region may also interpret other provisions of this law in adjudicating cases. However, if the courts of the Region, in adjudicating cases, need to interpret the provisions of this law concerning affairs which are the responsibility of the Central People’s Government, or concerning the relationship between the Central Authorities and the Region, and if such interpretation will affect the judgements on the cases, the courts of the Region shall, before making their final judgements which are not appealable, seek an interpretation of the relevant provisions from the Standing Committee

In der Entscheidung *Lau Kong Yung v. The Director of Immigration* beschäftigte sich das oberste Hongkonger Gericht, der Court of Final Appeal, mit der Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses.⁵⁴ Die Kläger beriefen sich auf das von Art. 24 gewährte Aufenthaltsrecht für Hongkong und machten geltend, dass die vorangegangene einschränkende legislative Auslegung des Aufenthaltsrechts rechtswidrig gewesen sei bzw. keine Rückwirkung entfalte. Das Gericht wies die Ansicht der Kläger zurück, dass der Ständige Ausschuss seine Auslegungskompetenz nur nach einer Vorlage durch den Court of Final Appeal ausüben könne. Das Gericht führte dazu aus, dass die Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses ihren Ursprung in Art. 67 Ziff. 4 der chinesischen Verfassung habe. In Art. 158 Abs. 1 des Basic Law sei sie allgemein und uneingeschränkt formuliert. Eine Einschränkung ergebe sich auch nicht aus den folgenden Absätzen. Art. 158 Abs. 2 mache deutlich, dass die Gerichte des Sonderverwaltungsgebiets ohne Bindung an eine Vorlagepflicht die Normen des Basic Law, die innerhalb der Grenzen der Autonomie liegen, auslegen dürften. Art. 158 Abs. 3 ermächtige die Gerichte, unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorschriften außerhalb der Grenzen der Autonomie auszulegen. Diese Ermächtigung der Hongkonger Gerichte in Art. 158 Abs. 2 leite sich aus der umfassenden Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses ab. In Art. 158 Abs. 3 werde diese Ermächtigung der Gerichte des Sonderverwaltungsgebietes ausgeweitet und bestimmte Fälle gleichzeitig einer Vorlagepflicht unterworfen. Eine Beschränkung der Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses sei daher nicht ersichtlich.

Der Argumentation des Court of Final Appeal ist insoweit zu folgen, als der weite Wortlaut des Art. 158 Abs. 1 eine umfassende Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses trägt. Möglicherweise ist sie aber entgegen der Ansicht des Gerichts aus systematischen Erwägungen heraus einzuschränken: Da Art und Umfang der Kompetenzen des Ständigen Ausschusses durch das Basic Law definiert werden, könnte dem Begriff der „Auslegung“ die Bedeutung zukommen, die er nach

dem Common Law hat. Da dem Common Law das Institut der legislativen Interpretation fremd ist, d.h. Normen nur durch Gerichte bei der Entscheidung von Fällen ausgelegt werden dürfen, kann man daraus den Schluss ziehen, dass der Ständige Ausschuss nur in einem Vorlageverfahren eine Norm des Basic Law auslegen darf, wenn er von einem Hongkonger Gericht darum gebeten wird.⁵⁵ Ferner kann man für eine einschränkende Auslegung von Art. 158 Abs. 1 das Argument heranziehen, dass eine voraussetzungslose Auslegungsbefugnis des Ständigen Ausschusses der Garantie einer unabhängigen und mit dem Recht auf letztinstanzliche Entscheidung ausgestatteten Hongkonger Gerichtsbarkeit in Art. 82 des Basic Law⁵⁶ widerspricht.⁵⁷ In der Gemeinsamen Erklärung, dem völkerrechtlichen Vertrag, der dem Basic Law zugrunde liegt, ist eine Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses überhaupt nicht vorgesehen. Deshalb könnte man in ihr einen Verstoß gegen die Gemeinsame Erklärung sehen, welche für die unabhängige Gerichtsbarkeit das Recht letztinstanzlicher Entscheidung vorsieht.⁵⁸ Der Frage, inwieweit ein völkerrechtlicher Vertrag bei der Auslegung des Basic Law durch Hongkonger Gerichte oder durch den Ständigen Ausschuss berücksichtigt werden muss, soll hier nicht weiter nachgegangen werden.⁵⁹

Beide Argumente lassen aber die chinesische Verfassung als Auslegungsmaßstab unberücksichtigt. Nach der chinesischen Verfassung wird die legislative Auslegung außerhalb eines gerichtsförmigen Verfahrens ausgeübt und die Gerichte werden als Ausführungsorgane der Volkskongresse betrachtet. Das Basic Law führt das von der chinesischen Verfassung geprägte Institut der legislativen Auslegung in Hongkong ein, ohne es Einschränkungen hinsichtlich der Voraussetzung seiner Ausübung zu unterwerfen. Eine von einer Vorlage des Sonderverwaltungsgebiets unabhängige Auslegungskompetenz des Ständigen

⁵⁵ So etwa *Margaret Ng*, Time for the Next test to Begin, in: South China Morning Post vom 18.07.1999.

⁵⁶ Art. 82 Basic Law: "The power of final adjudication of the Hong Kong Special Administrative Region shall be vested in the Court of Final Appeal of the Region, which may as required invite judges from other common law jurisdictions to sit on the Court of Final Appeal."

⁵⁷ *Maria Estanislao*, Right of Final Adjudication in Hong Kong: Establishing Procedures of Constitutional Interpretation, in: University of Hawaii Asian-Pacific Law and Policy Journal 1 (2000), S. 10 ff.

⁵⁸ Art. 3 Abs. 3 S. 1 der Gemeinsamen Erklärung lautet: "The Hong Kong Special Administrative Region will be vested with executive, legislative and independent judicial power, including that of final adjudication."

⁵⁹ Vgl. dazu *Björn Ahl*, Justitielle und legislative Auslegung des Basic Law von Hongkong, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 60 (2000), S. 522 f.

of the National People's Congress through the Court of Final Appeal of the Region. When the Standing Committee makes an interpretation of the provisions concerned, the courts of the Region, in applying those provisions, shall follow the interpretation of the Standing Committee. However, judgements previously rendered shall not be affected. The Standing Committee of the National People's Congress shall consult its Committee for the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region before giving an interpretation of this law."

⁵⁴ *Lau Kong Yung v. The Director of Immigration* vom 03.12.1999, HKLRD (1999) 3, S. 778 ff.

Ausschusses ist im westlichen Schrifttum auch weitgehend anerkannt.⁶⁰

Von chinesischer Seite wird diese Ansicht schon aufgrund des Autonomieverständnisses vertreten.⁶¹ Danach ist die Autonomie des Sonderverwaltungsgebietes untrennbar mit der Integration in einen multiethnischen Einheitsstaat verbunden.⁶² Entsprechend liegt in der Formel „Ein Staat, zwei Systeme“ die Betonung auf „Ein Staat“. Art. 1 und 12 des Basic Law sprechen von Hongkong als einem „unveräußerlichen Teil“ Chinas, von einer „lokalen Verwaltungsregion“, die direkt der Zentralregierung unterstellt ist.⁶³ Die Autonomie des Sonderverwaltungsgebietes müsse unter der Voraussetzung des Schutzes der staatlichen Einheit und der Vollendung der Souveränität ausgeübt werden.⁶⁴ Die zeitliche Begrenzung der Formel „Ein Staat, zwei Systeme“ auf 50 Jahre impliziert auch, dass die Entwicklung auf „Ein Staat, ein System“ zuläuft. Die Autonomie, wie sie das Basic Law voraussetzt, wird durch das Souveränitätsprinzip dergestalt eingeschränkt, dass die Autonomie der Region als eine vom Zentralstaat verliehene verstanden wird, deren Umfang und Dauer im Belieben des Zentralstaats steht.⁶⁵ So sind auch Wendungen im Basic Law zu verstehen, die von einer „Ermächtigung durch die Zentralregierung“ sprechen.⁶⁶ Danach ergibt sich eine weite Interpretation der Auslegungskompetenz daraus, dass alle Kompetenzen des Sonderverwaltungsgebietes vom Zentralstaat

abgeleitet werden. Die völkerrechtliche Begründung der Autonomie Hongkongs, die darin zu sehen ist, dass das Basic Law die Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages darstellt, wird dabei übergangen.⁶⁷

VI. Die der legislativen Auslegung unterliegenden Normen

Von den Voraussetzungen der Ausübung der Auslegungskompetenz ist die Frage zu unterscheiden, ob die Normen in Anhang I und II des Basic Law, die Gegenstand der in Rede stehenden Interpretation waren, zu den Normen gehören, auf die sich die Auslegungsbefugnis des Ständigen Ausschusses erstreckt. Aufgrund des Wortlauts von Art. 158 Abs. 1 ist eine sich auf alle Normen des Basic Law erstreckende Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses zwar weitgehend anerkannt,⁶⁸ es soll hier aber ein abweichender Ansatz entwickelt werden: Art. 158 Abs. 2 und 3 teilt die Normen des Basic Law in bestimmte Gruppen ein. Die erste Gruppe wird von den Normen „innerhalb der Grenzen der Autonomie“ des Sonderverwaltungsgebiets in Art. 158 Abs. 2 gebildet. Zweitens werden Normen genannt, die Sachbereiche betreffen, für welche die Zentralregierung zuständig ist oder die das Verhältnis zwischen dem Zentralstaat und dem Sonderverwaltungsgebiet betreffen. Art. 158 Abs. 3 S. 1 führt eine dritte Kategorie der „anderen Vorschriften“ ein, wobei unklar ist, ob es neben den beiden ersten Normgruppen noch eine dritte geben kann.⁶⁹ Der Court of Final Appeal ist nur hinsichtlich der Auslegung von Normen, die nicht zu der ersten Gruppe gehören, zu der Vorlage einer Auslegungsfrage an den Ständigen Ausschuss verpflichtet. Die Auslegung von Normen innerhalb der Grenzen der Autonomie obliegt den Hongkonger Gerichten. Die Unterteilung in „Autonomienormen“ und „auf den Zentralstaat bezogene Normen“ findet sich auch in anderen Vorschriften des Basic Law. Beispielsweise kann der Ständige Ausschuss in das Gesetzgebungsverfahren des Sonderverwaltungsgebietes nur eingreifen und auf die Aufhebung eines Gesetzes hinwirken, wenn es gegen „Normen mit Bezug zum Zentralstaat“ verstößt.⁷⁰ Geht man davon aus, dass dem Basic Law das Prinzip zugrunde liegt, dass Autonomienormen vom Einfluss des Zentralstaats abgeschottet sind, so folgt daraus, dass die Ausle-

⁶⁰ *Yash Ghai*, Hong Kong's New Constitutional Order, Hongkong 1999, S. 198, S. 202; *Peter Wesley-Smith*, Hong Kong's First Post-1997 Constitutional Crisis, in: *Journal of the Law Association for Asia and the Pacific* (1999), S. 24-56, S. 25; *Todd Schneider*, David v. Goliath?: The Hong Kong Courts and China's National People's Congress Standing Committee, in: *Berkeley Journal of International Law* 20 (2002), S. 598.

⁶¹ Vgl. aus dem chinesischen Schrifttum: *Wang Zhenmin*, *Zhongguo weixian shencha zhidu* [Das System der Überprüfung von Verfassungsverletzungen in China], Beijing 2004, S. 341 f.

⁶² In der Präambel der chinesischen Verfassung von 1982 heißt es: „Die VR China ist ein einheitlicher Nationalitätenstaat, der von den Volksmassen aller Nationalitäten des Landes gemeinsam gegründet worden ist.“ Die Präambel des Basic Law bestimmt: „Upholding national unity and territorial integrity, ... a Special Administrative Region will be established ...“; vgl. auch *Heng Loong Cheung*, Hong Kong SAR: Autonomy within Integration?, in: *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs* 4 (1999), S. 181-206, S. 182, Fn. 6.

⁶³ *Albert Chen*, The Relationship between the Central Government and the SAR, in: *Peter Wesley-Smith/Albert Chen* (Hrsg.), *The Basic Law and Hong Kong's Future*, Hongkong 1988, S. 118 f.

⁶⁴ *Liu Wenzong*, Lun jiuqi huigui hou guoji tiaoyue zai Xianggang de shiyong [Die Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen in Hongkong nach 1997], in: *Waijiao Xueyuan Xuebao* 1997 2, S. 5-39, S. 6.

⁶⁵ *David Clark*, The Basic Law: One Document, Two Systems, in: *Ming Chan/David Clark* (Hrsg.), *The Hong Kong Basic Law: Blueprint for "Stability and Prosperity" under Chinese Sovereignty*, Armonk, N.Y. 1991, S. 36 ff.

⁶⁶ Vgl. Art. 2: "The National People's Congress authorizes the Hong Kong Special Administrative region to exercise a high degree of autonomy..."; Art. 20: "The Hong Kong Special Administrative Region may enjoy other powers granted to it by the National People's Congress, the Standing Committee of the National People's Congress or the Central People's Government."

⁶⁷ Dazu Anm. 59.

⁶⁸ *Yash Ghai*, Hong Kong's New Constitutional Order, Hongkong 1999, S. 198.

⁶⁹ Vgl. den Text in Anm. 53; *Yash Ghai*, Hong Kong's New Constitutional Order, Hongkong 1999, S. 203.

⁷⁰ Art. 17 Abs. 3 des Basic Law.

gungskompetenz des Ständigen Ausschusses sich nicht auf Autonomienormen erstreckt.⁷¹

Selbst wenn man mit der obigen Begründung die Autonomienormen dem Zugriff des Zentralstaats und damit auch der Auslegung durch den Ständigen Ausschuss entzieht, bleibt immer noch das Problem zu lösen, welche Vorschriften des Basic Law als Autonomienormen anzusehen sind. Das Basic Law definiert diese nicht. Es gibt auch keine Vorschrift, welche etwa die Kompetenzen für Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten usw. dem Zentralstaat und alle übrigen Kompetenzen im Sinne einer Residualkompetenz dem Sonderverwaltungsgebiet zuweist. Fraglich ist, ob es sich bei den in Rede stehenden Vorschriften in Anhang I und II um Normen innerhalb der Grenzen der Autonomie handelt. Was die Frage des Bedürfnisses nach einer Änderung des Wahlverfahrens angeht sowie die Fragen der Abstimmung und des Initiativrechts, so gehören die sie regelnden Normen zum Autonomiebereich. Die zukünftige Entwicklung der Demokratie sollte ursprünglich auch nach offizieller chinesischer Auffassung in den Händen der Hongkonger Bevölkerung liegen.⁷² Was allerdings den Teil der Vorschrift angeht, der die Vorlage an den Ständigen Ausschuss zur Aktennahme bzw. zur Genehmigung vorschreibt, so könnte man ihn als aus dem Autonomiebereich ausgeschlossen ansehen, da er das Verhältnis zwischen Zentralstaat und Sonderverwaltungsgebiet betrifft. Gegenstand der Auslegung war dagegen nicht der letzte Halbsatz der Vorschrift, sondern derjenige Teil, der als Autonomienorm zu qualifizieren ist. Folgt man der Ansicht, die den Bereich der Normen „innerhalb der Grenzen der Autonomie“ von der Auslegungsbefugnis ausnimmt, so verstößt die Auslegung folglich gegen Art. 158. Der Ständige Ausschuss scheint diese Ansicht indirekt zu stützen, wenn er in der Entwurfsbegründung zur Auslegung von Anhang I und II ausführt, dass eine Änderung des Wahlverfahrens eine Änderung der Verfassung des Sonderverwaltungsgebietes bedeute und dass eine solche Verfassungsänderung das Verhältnis des Zentralstaats zum Sonderverwaltungsgebiet berühre.⁷³ Damit wird versucht, die ausgelegten Normen als auf den Zentralstaat bezogene Normen zu qualifizieren.

⁷¹ Ähnlich *Peter Wesley-Smith*, Hong Kong's First Post-1997 Constitutional Crisis, in: *Journal of the Law Association for Asia and the Pacific* (1999), S. 50; *Albert Chen*, Is the Reinterpretation of the Basic Law a Viable Solution to the Problem of Massive Immigration? (1999, unveröffentlicht).

⁷² Vgl. *Renmin Ribao* vom 18.03.1993.

⁷³ Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 2004, S. 268.

VII. Grenzen der Auslegung

Problematisch ist, ob die Auslegung verfahrensrechtliche und materielle Grenzen beachtet hat. Die Anhörung des Ausschusses für das Basic Law nach Art. 158 Abs. 4 hatte stattgefunden. Das chinesische Gesetzgebungsgesetz⁷⁴ regelt das Verfahren der legislativen Auslegung. Danach wird bestimmt, dass die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses einen Entwurf fertigen, der in der Versammlung des Ständigen Ausschusses beraten wird. Im Anschluss daran legt der Rechtsausschuss den Interpretationsentwurf zur Abstimmung vor, über den mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.⁷⁵ Insoweit sind keine Mängel ersichtlich. Fraglich ist, ob die Grundsätze über die Partizipation der Öffentlichkeit im Gesetzgebungsverfahren auch für das Verfahren der Auslegung des Basic Law herangezogen werden müssen. Nach § 35 des Gesetzgebungsgesetzes können wichtige Gesetzesentwürfe veröffentlicht werden, um die Ansichten von Behörden, Organisationen, und Bürgern einzuholen. Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses nehmen dann eine Auswertung dieser Stellungnahmen vor und ändern gegebenenfalls den Entwurf. Da das Gesetzgebungsgesetz deutlich zwischen Auslegung und Gesetzgebung unterscheidet und das Verfahren für die Auslegung auch gesondert geregelt hat, ist eine Partizipation der Öffentlichkeit bei der legislativen Auslegung nicht erforderlich.

Eine Grenze der Auslegung ergibt sich aus Art. 159 des Basic Law, der die Voraussetzungen regelt, unter denen das Basic Law abgeändert werden kann.⁷⁶ Eine Auslegung mit dem Inhalt einer Änderung des Basic Law würde gegen Art. 159 verstoßen. Die vom Basic Law getroffene Unterscheidung zwischen Auslegung und Änderung auf der Voraussetzungsseite geht dahin,

⁷⁴ *Zhonghua renmin gongheguo lifafa* [Gesetzgebungsgesetz der VR China] vom 15.03.2000, in: *Fazhi Ribao* vom 19.03.2000; deutsche Übersetzung bei *Robert Heuser*, Sozialistischer Rechtsstaat und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 342 ff.

⁷⁵ §§ 44 bis 46 Gesetzgebungsgesetz.

⁷⁶ Art. 159 Abs. 1: "The power of amendment of this law shall be vested in the National People's Congress.

The power to propose bills for amendments to this law shall be vested in the Standing Committee of the National People's Congress, the State Council and the Hong Kong Special Administrative Region. Amendment bills from the Hong Kong Special Administrative Region shall be submitted to the National People's Congress by the delegation of the Region to the National People's Congress after obtaining the consent of two-thirds of the deputies of the Region to the National People's Congress, two-thirds of all the members of the Legislative Council of the Region, and the Chief Executive of the Region.

Before a bill for amendment to this law is put on the agenda of the National People's Congress, the Committee for the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region shall study it and submit its views."

dass das Plenum des Nationalen Volkskongresses für eine Änderung, der Ständige Ausschuss für die Auslegung zuständig ist. Änderungsentwürfe dürfen vom Ständigen Ausschuss, dem Staatsrat oder der Sonderverwaltungsregion eingebracht werden. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen für eine Basic Law-Änderung denjenigen der legislativen Auslegung. Es genügt eine einfache Mehrheit. Bevor die Änderungsvorlage auf die Tagesordnung gesetzt wird, ist der Ausschuss für das Basic Law anzuhören. Änderungen des Basic Law sind nur im Rahmen der grundlegenden politischen Richtlinien der VR China in Bezug auf Hongkong möglich.⁷⁷ Letztere Einschränkung bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf die legislative Auslegung, muss aber a maiori ad minus auch für die legislative Auslegung gelten.

Da ein Organ des Zentralstaats die Auslegung vornimmt, ist in einem ersten Schritt von dem Begriff der Auslegung nach der festlandchinesischen Verfassung auszugehen. Die legislative Auslegung ist ein Bestandteil des Volkskongresssystems, wie es in China unter sowjetischem Einfluss entstanden ist. Danach ist der Nationale Volkskongress das höchste Staatsorgan, dem grundsätzlich auch die Auslegung der Gesetze obliegt. Den Gerichten obliegt theoretisch nur die Anwendung von Gesetzen und sie sind gegenüber dem Volkskongress der entsprechenden Ebene verantwortlich.⁷⁸ Zu der Reichweite und Bindung der „legislativen Auslegung“ nach Art. 67 Ziff. 4. gibt die Verfassung keine Anhaltspunkte. Ein Beschluss des Ständigen Ausschusses von 1981 beschreibt zwei Formen der Auslegung durch den Ständigen Ausschuss: die Festlegung der Grenzen von Normen und die Ergänzung von Normen, auch durch Erlasse.⁷⁹ Nach diesem Beschluss hat die legislative Auslegung dieselbe Gesetzeskraft wie die ausgelegte Norm selbst.⁸⁰ Das im Jahr 2000

verabschiedete Gesetzgebungsgesetz enthält eine Neuregelung der legislativen Interpretation. Danach erfolgt eine Interpretation durch den Ständigen Ausschuss, wenn Gesetzesvorschriften einer weiteren Klärung ihres konkreten Inhalts bedürfen oder wenn es bei nach Gesetzeserlass auftretenden neuen Umständen erforderlich ist, die anzuwendende Gesetzesgrundlage zu klären. Im Hinblick auf die Wirkung der Auslegung wird bestimmt, dass sie derjenigen von Gesetzen entspricht.⁸¹ Das Gesetzgebungsgesetz scheint den Anwendungsbereich der legislativen Auslegung gegenüber der zuvor bestehenden Rechtslage enger zu fassen, da die Gesetzesergänzung nicht mehr genannt ist. Dennoch sind die Grenzen zwischen Gesetzesauslegung und Gesetzesänderung fließend. Wenn an sich eine Gesetzesänderung erforderlich sei, es dabei um ein „relativ konkretes Problem“ gehe und eine Gesetzesänderung einstweilig nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden könne, sei zunächst das Mittel der legislativen Auslegung anzuwenden und das Gesetz später zu ergänzen oder abzuändern. Ferner sei das Verfahren der legislativen Auslegung vorzuziehen, wenn es darum geht, dass ein Gesetz „unter besonderen Umständen flexibel vollzogen“ werden müsse.⁸² Auch die neue Regelung lässt also Raum für eine „einstweilige Gesetzesanpassung“ durch legislative Auslegung.

Dieses Verständnis lässt sich aufgrund des oben beschriebenen Verhältnisses zwischen zentralstaatlicher Verfassung und Basic Law nicht auf die Auslegung des Basic Law gemäß Art. 158 übertragen, da sich auch für eine „einstweilige Gesetzesanpassung“ nach Art. 159 des Basic Law eine Zuständigkeit des Nationalen Volkskongresses ergibt. Fraglich ist, wo bei einer legislativen Auslegung des Basic Law die Grenze zur Gesetzesänderung überschritten wird. Nach allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung gibt der Wortlaut die äußerste Grenze vor. Die Wendung „if there is a need“ in Anhang I und II so auszulegen, dass sie die Voraussetzung einer zentralstaatlichen Prüfung der Erforderlichkeit einer Gesetzesänderung beschreibt, ist mit dem Wortlaut nicht mehr zu vereinbaren. Auch aus systematischer Sicht trägt diese Auslegung nicht, da die Beteiligung des Zentralstaats am Schluss des Verfahrens in Form der Genehmigung bzw. Aktennahme vorgesehen ist. Wird der Abstimmung in der Legislativversammlung des Sonderverwaltungsgebiets ein Genehmigungserfordernis vorgeschaltet, so verliert

⁷⁷ Art. 159 Abs. 4: “No amendment to this Law shall contravene the established basic policies of the People’s Republic of China regarding Hong Kong.” Der Begriff der “basic policies” lautet in der chinesischen Fassung „jiben fangzhen zhengce“. Nach einem Beschluss des Ständigen Ausschusses vom 28.6.1990, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 1990, S. 250, ist das Basic Law in englischer sowie chinesischer Sprache verbindlich. Bei widersprüchlichem Wortlaut geht der chinesische Text vor. Zum Inhalt der “basic policies” vgl. *Denis Chang*, Towards a Jurisprudence of a Third Kind – “One Country, Two Systems”, in: *Case western Reserve Journal of International Law* 20 (1988), S. 99-125, 101.

⁷⁸ *Albert Chen*, The Interpretation of the Basic Law, in: *Hong Kong Law Journal* (2000), S. 411.

⁷⁹ Quanguo renda changweihui guanyu jiaqiang falü jieshi gongzuo [Beschluss des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses über die Stärkung der Rechtsauslegung] vom 10.06.1981, in: *Fagui huibian* [Gesetzessammlung] 1981, S. 27; deutsche Übersetzung bei *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 203.

⁸⁰ *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 204.

⁸¹ §§ 42, 47 Gesetzgebungsgesetz.

⁸² *Zhang Chunsheng* (Hrsg.), *Zhonghua renmin gongheguo lifafa shiyi* [Kommentierung des Gesetzgebungsgesetzes der VR China], Beijing 2000, S. 145.

die Genehmigung nach der Entscheidung der Legislativversammlung ihren Sinn. Folglich verstößt der dritte Teil der Auslegung gegen Art. 158 des Basic Law. Eine entsprechende zentralstaatliche Prüfungscompetenz hätte nur durch eine Änderung des Basic Law im Verfahren nach Art. 159 eingeführt werden dürfen.

VIII. Überprüfbarkeit der Auslegung

Es stellt sich schließlich die Frage, ob Hongkonger Gerichte die legislative Auslegung des Ständigen Ausschusses überprüfen können. Es sind die folgenden Konstellationen denkbar, in denen ein Hongkonger Gericht als Vorfrage in einem Gerichtsverfahren über die Rechtmäßigkeit der legislativen Auslegung entscheiden müsste. Werden entsprechend den Vorgaben der Auslegung Wahlen abgehalten und der Regierungschef und die Legislativversammlung eingesetzt, so könnten von ihnen erlassene Rechtsakte mit dem Argument angegriffen werden, dass die Organe in einem verfassungswidrigen Verfahren eingesetzt wurden. Man könnte sich auch vorstellen, dass jemand, der wegen einer Straftat im Zusammenhang mit den Wahlen angeklagt wird, sich zu seiner Verteidigung darauf beruft, dass die gesamten Wahlen verfassungswidrig seien, da sie nach den Vorgaben der legislativen Auslegung abgehalten wurden.

1. Prüfungsmaßstab

Da das Basic Law des Sonderverwaltungsgebietes als grundlegendes Gesetz vom Nationalen Volkskongress angenommen wurde, besitzt es gegenüber Rechtsakten des Ständigen Ausschusses einen höheren Rang.⁸³ Zwar unterscheidet das Gesetzgebungsgesetz bei der Regelung des Rangverhältnisses von Zentralnormen nicht zwischen Gesetzen⁸⁴ und grundlegenden Gesetzen.⁸⁵ Der Nationale Volkskongress ist jedenfalls ein gegenüber dem Ständigen Ausschuss höherrangiges Staatsorgan. Deshalb haben auch von ihm erlassene Normen einen höheren Rang. Folglich ist als Prüfungsmaßstab das Basic Law als ein gegenüber Akten des Ständigen Ausschusses höherrangiges grundlegendes Gesetz heranzuziehen.

⁸³ Vgl. *Zhang Naigen*, Guojifa yuanli [Theorie des Völkerrechts], Beijing 2002, S. 25; *Bing Ling*, The Proper Law for the Conflict between the Basic Law and Other Legislative Acts of the National People's Congress, in: *Johannes Chan/H. L. Fu/Yash Ghai* (Hrsg.), Hong Kong's Constitutional Debate: Conflict over Interpretation, Hongkong 2000, S. 165.

⁸⁴ Chinesisch: *falü*.

⁸⁵ Chinesisch: *jiben falü*.

2. Zuständigkeit Hongkonger Gerichte

Entscheidend für die Geltendmachung einer Verletzung des Basic Law ist, ob ein Organ des Zentralstaats oder ein Organ des Sonderverwaltungsgebietes für die Überprüfung von Rechtsakten des Ständigen Ausschusses, die gegen das Basic Law verstoßen, zuständig ist. In einer Reihe von Urteilen finden sich zu dieser Frage Ausführungen Hongkonger Gerichte.

Kurz nach der Rückgabe Hongkongs an China argumentierten die Angeklagten in dem Strafverfahren *Hong Kong Special Administrative Region v. Ma Wai Kwan*, dass das Gesetz, aufgrund dessen sie verurteilt werden sollten unwirksam sei, da die provisorische Legislativversammlung, welche das Gesetz erlassen hatte, nicht rechtmäßig eingesetzt worden wäre.⁸⁶ Die Einsetzung der provisorischen Legislativversammlung war deshalb umstritten, da sie wegen des Zerwürfnisses mit dem Vereinigten Königreich über die demokratischen Reformen unmittelbar von dem so genannten Vorbereitungsausschuss eingesetzt wurde, obwohl dieser nur dazu ermächtigt worden war, die Regelungen für die Wahl der ersten Legislativversammlung auszugestalten.⁸⁷ Der Hongkonger Court of Appeal sah die Frage der Rechtmäßigkeit der provisorischen Legislativversammlung nicht als entscheidungserheblich an. Das Gericht stellte aber trotzdem fest, dass Akte des Nationalen Volkskongresses nicht von Gerichten des Sonderverwaltungsgebiets überprüft werden könnten. Begründet wurde dies mit Art. 19 Abs. 2 des Basic Law, der die Beschränkung der Gerichtsbarkeit Hongkonger Gerichte in der Weise aufrechterhält, wie sie vor der Übergabe bestand. Da die Akte des Souveräns, des Parlaments des Vereinigten Königreiches, durch die Gerichte der Kronkolonie nicht überprüfbar waren, seien Akte des Nationalen Volkskongresses nach der Übergabe gleichfalls nicht justiziabel.⁸⁸

In der Entscheidung *Ng Ka-ling v. Director of Immigration* vom 29. Januar 1999 revidierte der Court of Final Appeal diese Auffassung.⁸⁹ In diesem

⁸⁶ *Hong Kong Special Administrative Region v. Ma Wai Kwan*, in: HKLRD (1997), S. 761, S. 763.

⁸⁷ Beschluss des Nationalen Volkskongresses vom 04.04.1990, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 1990, S. 129 f.

⁸⁸ *Hong Kong Special Administrative Region v. Ma Wai Kwan*, in: HKLRD (1997), S. 780 f.

⁸⁹ *Ng Ka-ling v. Director of Immigration*, in: HKLRD 1999/1, S. 315-366; vgl. *Peter Wesley-Smith*, Hong Kong's First Post-1997 Constitutional Crisis, in: *Journal of the Law Association for Asia and the Pacific* (1999), S. 24-56; *Albert Chen*, The Court of Final Appeal's Ruling in the "Illegal Migrant" Children Case: A Critical Commentary on the Application of

Fall machten die Kläger eine Verletzung ihres in Art. 24 des Basic Law verbürgten Aufenthaltsrechts geltend. Die provisorische Legislativversammlung hatte kurz nach dem Souveränitätstransfer eine Einwanderungsgesetzgebung verabschiedet, welche für Einwanderer vom Festland zusätzliche Voraussetzungen für die Erlangung des Aufenthaltsrechts vorsah. Der Court of Final Appeal stellte fest, dass die Hongkonger Gerichte Akte des Nationalen Volkskongresses und des Ständigen Ausschusses überprüfen könnten und die Pflicht hätten, diese bei Verstößen gegen das Basic Law für nichtig zu erklären. Der Nationale Volkskongress sei nach der chinesischen Verfassung das höchste Staatsorgan. Die Gerichtsbarkeit der Hongkonger Gerichte erstreckte sich auch auf Akte des höchsten Staatsorgans der VR China, da den Gerichten mit dem Erlass des Basic Law durch den Nationalen Volkskongress diese Gerichtsbarkeit verliehen worden sei. Die Gerichte seien unabhängig innerhalb des dem Sonderverwaltungsgebiet verliehenen „hohen Grades an Autonomie“ und nur sie könnten über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Basic Law befinden, dem die Funktion einer Verfassung für das Sonderverwaltungsgebiet zukomme.⁹⁰ Am 26. Februar 1999 stellte der Court of Final Appeal in einem einstimmigen Urteil fest, dass er sich auf Antrag des Leiters der Einwanderungsbehörde unter außergewöhnlichen Umständen zu einer Klarstellung seines Urteils vom 29. Januar 1999 veranlasst sehe, da verschiedene Interpretationen des Urteils zu einer Kontroverse geführt hätten.⁹¹ Der Gerichtshof führte aus, er habe in seinem Urteil nicht die Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses und die Verbindlichkeit der Auslegung für die Gerichte Hongkongs in Frage stellen wollen. Er habe in seinem Urteil auch nicht die Kompetenz des Nationalen Volkskongresses angezweifelt, Handlungen vorzunehmen, die mit dem Basic Law übereinstimmen. Das Gericht nahm in dieser Klarstellung seinen Standpunkt, Rechtsakte des nationalen Volkskongresses und des Ständigen Ausschusses auf ihre Übereinstimmung mit dem Basic Law überprüfen zu können, nicht zurück. Da die Entscheidung in dem Fall *Ng Ka-ling* bei ihrem Fortbestehen nach der Auffassung der Hongkonger Regierung einen großen Zuwanderungsstrom verursacht hätte, legte der Regierungschef Art. 22 und 24 des Basic Law dem Ständigen Ausschuss zur Auslegung vor. Der Ständige Ausschuss legte den Einwanderungsvorschriften des Basic Law eine en-

gere Auslegung zugrunde und revidierte damit die Ansicht des Gerichts, äußerte sich aber nicht zu der Frage, ob die Gerichte des Sonderverwaltungsgebiets Rechtsakte des Nationalen Volkskongresses und des Ständigen Ausschusses überprüfen dürfen.⁹² Deshalb muss man davon ausgehen, dass Hongkonger Gerichte die legislative Auslegung des Ständigen Ausschusses am Maßstab des Basic Law überprüfen und für nichtig erklären dürfen.

Gegen eine Zuständigkeit der Hongkonger Gerichte werden die folgenden Überlegungen angeführt: Der Nationale Volkskongress habe mit dem Erlass des Basic Law dem Ständigen Ausschuss in Bezug auf Hongkong Kompetenzen eingeräumt bzw. dem Ständigen Ausschuss nach der Verfassung des Zentralstaats zustehende Kompetenzen in Bezug auf das Sonderverwaltungsgebiet beschränkt. Überschreite der Ständige Ausschuss diese Kompetenzen, so könne nur der Nationale Volkskongress den entsprechenden Rechtsakt nach Art. 62 Ziff. 11 der chinesischen Verfassung abändern oder aufheben. Chinesische Gerichte könnten keine abstrakt-generellen Normen auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht hin überprüfen. Die Normenkontrolle gehört im Volkstongresssystem der zentralstaatlichen Verfassung, das eine Gewaltenteilung mit einer gegenseitigen Kontrolle der Gewalten nicht kennt, zu den Aufgaben der Volkstongresse. Deshalb könnten Rechtsakte des Ständigen Ausschusses nur durch den Nationalen Volkskongress überprüft werden. Dass diese Kompetenz auf die Gerichte des Sonderverwaltungsgebiets übertragen wurde, lasse sich dem Basic Law nicht entnehmen.⁹³

IX. Die politischen Gründe der legislativen Auslegung

Im Vergleich zu der Auslegung der Vorschriften zum Aufenthaltsrecht im Jahr 1999, die das Ziel hatte, eine verstärkte Zuwanderung vom chinesischen Festland abzuwenden und bei welcher der Ständige Ausschuss auf Wunsch der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets tätig wurde, ging

⁹² Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu „Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzhengqu jiben fa“ di ershier tiao di si kuan he di ershisi tiao di er kuan di san xiang de jieshi [Auslegung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses von Art. 22 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 Ziff. 3 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der VR China] vom 26.06.1999, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 1999, S. 325 f.; Björn Ahl, Justitielle und legislative Auslegung des Basic Law von Hongkong, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 60 (2000), S. 519 f.

⁹³ Bing Ling, The Proper Law for the Conflict between the Basic Law and Other Legislative Acts of the National People's Congress, in: Johannes Chan/H. L. Fu/Yash Ghai (Hrsg.), Hong Kong's Constitutional Debate: Conflict over Interpretation, Hongkong 2000, S. 168.

Article 158 of the Basic Law, University of Hong Kong Law Working Paper Series No. 23, Hongkong 1999.

⁹⁰ *Ng Ka-ling v. Director of Immigration*, in: HKLRD 1999/1, S. 562.

⁹¹ *Ibid.*, S. 577 f.

hier die Initiative zum Eingriff in das Sonderverwaltungsgebiet vom Zentralstaat aus. Deshalb drängt sich die Frage nach den politischen Motiven für dieses Vorgehen auf.⁹⁴

Da das Basic Law keine formelle Mitwirkung des Zentralstaats bei der Einführung von allgemeinen und Wahlen zur Legislativversammlung vorsieht, liegt der Zweck der Auslegung offensichtlich darin, ein solches Mitwirkungsrecht und damit die Kontrolle über die Demokratisierung Hongkongs einzuführen. Die Gründe für die Einführung eines Erforderlichkeitsvorbehalts in Bezug auf die Änderung des Verfahrens der Wahl des Regierungschefs, die sowieso unter Genehmigungsvorbehalt steht, sind wohl in den Erfahrungen mit den Demonstrationen für eine Reform des Wahlrechts im Januar dieses Jahres und vor allem in den vorangegangenen Demonstrationen gegen die Anti-Subversions-Gesetzgebung zu Art. 23 des Basic Law zu sehen. Als Reaktion auf den Regierungsentwurf war es zu monatelangen Protesten und großen Demonstrationen der Hongkonger Öffentlichkeit im Sommer 2003 gekommen, die zu einer Regierungskrise, dem Rücktritt zweier Minister und der Rückziehung des Gesetzgebungsvorhabens geführt hatte.⁹⁵ Würde die Zustimmung Pekings am Schluss des formellen Hongkonger Gesetzgebungsverfahrens stehen, in dem ein Entwurf bereits eine 2/3-Mehrheit in der Legislativversammlung erhalten hat, würde die Verweigerung der Zustimmung zu einer politischen Krise führen, welche die Führung in Peking kaum ohne internationalen Ansehensverlust zu ihren Gunsten entscheiden könnte. Steht die Zustimmung des Zentralstaats dagegen am Beginn des formellen Verfahrens, so wäre wohl bei einer Ablehnung aus Peking mit einer schwächeren Reaktion der Öffentlichkeit zu rechnen.

Der Grund für das schnelle und im Hinblick auf den Entscheidungsprozess intransparente Vorgehen des Ständigen Ausschusses liegt offensichtlich an dem engen Zeitfenster, das der parteistaatlichen Führung in Peking durch die Präsidentenwahlen im März 2004 in Taiwan und den Wahlen zur Legislativversammlung in Hongkong im September 2004 gesetzt war. Ein Bekanntwerden der Entscheidung vor den Taiwan-Wahlen hätte für *Chen Shui-bian* voraussichtlich einen Stimmengewinn gebracht, was Peking vermeiden wollte. Gleichzeitig sollte die Entscheidung so früh wie möglich vor den Wahlen zur Legislativversammlung liegen, um das Wahlergebnis nicht zuungunsten von Peking gegen-

über freundlich gesinnten Parteien zu beeinflussen. Ferner mögen die tumultartigen Reaktionen auf die knapp entschiedene Präsidentschaftswahl in Taiwan die Führung in Peking in Ihrem Schritt bestärkt haben. Allerdings bleibt die Frage offen, warum die parteistaatliche Führung ein formales Verfahren wie die Auslegung nach Art. 158 des Basic Law gewählt hat, anstelle ihre Ansicht dem Hongkonger Regierungschef gegenüber auf informellem Weg deutlich zu machen. Da bei einer Änderung des Wahlverfahrens nach Anhang I und II die Zustimmung des Hongkonger Regierungschefs erforderlich ist, wäre ein entsprechendes Einwirken auf den Regierungschef auch ausreichend gewesen, um den Demokratisierungsprozess vom Festland aus zu steuern. Möglicherweise verbirgt sich hinter dem Vorgehen ein Vertrauensverlust der Zentralregierung gegenüber *Tung Chee-hwa* und deshalb der Versuch, am Regierungschef vorbei unmittelbar in die politische Entscheidung über die zukünftige Entwicklung des politischen Systems des Sonderverwaltungsgebiets einzugreifen.⁹⁶

X. Zusammenfassung und Ausblick

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass dem Ständigen Ausschuss die Befugnis zur Auslegung des Basic Law von Amts wegen zusteht. Die Vorlage einer Auslegungsfrage durch das Sonderverwaltungsgebiet ist keine Voraussetzung für die Ausübung der Auslegungsbefugnis durch den Ständigen Ausschuss. Systematische Bedenken greifen dagegen nicht durch. Es kann aber mit guten Gründen daran gezweifelt werden, dass die Auslegungskompetenz auch umfassend in dem Sinn ist, dass sie sich auf alle Normen des Basic Law erstreckt. Folgt man dem, ist in der Auslegung von Anhang I und II eine Verletzung von Art. 158 zu sehen, d.h. der Ständige Ausschuss besitzt für die Auslegung der in Rede stehenden Vorschriften bereits keine Zuständigkeit. Da sich die Reichweite der Auslegung nach Art. 158 bemisst, ist die Grenze zu einer Änderung des Basic Law dort zu sehen, wo bei der Auslegung die Wortlautgrenze überschritten wird. Der Wortlaut „if there is a need“ in Anhang I und II enthält nicht die Voraussetzung einer zentralstaatlichen Erforderlichkeitsprüfung. Auch aus systematischer Sicht trägt diese Auslegung nicht. Folglich verstößt die Auslegung in diesem Punkt gegen Art. 158 des Basic Law.

Muss ein Hongkonger Gericht über die Rechtmäßigkeit der legislativen Auslegung von Anhang I und II entscheiden und hält es in

⁹⁴ Vgl. dazu China aktuell 2004, S. 254; S. 382 ff.

⁹⁵ China aktuell 2003, S. 841 ff.; S. 965 f.; S. 1090.

⁹⁶ China aktuell 2004, S. 384.

Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung eine Überprüfung von Rechtsakten des Nationalen Volkskongresses und des Ständigen Ausschusses auch für zulässig und kommt – etwa mit der hier vertretenen Ansicht – zu dem Ergebnis, dass die legislative Auslegung des Basic Law verletzt, so stellt sich die Frage nach den möglichen Konsequenzen einer solchen gerichtlichen Entscheidung. Naheliegend ist eine erneute legislative Auslegung des Basic Law durch den Ständigen Ausschuss, welche den Gerichten des Sonderverwaltungsgebiets die Überprüfung einer legislativen Auslegung untersagt. Aber auch eine legislative Auslegung des Basic Law, welche Hongkonger Gerichten die Zuständigkeit für die Überprüfung von legislativen Auslegungen am Maßstab des Basic Law aberkennt, könnte auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung wiederum einer Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Basic Law unterzogen werden. Falls die Hongkonger Gerichte tatsächlich die hier vorgezeichnete aktive Rolle einnehmen sollten, könnten sie daran nur durch eine Änderung des Basic Law gehindert werden, die etwa alle letztinstanzlichen Entscheidungen, welche eine Auslegung des Basic Law erfordern, in das Vorlageverfahren nach Art. 158 einbezieht. Eine weitere Reaktion des Festlands könnte in dem Bestreben bestehen, unliebsame Richter auszuwechseln. Der Regierungschef kann Richter wegen Unfähigkeit zur Pflichterfüllung oder wegen unangemessenen Verhaltens entlassen. Ob die Voraussetzungen für eine Entlassung vorliegen, entscheidet allerdings ein mit Richtern besetztes Gremium. Auch die Ernennung von neuen Richtern durch den Regierungschef erfolgt auf Vorschlag eines unabhängigen Ausschusses.⁹⁷ Schließlich bleibt dem Festland das Mittel einer gewaltsamen Intervention in Hongkong. Gegen massive Eingriffe in die Unabhängigkeit der Hongkonger Justiz, nicht nur in der letztgenannten Variante, sondern auch durch eine Änderung des Basic Law oder den Austausch von Richtern, spricht freilich, dass die parteistaatliche Führung dadurch auch die Attraktivität Hongkongs als Wirtschaftsstandort gefährden würde.

⁹⁷ Vgl. Art. 89 und 88 des Basic Law.

Globalisation, Labour Standards and Protection of Labour Rights

CHANG Kai*

I. Introduction

Under the circumstances of globalisation, the World Trade Organization ("WTO") plays a positive role in propelling the realisation of "market economy and free trade" all over the world. However, one of the consequences of capital expansion is the suppression and exploitation of labour resulting in an extreme imbalance between capital and labour. Although the entry into the WTO was a logical consequence of China's decision to choose market economy, it sharpens the conflicts in the fields of economy, society and law. The protection of labour rights and legislation of labour standards becomes one of the most important issues. Against the background of globalisation, labour relations and the strength of the labour movement have changed greatly since the 1990s. Taking economic development as their first priority, states follow a rational line to favour and support capital. To pursue economic development at the expense of labour rights has been a tacit starting point of policymaking. This practice has intensified labour-capital conflicts and social instability in many countries and regions.¹ Globalisation has intensified the labour problems in the world at the same time with promoting economic development and growth. These labour problems reflect the unfair distribution of social wealth and rights rather than an underdevelopment of the concerned economies.²

II. International Labour Standards

An active advocator of social clauses is the International Labour Organisation ("ILO"). The director of ILO proposed social clauses in his report on the International Labour Congress in 1994, suggesting that basic labour standards should be

met in international trade regulations and violators should face sanctions. After the WTO was founded in 1995, the problem of social clauses came on the agenda again. At the 1st Ministerial Meeting of the WTO in December 1996 in Singapore, Core Labour Standards were listed as a very important new issue in the final declaration being the result of a furious debate. The declaration claimed: "we renew our commitment to the observance of internationally recognised core labour standards. The ILO is the competent body to set and deal with these standards, and we affirm our support for its work in promoting them. We believe that economic growth and development fostered by increased trade and further trade liberalisation contribute to the promotion of these standards. We reject the use of labour standards for protectionist purposes, and agree that the comparative advantage of countries, particularly low-wage developing countries, must in no way be put into question".³ This Declaration actually indicates that developing countries have admitted labour standards to be a 'problem' and have promised to find solutions. However, the debate about the direct link between social clauses and international trade has not come to an end yet and has also been a big obstacle in the negotiating process of China's entry into the WTO.

As a reflection of social and economic issues, the emergence of the problem of social clauses has two reasons: Firstly, along with the integration into the globalisation of developing countries, especially Southeast Asian countries, the export of these countries boomed, mainly because of the low price of labour. This situation influenced the market and the employment in developed countries. The developed countries tried to directly link the social clauses with international trade in order to impair the comparative advantage of developing countries so as to realise protectionism and non-tariff barriers. The opinion of western countries is as follows. Due to the different levels of wage, working hours, working environment, situation of vocational safety and health in different countries, the countries with low labour standards can lower their production cost and enjoy comparative advantages in international trade resulting in 'social dumping' to the countries with high labour standards. Therefore, uniform international labour standards should be agreed to. Secondly, with the rapid development of globalisation and free trade, social problems and labour conflicts have become more and more pressing. The rich benefited much from the globalisation while the

* CHANG Kai (*1952), PhD of Labour Law, Professor of Renmin University of China. E-mail: changkai@hotmail.com.

¹ CHANG Kai, *The World Economic Integration and the Labour Legislation in China*, in: Paper Collection of International Seminar on Labour and Social Security, Hong Kong 1998.

² Hans Peter Martin/Harald Schumann, *The Trap of Globalization*, Beijing 1998, p. 12. Originally published under the title "Die Globalisierungsfalle", Reinbek 1996.

³ http://www.wto.org/english/news_e/pres96_e/wtodec.htm (visited 7 March 2005).

number of unemployed workers increased rapidly, social security became inadequate and working conditions worsened. These problems not only generally exist in developing countries but also spread into developed countries.⁴

Although both developed countries and labour organisations demanded a direct link between social clauses and international trade, their focuses and purposes were different. The developed countries aimed at seeking for trade protection and non-tariff barriers by social clauses, while the labour unions hoped to protect labour interests. For example, the American Federation of Labour - Congress of Industrial Organizations ("AFL-CIO") stressed that in the globalising world workers are exploited because the WTO has not forced to implement minimum labour standards. The ILO Declaration on Fundamental Rights at Work adopted by the International Labour Conference in 1998 put forward that, 'labour standards should not be used for protectionism trade purposes, and that nothing in this Declaration and its follow-up shall be invoked or otherwise used for such purposes; in addition, the comparative advantage of any country should in no way be called into question by this Declaration and its follow-up.'⁵

Although neither the focus nor the purpose of the developed countries and the labour organisations are identical, their postulation is the same. Therefore they actually support and cite each other. In the case of the Seattle Conference in 1999, the government of the U.S. with the support from AFL-CIO not only put forward a proposal that labour standards should be included in WTO agreements, but also ratified ILO convention No.182 which calls for immediate action to ban the worst forms of child labour. The direct purpose of the labour unions in developed countries is to protect the workers' interests in their countries. For this purpose, they even opposed China's entry into the WTO.

Certainly, both labour unions and governments of developed countries have definite political purposes putting forward the problem of labour standards. They hope to influence the concept and framework of law in developing countries according to western values. However, we shall not simply say no to it because firstly, the process of international trade can not but relate to labour standards. To promote social development together with economic development is an inevitable demand. Secondly, up to now, the frame of multilateral trade regulations of

the WTO has mainly been set up by developed countries and governments and labour unions in these countries are energetic promoters of labour standards. Besides, employers also accept this. The proposal of labour standards also has been taken in by international organisations such as the UN and the ILO. Therefore, in the long run, it is an obligatory trend to connect labour standards with international trade. At the 1st Ministerial Meeting of the WTO in December 1996 in Singapore, the final declaration reflected that most member countries, including developing countries, are acquiescent to this trend. However, it is still not sure when and how to put it into practice.

China is not only a typical developing country, but also a socialist country. Under the circumstances of globalisation China has become a rare case of a surviving socialist system. The fundamental demand of the Constitution of China is to insist on socialism and to represent the interests of the working class.⁶ To insist on better labour standards is an important legal measure in order to represent and protect the interests of the working class. China must not leave the impression in the international community that we only care for economic growth, but not for workers' rights and interests. Under the circumstances of globalisation, the conflict between labour and capital is still one of the essential conflicts in the world. Workers all over the world share the same interests and demands. The slogan "Proletarians of All Countries, Unite!" still should be the principle which China's government and the labour union movement should follow.

III. China's Labour Legislation and the Implementation of International Standards

Generally speaking, international labour standards are conventions and recommendations ratified by ILO conferences and other principles or rules which have been agreed to on an international level. The aim of ILO conventions is to define and to protect labour rights in the world.⁷ Labour standards mentioned in social clauses are so-called Core Labour Standards or Fundamental Rights at Work, which have firstly been put forward at the Summit Conference on Social Development Issues in 1995.⁸ The ILO Declaration on Fundamental Principles and

⁴ "The People's Republic of China is a socialist state under the people's democratic dictatorship led by the working class and based on the alliance of workers and peasants", Art. 1 of the Chinese Constitution (1982).

⁷ WANG Jiachong, *The Outline of ILO Conventions*, Beijing 1991, pp. 15-17.

⁸ Introduction, <http://www.ilo.org/dyn/declaris/> (visited 7 March 2005).

⁴ Hans Peter Martin/Harald Schumann (supra note 2).

⁵ <http://www.ilo.org/public/dyn/declaris/> (visited 7 March 2005).

Rights at Work adopted by the International Labour Conference in 1998 indicates the following fundamental principles: freedom of association and the effective recognition of the right to bargain collectively, the elimination of all forms of forced or compulsory labour, the effective abolition of child labour, and the elimination of discrimination in respect of employment and occupation.⁹ These four principles are mainly embodied in eight International Labour Conventions.¹⁰

According to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, all Members, even if they have not ratified the Conventions in question, have an obligation arising from the very fact of membership in the Organisation to respect, to promote and to realize in good faith and in accordance with the Constitution the principles concerning the fundamental rights which are the subject of those Conventions.¹¹ Because international labour standards have the nature of international law, even in member states these rules can have direct legal authority only when the states have taken the necessary measures in accordance with their domestic legal system. These necessary measures may be domestic legislation or the direct implementation of ratified conventions or they may consist in giving tacit consent to the binding force of international labour conventions.¹²

As a member state of the ILO, China has the responsibility and obligation to observe the fundamental principles and rights at work as well as to ratify more ILO labour conventions, especially core labour conventions. Until now, China has ratified 23 ILO Conventions, including 14 ratified by the former government of China before 1949. The 23 ratified Conventions only amount to 12.5 per cent of the 184 ILO Conventions and are less than one third of the average number of conventions ratified by all member countries.¹³ This situation is extremely unfit for our position and function as one of the founders of ILO and a socialist country. In the context of the

demand for labour legislation in China, to strengthen and to better legislation on labour standards is one of the most important approaches to protect labour rights and interests and harmonise labour relations.

The rights of workers are set out in the Labour Law of the People's Republic of China, promulgated in 1994, together with regulations issued later. It is fair to say that except for the areas of freedom of association and forced and compulsory labour, China's labour legislation basically meets the international standards. Some labour standards such as working time even exceed the general international labour standards.

1. Right of Association

In legal terms, Chinese workers have the right to organise trade unions: China's Constitution provides for the right of association. According to the Constitution "citizens enjoy freedom of speech, of the press, of assembly, of association, of procession and of demonstration".¹⁴ According to the Trade Union Law, workers have the right to organise and join trade unions according to law.¹⁵ The trade unions which can be organised and joined by workers according to law are only the trade unions of the All-China Federation of Trade Unions ("ACFTU"), the unified national workers' organisation (Art. 10, 11). Such provisions clearly differ from the concept of "freedom of association" as defined by the ILO.¹⁶ However, the ILO Convention No. 87 does not require states to introduce a pluralistic trade union system. It merely requires them to provide for the possibility of a pluralistic trade union system.¹⁷ The monopoly status of the ACFTU is a result of the history of Chinese trade union development and of the centralisation of the planned economy.

However, now that China has become a member of the WTO, the workers' right to freedom of association needs to be strengthened. This is also required by globalisation and market-oriented industrial relations.¹⁸ In contrast to the situation of the labour unions, the employer associations in China, including national associations, are not organised as a single unified body. The national employer associations include the Association of Foreign Invested

⁹ Art. 2, <http://www.ilo.org/dyn/declaris/> (visited 7 March 2005).

¹⁰ See Convention No. 87, Convention Concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organize; Convention No. 98, Convention Concerning the Application of the Principles of the Right to Organize and to Bargain Collectively; Convention No. 29, Convention Concerning Forced or Compulsory Labour; Convention No. 105, Convention Concerning the Abolition of Forced Labour; Convention No. 100, Convention Concerning Equal Remuneration; Convention No. 111, Convention Concerning Discrimination (Employment and Occupation); Convention No. 138, Convention Concerning Minimum Age; Convention No. 182, Convention Concerning Worst Forms of Child Labour.

¹¹ Art. 2 ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work.

¹² WANG Jiachong (supra note 7), pp. 16-17.

¹³ All-China Federation of Trade Unions, Selections of Foreign Labour Law and Regulations, 1997, pp. 1179-1200.

¹⁴ Art. 35 PRC Constitution (1982).

¹⁵ Art. 3 PRC Union Law (2001).

¹⁶ Art. 2 of the ILO Convention No. 87 provides: "workers and employers, without distinction whatsoever, shall have the right to establish and, subject only to the rules of the organization concerned, to join organizations of their own choosing without previous authorization."

¹⁷ WANG Jiachong (supra note 7), p. 48.

¹⁸ See CHANG Kai, Globalization and China's Labour Legislation, in: Asian Labour, Sep.-Dec.1998.

Enterprises, the Association of Public Ownership Enterprises, China's Entrepreneur Association and many others. There is no restriction on organising local employer associations, which only need to observe the general regulations governing mass organisations. This situation has resulted in unequal rights in industrial relations. To resolve the problem, China needs to strengthen the workers' right to freedom of association.

In the decision ratifying the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR) in March 2001, the Standing Committee of the National People's Congress of China announced that "the PRC will interpret the first item of the first paragraph of Article Eight according to the Constitution of the PRC, the Trade Union Law of the PRC, the Labour Law of the PRC and other relevant provisions".¹⁹ Art. 8 of this Covenant provides for "the right of everyone to form trade unions and join the trade union of his choice ... for the promotion and protection of his economic and social interests. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public order or for the protection of the rights and freedoms of others."²⁰

Concerning the decision of the Standing Committee, the spokesman of the fourth session of the ninth National People's Congress commented: "The first item of the first paragraph of Article 8 deals with the workers' right to form and join a trade union. The Constitution, the Trade Union Law, the Labour Law and other laws of the PRC effectively provide China's workers with the right to participate in political, economic, social and cultural life, including the right to form and join trade unions. Since the establishment of the PRC, the workers of China have formed and joined trade unions according to these laws. Ratification of the ICESCR indicates that China's government will continue to protect the workers' right to form and join trade unions according to the Constitution, Trade Union Law, Labour Law and other laws of the PRC."²¹ This is a mild approach, but it clearly means that the Government is insisting on the principle of national legislation and the unified system of trade union organisation.

A more realistic approach is to organise the workers in existing trade unions and to prevent the

employers from controlling these unions. By the end of 1998, trade unions existed in 7.3 per cent of private enterprises, covering 11.5 per cent of workers, whereas only in 4 per cent of public enterprises there were trade unions.²² However, in many privately owned enterprises without trade unions, workers are at a disadvantage. The ACFTU has selected the unionisation of privately owned enterprises as its priority task and has already made considerable progress. A total of 610,000 trade union committees had been established in privately owned enterprises with a membership of 20 million workers by the end of 2000.²³ The ACFTU planned to increase the number of trade union committees in the private sector to 1 million and their membership to 36 million by the end of 2002.²⁴

2. Collective Bargaining

In order to protect the workers' right to organise, it is necessary to guarantee the independence of trade unions and to prevent the rise of "company unions". Although the ACFTU has made great efforts to organise workers, most trade unions in privately owned enterprises ("POEs") are still controlled by employers. Furthermore, some unions were set up by the employers or on their behalf. In some cases union presidents even are the wife of the employer or the second owner of the plant.²⁵ ILO Convention No. 98 stipulated that national law should forbid employers to discriminate unions or union members; the Convention also prohibited the creation of company unions or company-dominated trade unions. This is an important problem in China, demanding urgent legislation against unfair labour practices.²⁶ The revised Trade Union Law of the PRC imposes restrictions on employer-dominated trade unions.²⁷ However, because workers in POEs are in a weak bargaining position, the ACFTU still has a long way to go to remove employers' influence on trade unions.

²² Office of FIEs' Work and Office of POE's Work of the ACFTU, "Pushing the organizing work into a new phase" (unpublished), October 1999.

²³ Chinese Trade Unions Statistics Yearbook (2000), Beijing 2001, p. 36.

²⁴ WEI Jianxing, Speech at the National Conference on Establishing Trade Unions in Newly-built Enterprises, 12 Nov 2000. See Chinese Trade Union Yearbook (2001), p. 11.

²⁵ This problem has caused concerns in trade unions and legal circles. Many experts have expressed their worries and put forward suggestions related to employer control over trade unions, and "boss's trade union" and "yellow union" in the column of "the laws should back up our trade unions" in the Workers' Daily. See Workers' Daily, Beijing, 1 March 2000, 10 March 2000, 20 April 2000.

²⁶ See CHANG Kai, Legislation with Regard to Unfair Labour Practices, in: Chinese Social Sciences, May 2000, pp. 71-82.

²⁷ It is clearly stipulated that "the close relatives of major managerial staff can't be the candidates of members of trade union committee in enterprises." See Art. 9 Trade Union Law (2001).

¹⁹ The Decision on Ratifying ICESCR by the Standing Committee of the National People's Congress of China, in: People's Daily, 1 March 2001.

²⁰ UN, ICESCR, 1966, first item, Art. 8.

²¹ SHEN Lutao, China will protect labourers' right of trade union according to the law, in: People's Daily, 5 March 2001.

Concerning the right to bargain collectively, China's Labour Law lays down that "the staff and workers of an enterprise as one party may conclude a collective contract with the enterprise on matters relating to remuneration, working hours, rest and vacations, occupational safety and health, insurance and welfare" and that "a collective contract with the enterprise shall be concluded by the trade union on behalf of the staff and workers" (Art. 33). In 1996, a joint circular mandating the gradual implementation of a collective consultation and contract system was issued by the Ministry of Labour and Social Security, ACFTU, the State Commission of Economics and Trade and the China Entrepreneurs' Association. In this circular the four governmental or quasi-governmental organs required their own subordinates at all levels to participate in implementing the system. Furthermore the work of establishing and implementing collective contracting systems was emphasised as being the most important part of "establishing an effective system to protect economic and political rights of workers and staff" at the 13th National Congress of the ACFTU in October 1998.²⁸ On 8th November 2000, the Ministry of Labour and Social Security issued its "Trial measures on settling wages through collective bargaining". In spite of the government supporting the implementation of a collective contract system, trade unions in China encountered the rejection of the employers, especially in POEs and foreign-invested enterprises ("FIEs"). The management usually adopts one of two strategies for rejecting collective bargaining: it simply rejects the request to bargain collectively, or it controls the bargaining.²⁹

One important way of perfecting the system of collective bargaining in China is to give it legal recognition, especially to enact a national law on collective contracts and to specify the mode of implementation. In terms of law, the system of collective bargaining and collective contract amounts to the self-regulation of labour and capital. A necessary condition for such a system is that trade unions should be independent of the employer and should enjoy the right to collective action. However, the organisational strength of workers in China, especially in POEs and FIEs is rather weak and they lack any definite guarantee of the right to strike. It is important to strengthen trade unions' right to collec-

tive bargaining by prohibiting unfair labour practices and by legal assistance. At the same time, it is necessary to speed up the reform of the trade union system in order to make unions truly independent from employers. The trade union's right to collective action should also be guaranteed. Through these measures, the system of collective contracts in China can be given full play in a market economy.³⁰

3. Right to Strike

Some maintain that the Chinese Government prohibits strikes. Strictly speaking, Chinese law neither allows nor bans strikes. In brief: "the existing law system generally evades the problem of strike."³¹ At present, labour law experts in China agree that legislation should be adopted when the opportunity arises so as to guarantee workers' right to strike.³² We have already mentioned that the Standing Committee of the National People's Congress of China ratified the ICESCR in February 2001. Article 8 of this Covenant provides that: "workers enjoy the right to strike, but should exercise the right according to the laws of each nation." In the declaration ratifying this Covenant, China has not made any special comment on the Article, which indicates that it has the same effect as domestic laws in China. This means that Article 8 of the ICESCR could serve as a legal basis of strike legislation in China. The phrase: "should exercise the right according to the laws of each nation" also requires concrete legal provisions on the right to strike in China.

4. Discrimination of Workers

Concerning equal remuneration and eliminating discrimination in respect of employment and occupation, the equal treatment of men and women at work has been a continuing concern of the Government of the PRC. Accordingly, China has ratified the Equal Remuneration Convention (No. 100). The Labour Law of the PRC stipulates: "Workers, regardless of their ethnic group, race, sex, or religious belief, shall not be discriminated against in employment."³³ According to the ILO Convention

³⁰ See CHANG Kai (supra note. 26), pp. 71-82.

³¹ See CHANG Kai/ZHANG Derong, *General Theory of Trade Union Law*, Beijing 1993, pp. 319, 327.

³² In 1988 I proposed that the working class should be given the right to strike. See CHANG Kai, A survey of strike movement, in: *Collected Papers on Contemporary Trade Unions*, Vol. 1, Beijing 1988, pp. 51, 58; also see SHI Tanjing, Discussion on situation of labour disputes and strike legislation in China, in: *Law Research*, Vol. 6, 1999, pp. 54, 56. Besides, many scholars put forward the same opinion at many legislation seminars in mainland China. The clauses about strike were placed on the agenda of drafting the "Collective Contract Law" many times. However, the academy and organs concerned have not reached an agreement on the proper time for legislation on strike.

³³ Art. 12 Labour Law (1994).

²⁸ ZHANG Dinghua, The report on the 13th national convention of Chinese labour unions, 29 October 1998.

²⁹ Trade unions of China pay more attention to the number of collective contracts; thus the management's strategy of "rejecting the request of bargaining" was often referred to in the documents of ACFTU. However, the situation of management's control over collective bargaining has never been mentioned formally.

No. 111, the term "discrimination" mainly includes "any distinction, exclusion or preference made on the basis of race, colour, sex, religion, political opinion, national extraction or social origin, which has the effect of nullifying or impairing equality of opportunity or treatment in employment or occupation".³⁴ From a legal perspective, there are few differences between the ILO Convention and Chinese Labour Law in defining employment discrimination. In practice, some forms of discrimination including gender discrimination continue to occur, mainly because of inadequate legislation and problems of enforcement. The area of registered residence (*hukou*) discrimination refers to restrictions on rural workers employed in urban areas. This type of discrimination is caused by the separation between urban and rural labour markets. Improving the labour market system requires a unified market and social security provisions. Therefore, gradually eliminating discrimination between urban and rural labour will develop the labour market in China.

5. Child Labour

For a long time, the Chinese government has been attempting to prohibit child labour. There is no problem of child labour in SOEs. In order to stop the tendency of recruiting child labourers in some POEs and FIEs in November 1988 the national Ministry of Labour, the National Educational Committee, the Ministry of Agriculture and the ACFTU jointly issued the Circular of Prohibition of Child Labour. In April 1991 the State Council issued a Law of Protection of the Minor, which stipulates that "state organisations, social organisations, enterprises and institutions as well as individual industrial and commercial households, rural households and urban inhabitants are prohibited from employing child labour".³⁵ The Chinese Labour Law also prohibits employers to recruit juveniles under the age of 16.³⁶

We should say that China's regulations of prohibition of child labour are in accordance with the ILO Convention No. 138. However, there is some evidence as to the fact that in recent years some non-public enterprises employ more and more child labourers in order to lower their production costs. This problem is more serious in some remote areas. Although there are only few statistics relating to the problem, the cases reported by the media are

shocking.³⁷ The reason for this problem may be a lack of adequate supervision and effective punishment. It is important to complete the legislation concerning the prohibition of child labour and to promote the implementation of the relevant laws and regulations.

6. Forced Labour

Concerning forced labour, for the purposes of ILO Conventions, the term "forced or compulsory labour" shall mean any work or service which is exacted from a person under the menace of any penalty and for which the said person has not offered himself voluntarily.³⁸ In fact, forced labour amounts to a restriction and infringement of personal freedom. It is an issue relating to basic human rights. In China, there are two aspects of abolition of forced labour: one is the employers in enterprises forcing ordinary labourers to work, the other one is criminals being forced to work.

China's law strictly prohibits forced labour and protects workers employed in enterprises from forced labour. But this kind of regulations is mainly embodied in the criminal law and civil law aiming at protection of human rights and personal freedom.

With the rapid development of non-public sectors, the problem of forced labour has been becoming more and more serious especially in POEs and FIEs. Some employers disregard the law; they arbitrarily extend working hours, force workers to work in unbearable working conditions, employ guards to prevent workers from escaping and seek profits at the expense of workers' lives. In some cases, forced workers have to "work for 12 to 20 hours everyday and can not go out without permission of supervisors and are often punished with punches and kicks".³⁹ Such cases amount to criminal offences. However, many cases of forced labour do not reach the level of personal injury and can not be punished under criminal law while civil law also does not completely prohibit these cases. Therefore, in order to abolish forced labour, we should strengthen and better the regulations concerned in labour law by referring to international labour standards and prohibiting forced labour on pain of penalties.

³⁷ E. g. "54 Children Nearly Become Indentured Labourers", in: *Workers' Daily*, 21 April 2000; "No Time to Delay the Prohibition of Child Labour", in: *Workers' Daily*, 25 July 2000, etc.

³⁸ Art. 2 ILO Convention No. 29, Convention Concerning Forced or Compulsory Labour.

³⁹ *LU Jinbao*, Why are the Infringements more and more Serious?, in: *Workers' Daily*, 26 June 2001.

³⁴ Art. 1 ILO Convention No. 111.

³⁵ Art. 28 Law of Protection of Minor (1991).

³⁶ Art. 15 Labour Law (1994).

The concept of "reform of criminals through labour" is beyond the field of ordinary labour law because its subjects are not workers and employers in the usual sense of these terms. What is related to this issue is the prison system. China's system of reforming criminals through labour does have shortages and limitations, which have been discussed among lawyers. The reform of the system is still on the way. However, the subject of China's prison system is beyond the scope of this paper.

IV. Conclusion

The globalisation and China's entry into the WTO make protecting labourers' interests an urgent social and legal issue. In order to provide more protection for Chinese workers, the Chinese government has to take international labour standards as a reference and to complete the domestic labour law system. Undoubtedly there are still gaps between the Chinese labour standards and the international core labour standards. However, these gaps also mean a great chance for China to develop its labour law system.

KURZE BEITRÄGE

Berufsethik für Richter

Regine Reim*

I. Einleitung

Fast ein Jahrtausend nach dem Tod des legendären Richters Bao Zheng (Bao Gong) im Jahre 1062, der als Beispiel für richterliche Unabhängigkeit und Kämpfer gegen Korruption in der Justiz verehrt wird und an dessen Charakter und Rechtsfälle die Figur des Richter Di in den berühmten Kriminalromanen des belgischen Diplomaten Robert van Gulik angelehnt ist, ist die VR China bestrebt, ihren Richtern durch entsprechende rechtliche Vorgaben und deren Implementierung wieder zu dem Image des aufrechten Richters im Stile Bao Gongs zu verhelfen.

II. Regeln der richterlichen Berufsethik

Im Hinblick auf den Beitritt der VR China zur Welthandelsorganisation im Dezember 2001 wurden vom Obersten Volksgericht bereits am 18. Oktober 2001 die „Regeln der richterlichen Berufsethik der VR China“ („Regeln“) erlassen,¹ welche am selben Tage in Kraft traten. Die Überwachung ihrer Einhaltung obliegt im Wesentlichen den Disziplinarkomitees der Gerichte.

Einen wesentlichen Grund für die Ausarbeitung und den nachfolgenden Erlass der Regeln stellten die weit verbreitete Korruption unter der Richterschaft und der damit verbundene Vertrauensverlust in eine unabhängige Justiz dar.² Rechtsunsicherheit aufgrund mangelnder Verfolgbarkeit rechtlicher Ansprüche vor Gericht behindert wirtschaftliche Aktivitäten, insbesondere auch diejenigen internationaler Investoren. Gegenmaßnahmen im Zuge der Rechtsreformen in der VR China zeigen sich vor allem in gesetzgeberischer Tätigkeit. So ist nach § 7

Abs. 5 des „Richtergesetzes der VR China“ von 1995,³ welches zuletzt im Juni 2001 geändert wurde, „der Richter zur Einhaltung der richterlichen Berufsethik verpflichtet“. War dies bis dato ein ohne weitere Definitionen untermauerter unbestimmter Rechtsbegriff, so findet sich eine nähere Spezifizierung nunmehr in den vorliegenden Regeln.

Der persönliche Anwendungsbereich der Regeln erstreckt sich auf Gerichte aller Instanzen und Gerichtszweige, was der Tatsache Rechnung trägt, dass sich die vorab geschilderten Probleme parallel auf allen Ebenen auswirken. In 50 Paragraphen, aufgeteilt auf sechs Kapitel und die Schlussbestimmungen, ist jetzt die Berufsethik der Richterschaft in Grundzügen geregelt. Die Kapitel betreffen die folgenden Themenkomplexe: Gewähr der Unparteilichkeit der Justiz (Kapitel 1), Steigerung der Effizienz der Justiz (Kapitel 2), Wahrung von Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit (Kapitel 3), Wahrung der Etikette der Justiz (Kapitel 4), Stärkung der eigenen Fähigkeiten (Kapitel 5), Beschränkung außerberuflicher Aktivitäten (Kapitel 6) und Ergänzende Regeln.

Die Regeln sollen grundlegende Prinzipien richterlichen Verhaltens gewährleisten, insbesondere:

- Unparteilichkeit;
- Gleichbehandlung der Parteien;
- Verpflichtung, Urteilsgründe anzugeben;
- Verpflichtung der Richter, sich beständig fortzubilden;
- Neutralität des Richters hinsichtlich anderer Fälle;
- Verpflichtung zur Verfahrensbeschleunigung;
- Umfassende Wahrung der richterlichen Etikette;
- Beschränkungen von Nebentätigkeiten;
- Verbot der Vorteilsnahme;
- Verbot sonstiger externer Einflussnahme;
- Ausschluss des Richters bei persönlicher Beteiligung am Fall.

III. Strukturprobleme im Justizbereich

Stand zu Beginn des Rechtsreformprozesses in der VR China noch die Quantität der neu erlassenen Rechtsnormen im Vordergrund, so konzentriert sich der Prozess nunmehr zunehmend auf deren Quali-

* Rechtsanwältin, Bonn.

¹中华人民共和国法官职业道德基本准则 v. 18.10.2001, <http://www.yfzs.gov.cn/gb/info/gzsf/dwjs/2003-01/28/1325441338.html> (alle zitierten Internetstellen zuletzt besucht am 13.12.2004); vgl. die Übersetzung in diesem Heft.

² China nimmt im Rahmen des Corruption Perception Index 2004 von Transparency International mit einem Punktwert von 3,4 (von 10) aus 149 bewerteten Ländern den 70. Rang ein (http://www.transparency.de/Tabellarisches_Ranking.542.0.html); Partei stellt Korruptionsbekämpfung unter direkte Kontrolle der Zentrale, in: CHINA aktuell 2004, S. 367; Judge, 'bad apples' don't spoil court, in: China Daily, 12.01.2004; China fights corruption in judge-lawyer relationship, Xinhua 04.06.2004, http://english.people.com.cn/200406/04/eng20040604_145295.html.

³ 中华人民共和国法官法 vom 28.02.1995, <http://www.hicourt.gov.cn/ts/xggd/001.htm>.

tät.⁴ Eine grundlegende Problematik besteht dabei in der nach wie vor nicht vorhandenen Unabhängigkeit von Richtern und Justiz.

Art. 67 Ziff. 6 der Verfassung sieht als eine der Aufgaben des Nationalen Volkskongresses die Überwachung der Arbeit der Volksgerichte vor. Mangels einheitlicher, diese Funktion regelnder Bestimmungen führt dies mithin zu einer unterschiedlichen Handhabung der Überwachungsfunktion durch die einzelnen Volkskongresse. Gerade hier wirkt sich eine politische Einflussnahme insbesondere auf lokaler Ebene erheblich aus.⁵ Angeführt wird darüber hinaus, dass die Mitglieder der Volkskongresse – anders als die Richterschaft – nicht notwendigerweise über eine juristische Ausbildung oder anderweitige hinreichende juristische Schulung verfügen und daher die Tätigkeit nur in wenigen Fällen in einer der richterlichen Unabhängigkeit förderlichen Weise ausführen können.

Verstärkt wird diese negative Tendenz durch Mängel in Aus- und Fortbildung von Richtern auch auf den unteren Ebenen. War das Richteramt ehemals nicht einmal an das Erfordernis einer juristischen Qualifikation gebunden, so ist dieses Defizit zwischenzeitlich – zumindest theoretisch – durch Änderungen des § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie des Richtergesetzes zumindest in Bezug auf Neueinstellungen behoben worden, wonach nunmehr das Bestehen des landesweit einheitlichen juristischen Exams Voraussetzung für den Richterberuf ist. Gleichwohl wird man der massiven Nachfrage nach qualifizierten Schulungen, insbesondere hinsichtlich rechtsstaatlicher Implementierungstechniken, nach wie vor nicht gerecht.⁶

Auch die geringe Vergütung von Richtern nimmt dem Berufsstand angesichts steigender Gehälter im Bereich der Privatwirtschaft und im Anwaltsberuf an Ansehen und verstärkt die Gefahr der Bestechlichkeit. Insgesamt ist die Koppelung der Gerichte in Personal- und Finanzangelegenheiten an die Regierung des jeweiligen Gebiets als weiteres Hindernis der Unabhängigkeit von Gerichten zu werten. Vielfach wird der Lokalprotektionismus, d.h. die Besserstellung lokaler Unternehmen vor örtlichen Gerichten, angeführt, der eines der dringlichsten Probleme in der chinesischen Rechtsord-

nung sei,⁷ wobei bislang keine wirksame Maßnahme gefunden worden sei, diesem Problem zu begegnen. Die Einbindung von Verwaltung und Partei im Wege untergesetzlicher Normsetzung in bestimmten den Gerichten zugewiesenen Fällen belegt die Möglichkeiten politischer Einflussnahme. Gegen die Unabhängigkeit von Richtern und Gerichten spricht beispielsweise der Erlass von Richtlinien zur Auslegung von Gesetzen durch das Oberste Volksgericht, Weisungsbefugnisse von über- an untergeordnete Gerichte oder Vorabentscheidungen von Fällen durch Rechtsprechungsausschüsse nach § 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Der Problematik landesweit uneinheitlicher Spruchpraxis soll durch die verbindliche Angabe von Urteilsgründen und höhere Qualitätsansprüche an die Begründungen entgegengewirkt werden. Zwar werden Urteile oder Leitsätze unter anderem auch über das Internet veröffentlicht und es ist auch teilweise analysierende Kommentarliteratur vorhanden, jedoch bei weitem noch nicht flächendeckend.⁸ Mit Hinblick auf die Organisationsstruktur des Gerichtswesens in der VR China kommen zunehmend Diskussionen über die Einrichtung spezialisierter Gerichtszweige (wie etwa Familien- oder Verwaltungsgerichte) anstelle spezialisierter Kammern bei einzelnen Gerichten auf. Ebenso wird für bestimmte Fälle die Einrichtung überregionaler Gerichte als Vertretungen des Obersten Volksgerichtshofes erörtert.⁹

Vor dem Hintergrund dieser Probleme sind die in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen hin zu einer Justizreform zu sehen.¹⁰ Ende 2002 bezog die Zentralregierung offiziell die Justizreform in ihren Plan für die politische Reform ein und hat die Justizreform seit 2003 als Resultat der Beratungen des Komitees für Politische und Rechtliche Angelegenheiten beim ZK der KP sowie einer Konferenz der nationalen Führungsgruppe für die Justizreform beim ZK der KP deutlich beschleunigt. Auch auf deren Tagung im Januar 2004 wurden zentrale

⁴ Barbara Darimont, Rechtsetzung und Kontrolle der Gesetzesdurchführung in der VR China, in: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ), Heft 36, 2003, S. 511.

⁵ Siehe dazu auch CHENG Jie, Congressional Supremacy or Judicial Control: The Development and Debate of Rule of Law in China, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) 2003, S. 21.

⁶ So auch Martin Kühl/Ursula Meißner, Gefühl fürs Gesetz, in: akzente (Gesellschaft für technische Zusammenarbeit – GTZ), Heft 1/2004, S. 16.

⁷ Vgl. Björn Ahl, Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) 1997, 2 ff.; 35 ff.

⁸ Congressional-Executive Commission on China (CECC), Quality and Availability of Judicial Decision, Jahresbericht 2004, S. 82, <http://www.cecc.gov/pages/annualRpt/annualRpt04/index.php>.

⁹ Beijing Ribao, 26. Oktober 2004.

¹⁰ Siehe zu Justizreform und Lösungsstrategien: Jonas Grimheden, Strategies for Reform of the Judiciary in China: One Concept, Two Descriptions, in: ZChinR 2002, S. 114-129; Björn Ahl, Die Reform der chinesischen Justiz aus deutscher Perspektive (从德国视角看中国司法改革), in: Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft (中德法学论坛) 2003, 69-82. Aus historischer Sicht dazu Oliver Simon, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: ZChinR 2004, S. 102-131.

Probleme zur Sprache gebracht, wie etwa nötige Erweiterungen und Standardisierungen juristischer Dienstleistungen, besserer fachliche Qualifizierung von Juristen, Standardisierung des Examenssystems und insbesondere die Reform des Gerichtswesens.¹¹

Zum anderen soll der Prozess der Justizreform durch eine den Gesetzesänderungen entsprechende Bewusstseinsänderung unterstützt werden, wo sicherlich die seit 1986 bestehenden rudimentären „Acht Verbote“¹² aber auch insbesondere die vorliegend behandelten Regeln der richterlichen Berufsethik einzuordnen sind. Dieser Prozess der Justizreform geht einher mit einem Kanon an Verhaltenskodices zur Stärkung der Moral etwa der Staatsbediensteten und der Staatsanwälte.¹³ Ausgangspunkt mag das Jiang Zemin zugeschriebene Konzept einer „Herrschaft der Moral“ von 2001 und dessen Ausstrahlung auf weite Bereiche des Staatswesens sein.¹⁴

IV. Ausblick

Zahlreiche Korruptionsfälle, Fehltritte und sonstige Verstöße jeder Art gegen die Vorschriften der Regeln belegen, dass eine Justizreform zwar in Gang gesetzt wurde, jedoch die Implementierung einen wesentlich längerfristigen Prozess bedeutet, der auch drei Jahre nach Erlass der Regeln bei weitem noch nicht abgeschlossen sein kann.

¹¹ Heike Holbig, Reformen im Justizbereich, in China aktuell 2004, S. 12.

¹² Bage bu zhun, aufgestellt vom Präsidenten des Obersten Volksgerichts in seinem Tätigkeitsbericht vor dem NVK im April 1986. Dazu und zum historischen Hintergrund der Justizreform siehe knapp bei: Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 1999, S. 247 f.

¹³ Heike Holbig, Verhaltenskodices zur Stärkung der Moral im öffentlichen Dienst, in: China aktuell, Heft März 2002, <http://www.duei.de/ifa/de/content/zeitschriften/ca/caue031602.html>.

¹⁴ Heike Holbig, Jiang Zemins neues Konzept einer „Herrschaft der Moral“ – Zur ideologischen Befindlichkeit der Parteiführung, in: China aktuell, Heft Februar 2001, <http://www.duei.de/ifa/de/content/zeitschriften/ca/caue021501.html>.

Foreign Wholesalers and Retailers Welcome, but Please Queue Up in an Orderly Fashion ...

Hans Au*

On 1 June 2004 the "Administration of Foreign Investment in Commercial Sectors Procedures"¹ (the Procedures) issued by China's Ministry of Commerce (MOFCOM) came into effect, allowing foreign investors to establish one of four types of "commercial enterprises" in the form of majority foreign-owned joint ventures.² As of 12 December 2004, it became possible to set up wholly foreign-owned commercial enterprises. Broadly speaking, the Procedures cover foreign investment in retailing, wholesaling, commission agency (sale of third party goods under contract) and franchising (collectively "Commercial Enterprises").

I. Making good(s) on WTO

Under the Procedures, a Commercial Enterprise can now:

source and export Chinese products and import products and distribute them through its own retail shops (Retail Commercial Enterprises);

import and export any third party product, engage in commission agency services (other than auction services) and conduct wholesaling in China, without establishing a physical shop (Wholesale Commercial Enterprises); or

set up a master franchisor entity in China.³

The Procedures were heralded by many market observers as a great step towards the fulfilment of one of the most important liberalisation commitments China made under its WTO obligations. Prior to the promulgation of the Procedures, foreign investment in retail and wholesale had a rather checkered history in China, with sporadic rectification campaigns (e. g. in 1997 and 2001) mainly launched

against retail operations approved by local governments acting beyond their powers. Foreign investors were able to establish wholesale and retail operations under trial rules issued in 1999,⁴ but the high capitalisation thresholds and very tight geographical and operational restrictions limited applicants to a relatively small number of large foreign investors.

II. The devil is in the details

The Procedures allow for the establishment of a Commercial Enterprise with a minimum capitalisation of only RMB 500,000 (for a Wholesale Commercial Enterprise) and RMB 300,000 (for a Retail Commercial Enterprise).⁵ These numbers are the minima under the *PRC Company Law*⁶ for domestic Chinese enterprises and constitute a rare but welcome example of true parity. However, a closer look reveals that in the area of industry-specific rules (e.g. in the bookselling industry) higher minimum capitalisations apply.

In addition, there are certain business scope restrictions reflecting China's industry-specific policy concerns. For example, the products to be sold must be specified in the scope of business rather than having a "general trading company" concept. Certain products or industries are either temporarily off-limits (i.e. chemical fertilizers and certain oil products till 11 December 2006) or entirely off-limits (i.e. tobacco and salt which remain a State monopoly) to foreign investment under the Procedures, as per China's WTO commitments. For Retail Commercial Enterprises, restrictions with regard to the number of shops in combination with the shop's floor space exist on both a provincial level and on a national level. Furthermore, Retail Commercial Enterprises that mix different brands in their shops and aim to set up more than 30 shops in China may be subject to a maximum shareholding cap of 49%,⁷ which means that if certain products are to be sold, a minority stake in a joint venture with a Chinese party will be imposed. From all this, it is quite apparent that the intention is to channel retailing activities under the Procedures into the opening up of small to medium-sized single brand outlets, while big chain and general department store type operations are not encouraged by Beijing.

⁴ 外商投资商业企业试点办法, text in: China Law and Practice, Vol. 13 (1999), No. 6, p. 26.

⁵ Art. 9 of the Procedures.

⁶ Art. 23 Company Law (中华人民共和国公司法), adopted at the 5th Session of the Standing Committee of the 8th National People's Congress on 29 December 1993 and effective in its latest version as of 28 August 2004; for English text see <http://www.cclaw.net>; for Chinese text see <http://www.xinhuanet.com>.

⁷ Art. 10 para. 3 of the Procedures.

* Hans Au, Dr. iur., Lovells, Beijing. Email: Hans.Au@Lovells.com.

¹ 外商投资商业领域管理办法, text in: China Law and Practice, Vol. 18 (2004), No. 4, p. 24.

² See also Jan Buschmann, Die chinesischen Verwaltungsvorschriften für ausländisch investierte Unternehmen im Handelssektor von 1999 und 2004 im Vergleich, in: ZChinR 2004, p. 244.

³ Art. 3 para. 4 of the Procedures.

It is not entirely clear whether certain logistical activities ancillary to retailing and wholesaling such as handling of bulk lots, delivery, storage and warehousing operations and certain sales and marketing activities are covered by the Procedures, since such activities are not expressly mentioned and only implicit in the ambiguous term "other related ancillary businesses".⁸ According to China's WTO commitments, foreign suppliers of retail and wholesale services will be permitted to "provide the full range of related subordinate services, including after sales services".

Franchising is also permissible for a Commercial Enterprise. However, recently issued franchising rules,⁹ which are effective as of 1 February 2005, impose some rather onerous requirements, including, for example, providing management guidance and training to franchisees, having at least two direct sales shops in China, annual reporting of franchising details, etc. Instead of requiring franchising in China to be carried out through a foreign invested enterprise master franchisor in China (an inference that could be drawn from the Procedures), it should be possible for foreign businesses to enter into direct cross-border franchising agreements with Chinese companies. This would be consistent with China's WTO commitments, which specifically provide for no restrictions on cross-border supply of franchising services or on commercial presence (the latter three years after WTO accession [i.e. 11 December 2004]). We, however, have received rather confusing messages from MOFCOM regarding the permissibility of such cross-border franchising activities, which have existed for years in something of a "grey area" in the absence of any explicit ban on such activities. We will have to wait and see how this will pan out after 1 February.

III. What will change for foreign businesses?

Prior to the issuing of the Procedures, and due to China's long-standing policy of distinguishing import-export activities from domestic trading activities (i.e. wholesale and retail distribution), ordinary foreign invested enterprises (FIEs) could only sell their own self-produced products. This meant that without distribution rights, they could only conduct onward resale of products imported into the PRC if

some value was added by the FIE in China so that the product appeared to be "made" by the FIE. This often involved redundant or semi-redundant re-packaging or finishing operations. Similarly foreign companies that wanted to source products in China for onward sale to buyers outside of China had to "add value" prior to the onward sale, or would establish an FIE in a bonded zone to engage in trading, usually on the basis of "grey area" domestic trading activities, with the tacit acknowledgement of the bonded zone authorities. All this should (hopefully) become a thing of the past.

IV. The door is open, but the queue is long...

The question on everyone's lips is: how soon can Commercial Enterprises start operating? Currently a flood of applications is creating a backlog at central MOFCOM.¹⁰ MOFCOM at present only appears to be approving newly established joint-venture Commercial Enterprises. Several recent applications for wholly-owned Commercial Enterprises have not been approved. Furthermore, applications involving a combination of wholesale and retail operations in one Commercial Enterprise, or approval to expand the scope of business of an existing FIE (which would save the time and cost for setting up a new company), both of which are permitted under the Procedures, do not seem possible at the MOFCOM level for the time being. According to a Shanghai source familiar with MOFCOM, only three staff members are currently handling all the applications. It is unclear to what extent MOFCOM's current "go-slow" approval practice is driven by resources issues, or whether MOFCOM has a protectionist agenda and is trying to give Chinese companies a last few more months' head start in the retail game. Overall our impression is that MOFCOM is facing a logistical issue. Our enquiries suggest that MOFCOM is currently giving priority to applications for Commercial Enterprises with higher registered capital (the current threshold seems to be registered capital of RMB 5 million). This "bigger is better" policy-based prioritisation is nothing new (why does a Qualified Foreign Institutional Investor who is a fund manager have to have at least US \$10 billion of assets under management?), but is a rather rough form of justice for those smaller investors whose ambitions may be greater than their means, who, ironically, can only now access the market because of the lowered capitalisation thresholds.

⁸ See e. g. Art. 3 and 9 of the Procedures.

⁹ Measures for the Administration of Commercial Franchises (商业特许经营管理办法) issued by the Ministry of Commerce on 30 December 2004 and effective as of 1 February 2005; for Chinese and English text see <http://www.lawinfochina.com>. The predecessor regulation Measures for the Administration of Commercial Franchises (for Trial Implementation) (商业特许经营管理办法试行) was issued by the (then) Ministry of Internal Trade on 14 November 1997 and was repealed on 1 February 2005.

¹⁰ After initial preliminary examination at the local level, all Commercial Enterprise applications have to be approved at the central MOFCOM level. This appears to be a little top heavy for the small investor seeking to invest a few hundred thousand RMB in a retail shop.

Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und justizieller Auslegun- gen des Jahres 2004

Zusammengestellt von *Silke Neugebohn**

I. Gesetze und Beschlüsse des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses¹

Gesetz zur Überwachung und Verwaltung des Bankwesens vom 27.12.2003, 2004, 1, 4. 中华人民共和国银行业监督管理法.²

Gesetz über die Chinesische Volksbank vom 27.12.2003 (Korrektur des Gesetzes vom 18.03.1995), 2004, 1, 26. 中华人民共和国中国人民银行法.³

Geschäftsbankgesetz vom 27.12.2003 (Korrektur des Gesetzes vom 10.05.1995), 2004, 1, 36. 中华人民共和国商业银行法.⁴

Außenhandelsgesetz vom 06.04.2004 (Änderung des Außenhandelsgesetzes vom 12.05.1994), 2004, 4, 247. 中华人民共和国对外贸易法.⁵

Gesetz zur Förderung der Mechanisierung der Landwirtschaft vom 25.06.2004, 2004, 5, 317. 中华人民共和国农业机械化促进法.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten vom 28.08.2004 (Änderung des Gesetzes vom 21.02.1989), 2004, 6, 424. 中华人民共和国传染病防治法.

Gesetz zur Elektronischen Signatur vom 28.08.2004, 2004, 6, 449. 中华人民共和国电子签名法.

Straßengesetz vom 28.08.2004 (2. Änderung des Straßengesetzes vom 03.07.1997), 2004, 6, 472. 中华人民共和国公路法.

Gesellschaftsgesetz vom 28.08.2004 (2. Änderung des Gesellschaftsgesetzes vom 29.12.1993), 2004, 6, 485. 中华人民共和国公司法.

Wertpapiergesetz vom 28.08.2004 (Korrektur des Wertpapiergesetzes vom 29.12.1998), 2004, 6, 508. 中华人民共和国证券法.

Scheck- und Wechselgesetz vom 28.08.2004 (Korrektur des Scheck- und Wechselgesetzes vom 10.05.1995), 2004, 6, 527. 中华人民共和国票据法.

Versteigerungsgesetz vom 28.08.2004 (Änderung des Versteigerungsgesetzes vom 05.07.1996), 2004, 6, 537. 中华人民共和国拍卖法.

Gesetz zum Schutz wilder Tiere vom 28.08.2004 (Korrektur des Gesetzes vom 08.11.1988), 2004, 6, 543. 中华人民共和国野生动物保护法.

Fischereigesetz vom 28.08.2004 (2. Korrektur des Fischereigesetzes vom 20.01.1988), 2004, 6, 548. 中华人民共和国渔业法.

Saatgutgesetz vom 28.08.2004 (Änderung des Saatgutgesetzes vom 08.07.2000), 2004, 6, 554. 中华人民共和国种子法.

Bodenverwaltungsgesetz vom 28.08.2004 (insgesamt 3. Änderung des Bodenverwaltungsgesetzes (davon 2 Korrekturen) vom 25.06.1986), 2004, 6, 566. 中华人民共和国土地管理法.

Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Nationalen Volkskongresses und der lokalen Volkskongresse aller Ebenen vom 27.10.2004 (4. Korrektur des Gesetzes vom 01.07.1979), 2004, 7, 646. 中华人民共和国全国人民代表大会和地方各级人民代表大会选举法.

Gesetz zur Organisation der lokalen Volkskongresse und Volksregierungen aller Ebenen vom 27.10.2004 (4. Korrektur des Gesetzes vom 01.07.1979), 2004, 7, 659. 中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法.

* Ref. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut.

¹ Zitiert nach dem Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK, Jahr, Heft, Seite.

² Deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/1.

³ Deutsche Übersetzung a.a.O., 27.12.03/3.

⁴ Deutsche Übersetzung a.a.O., 27.12.03/2.

⁵ Zweisprachige Dokumentation in ZChinR 2004, 250 ff.

Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über Fragen hinsichtlich des Wahlverfahrens des Regierungschefs der Sonderverwaltungszone Hongkong im Jahr 2007 und hinsichtlich des Verfahrens der Bildung des Legislativrats im Jahr 2008 vom 26.04.2004, 2004, 4, 272. 全国人民代表大会常务委员会关于香港特别行政区 2007 年行政长官和 2008 年立法会产生办法有关问题的决定.

Verfassung der VR China in der geänderten Fassung vom 14.03.2004, 2004, Sonderausgabe, 77. 中华人民共和国宪法 (2004 年 3 月 14 日修正文本) .

II. Justizielle Auslegungen des Obersten Volksgerichts⁶

Auslegung Nr. 2 bezüglich einiger Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der VR China vom 04.12.2003, 2004, 1, 14. 最高人民法院关于适用“中华人民共和国婚姻法”若干问题的解释 (二) .⁷

Mitteilung darüber, dass bei Berufungsfällen, aufgrund derer das Urteil auf eine zu zweijähriger Bewährung ausgesetzte Todesstrafe abgeändert wurde, das Urteil vollstreckt werden soll, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist ein vorsätzliches Verbrechen begeht, vom 26.11.2003, 2004, 1, 17. 最高人民法院关于报送按照审判监督程序改判死刑被告人在死缓考验期内故意犯罪应当执行死刑的复核案件的通知.

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen des Ersatzes von Körperschäden, vom 04.12. 2003, 2004, 2, 3. 最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释.⁸

Mitteilung über die Standardisierung des Verfahrens bei Verwaltungsrechtsprozessen vom 14.01.2004, 2004, 3, 3. 最高人民法院关于规范行政案件案由的通知.

Schriftliche Antwort auf die Frage, ob für den Fall, dass der Angeklagte seine Tat zu verteidigen versucht, dies Einfluss hat auf die Anerkennung der Tatsache, dass er sich freiwillig gestellt hat, vom 23.03.2004, 2004, 5, 3. 最高人民法院关于被告人对行为性质的辩解是否影响自首成立问题的批复.

Schriftliche Antwort bezüglich der Zuständigkeit für Gerichtsverfahren, die Vertragsbrüche oder Rechtsverstöße von zur Insolvenzverwaltung eingesetzten Liquidationsgruppen bei Ausübung ihrer Pflichten zum Inhalt haben vom 21.06.2004, 2004, 7, 3. 最高人民法院关于破产清算组在履行职责过程中违约或侵权等民事纠纷案件诉讼管辖问题的批复.

Schriftliche Antwort zu einigen Fragen über Aufsicht und Evaluation der Eröffnung von Gerichtsverfahren 18.06.2004, 2004, 7, 4. 最高人民法院关于开展审判监督功罪若干问题的批复.

Mitteilung zur gesetzmäßigen Bestrafung von Verbrechen, die die marktwirtschaftliche Ordnung schwer verletzen, wie das Produzieren und Verkaufen von gefälschten oder minderwertigen Lebensmitteln oder Medikamenten vom 21.06.2004. 2004, 7, 6. 最高人民法院关于依法惩处生产销售伪劣食品, 药品等严重破坏市场经济秩序犯罪的通知.

Mitteilung zur Durchführung von speziellen Überprüfungen der Gewährung von Strafmilderung und Haftentlassung auf Bewährung durch landesweit alle Volksgerichte der oberen und mittleren Ebene vom 24.06.2004, 2004, 7, 8. 最高人民法院关于在全国各高, 中级人民法院开展减刑, 假释工作专项大检查的通知.

Bestimmungen zu einigen Fragen der Durchführung von Schlichtungen im Zivilrecht durch die Volksgerichte vom 18.08.2004, 2004, 10, 8. 最高人民法院关于人民法院民事调解工作若干问题的规定.

Mitteilung des Obersten Volksgerichtes, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft und des Ministeriums für öffentliche Sicherheit zur streng gesetzmäßigen Ausführung der Amtspflichten zur Gewährleistung der Qualität von Strafprozessen vom 06.09.2004, 2004, 10, 10. 最高人民法院, 最高人民检察院, 公安部关于严格依法履行职责切实保障刑事案件办案质量的通知.

Bestimmungen zur Durchführung von Versiegelungen, Beschlagnahmen und Einfrieren von Vermögen bei der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte vom 26.10.2004, 2004, 12, 3. 最高人民法院关于人民法院民事执行中查封, 扣押, 冻结财产的规定.

⁶ Zitiert nach Amtsblatt des Obersten Volksgerichtes, Jahr, Heft, Seite.

⁷ Deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1.

⁸ Zweisprachige Dokumentation in ZChinR 2004, 287 ff.

Bestimmungen bezüglich Versteigerungen und freihändiger Verkäufe von Vermögen im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte vom 26.10.2004, 2004, 12, 7. 最高人民法院关于人民法院民事执行中拍卖、变卖财产的规定.

III. Erlasse des Staatsrats und Rechtsakte anderer Exekutivorgane⁹

1. Aufbau des Rechtssystems

Erlass Nr. 3 der Staatlichen Urheberrechtsbehörde der VR China vom 16.07.2003: Durchführungsmethode zu Verwaltungsstrafen bei Urheberrechtsverletzungen. 2004, 2, 42. 中华人民共和国国家版权局令 第3号 著作权行政处罚实施办法.

Erlass Nr. 83 des Justizministeriums der VR China vom: 27.11.2003: Methode für den gemeinsamen Betrieb von Rechtsanwaltskanzleien der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao und inländischen Rechtsanwaltskanzleien. 2004, 25, 31. 中华人民共和国司法部令 第83号 香港特别行政区和澳门特别行政区律师事务所与内地律师事务所联营管理办法.

Erlass Nr. 400 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 11.02.2004: Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen. 2004, 14, 17. 中华人民共和国国务院令 第400号 基金会管理条例.¹⁰

2. Handel, Industrie, Finanzen

Erlass Nr. 3 (2003) der Chinesischen Kommission zur Überwachung und Verwaltung des Bankwesens und der Nationalen Kommission für Entwicklung und Reform vom 26.06.2003: Vorläufige Methode zur Verwaltung der Preise für Dienstleistungen von Geschäftsbanken. 2004, 2, 47. 中国银行业监督管理委员会, 国家发展和改革委员会 (2003 年第 3 号) 商业银行服务价格管理暂行办法.

Erlass Nr. 395 des Staatsrats der VR China vom 26.11.2003: Verordnung der VR China zum Schutz des geistigen Eigentums durch den Zoll. 2004, 5, 5. 中华人民共和国国务院令 第395号 中华人民共和国知识产权海关保护条例.

Erlass Nr. 4 der Staatlichen Behörde zur Aufsicht und Verwaltung von Lebens- und Arzneimit-

teln und dem Hauptzollamt der VR China vom 01.01.2004: Methode zur Verwaltung des Importes von Arzneimitteln. 2004, 09, 42. 国家食品药品监督管理局 中华人民共和国海关总署令 第4号 药品进口管理办法.

Erlass Nr. 1 der Kommission des Staatsrats zur Überwachung und Verwaltung von staatlichen Vermögenswerten vom 09.09.2003: Methode fuer die Inventur und Kapitalprüfung von Staatsunternehmen. 2004, 11, 35. 国务院国有资产监督管理委员会令 第1号 国有企业清产核资办法.

Erlass Nr. 2 des Ministeriums der Volksrepublik China für Personalangelegenheiten, des Handelsministeriums der VR China und des Staatlichen Hauptverwaltungsamtes der VR China für Industrie und Handel vom 04.09.2003: Vorläufige Bestimmungen zur Verwaltung von Personalvermittlungsgesellschaften für chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen. 2004, 11, 28. 中华人民共和国人事部 中华人民共和国商务部 中华人民共和国国家工商行政管理总局令 第2号 中外合资人才中介机构管理暂行规定.

Erlass Nr. 6 (2003) der Kommission zur Überwachung und Verwaltung des Bankwesens in China vom 05.12.2003: Methode zur Verwaltung von Beteiligungen an chinesisch finanzierten Finanzinstitutionen durch ausländische Finanzinstitutionen als Investoren. 2004, 15, 27. 中国银行业监督管理委员会令[2003]年第6号 境外金融机构投资入股中资金融机构管理办法.

Erlass Nr. 4 (2003) der Kommission zur Überwachung und Verwaltung des Bankwesens in China vom 03.10.2003: Methode zur Verwaltung von Autofinanzierungsgesellschaften. 2004, 15, 19. 中国银行业监督管理委员会令 [2003] 年第4号 汽车金融公司管理办法.

Erlass Nr. 401 des Staatsrats der VR China vom 31.03.2004: Beschluss des Staatsrats über die Änderung der „Anti-Dumpingverordnung der VR China“. 2004, 16, 5. 中华人民共和国国务院令 第401号 国务院关于修改《中华人民共和国反倾销条例》的决定.

Erlass Nr. 402 des Staatsrats der VR China vom 31.03.2004: Beschluss des Staatsrats über die Änderung der „Anti-Subventionsverordnung der VR China“. 2004, 16, 12. 中华人民共和国国务院令 第402号 国务院关于修改《中华人民共和国反补贴条例》的决定.

⁹ Zitiert nach dem Amtsblatt des Staatsrats, Jahr, Heft, Seite.

¹⁰ Zweisprachige Dokumentation in ZChinR 2004, 393.

Erlass Nr. 403 des Staatsrats der VR China vom 31.03.2004: Beschluss des Staatsrats über die Änderung der „Verordnung der Volkrepublik China über Schutzmaßnahmen“. 2004, 16, 19. 中华人民共和国国务院令 第 403 号 国务院关于修改《中华人民共和国保障措施条例》的决定.¹¹

Erlass Nr. 121 des Bauministeriums der VR China und Handelsministeriums der Volkrepublik China vom 19.12. 2003: Ergänzende Bestimmungen zu den „Verwaltungsbestimmungen für ausländisch investierte Bauunternehmen“. 2004, 26, 20. 中华人民共和国建设部 中华人民共和国商务部令 第 121 号 外商投资建筑业企业管理规定》的补充规定.

3. Boden

Erlass Nr. 394 des Staatsrats der VR China vom 19.11.2003: Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von geophysischen Katastrophen. 2004, 4, 4. 中华人民共和国国务院令 第 394 号 地质灾害防治条例.

Erlass Nr. 9 der Nationalen Forstbehörde vom 24.06.2003: Methode zur Verwaltung der Standardisierung der Forstwirtschaft. 2004, 3, 26. 国家林业局令 第 9 号 林业标准化管理办法.

4. Sport

Erlass Nr. 398 des Staatsrats der VR China vom 31. 12. 2003: Anti-Dopingverordnung. 2004, 8, 7. 中华人民共和国国务院令 第 398 号 反兴奋剂条例.

5. Arbeit und soziale Sicherheit

Erlass Nr. 397 des Staatsrats der VR China vom 07.01.2004: Verordnung zur Bescheinigung der Produktionssicherheit. 2004, 8, 5. 中华人民共和国国务院令 第 397 号 安全生产许可证条例.

Erlass Nr. 17 des Ministeriums der Volkrepublik China für Arbeit und soziale Sicherheit vom 18.09.2003: Maßnahmen zur Feststellung von Arbeitsunfällen. 2004, 11, 31. 中华人民共和国劳动和社会保障部令 第 17 号 工伤认定办法.

Erlass Nr. 120 des Bauministeriums der VR China, des Ministeriums für Zivilverwaltung der VR China, des Ministeriums der VR China für Land und Ressourcen und des Staatlichen Finanzamtes vom 31.12.2003: Methode zur Verwaltung von Sozialwohnungen für Familien mit sehr

niedrigem Einkommen in Groß- und Kleinstädten. 2004, 26, 17. 中华人民共和国建设部 中华人民共和国财政部 中华人民共和国民政部 中华人民共和国国土资源部 国家税务总局令 第 120 号 城镇最低收入家庭廉租住房管理办法.

Erlass Nr. 21 des Ministeriums der VR China für Arbeit und soziale Sicherheit vom 20.01.2004: Bestimmungen zu Mindestlöhnen. 2004, 28, 14. 中华人民共和国劳动和社会保障部令 第 21 号 最低工资规定.

Erlass Nr. 22 des Ministeriums der VR China für Arbeit und soziale Sicherheit vom 20.01.2004: Bestimmungen zu Kollektivverträgen. 2004, 28, 15. 中华人民共和国劳动和社会保障部令 第 22 号 集体合同规定.

6. Kultur

Erlass Nr. 31 der Staatlichen Behörde für Rundfunk, Film und Fernsehen vom 15.06.2004: Verwaltungsbestimmungen für die ausländisch-chinesische Kooperation bei Filmproduktionen. 2004, 15, 11. 国家广播电影电视总局令 第 31 号 中外合作摄制电影片管理规定.

7. Verkehr

Erlass Nr. 406 des Staatsrats der VR China vom 30.04.2004: Straßentransportverordnung der VR China. 2004, 20, 4. 中华人民共和国国务院令 第 406 号 中华人民共和国道路运输条例.

Erlass Nr. 12 (2003) des Verkehrsministeriums der VR China und des Handelsministeriums der VR China vom 31.12.2003: Ergänzende Bestimmungen zu den „Verwaltungsbestimmungen über Auslandsinvestitionen im Straßentransportwesen“. 2004, 27, 15. 中华人民共和国交通部 中华人民共和国商务部令 2003 年 第 12 号 关于《外商投资道路运输业管理规定》的补充规定.

Erlass Nr. 417 des Staatsrats der VR China vom 30.09.2004: Verordnung zur Verwaltung von mautpflichtigen Straßen. 2004, 33, 14. 中华人民共和国国务院令 第 417 号 收费公路管理条例.

¹¹ Vgl. die zweisprachige Dokumentation in diesem Heft.

Die Schutzmaßnahmenverordnung der VR China

中华人民共和国保障措施条例¹

(2001年11月26日中华人民共和国国务院令 第330号公布根据2004年3月31日国务院令 第403号《国务院关于修改〈中华人民共和国保障措施条例〉的决定》修订)

目录

第一章 总则

第二章 调查

第三章 保障措施

第四章 保障措施的期限与复审

第五章 附则

第一章 总则

第一条 为了促进对外贸易健康发展,根据《中华人民共和国对外贸易法》的有关规定,制定本条例。

第二条 进口产品数量增加,并对生产同类产品或者直接竞争产品的国内产业造成严重损害或者严重损害威胁(以下除特别指明外,统称损害)的,依照本条例的规定进行调查,采取保障措施。

第二章 调查

第三条 与国内产业有关的自然人、法人或者其他组织(以下统称申请人),可以依照本条例的规定,向商务部提出采取

Die Schutzmaßnahmenverordnung der VR China

(Die Bekanntmachung des Staatsrats der VR China [Nr. 330] vom 31.10.2001 wird gemäß des „Beschlusses des Staatsrats zur Abänderung der Schutzmassnahmenverordnung der VR China“ [Nr. 403] vom 31.3.2004 geändert)

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

2. Kapitel: Untersuchung

3. Kapitel: Schutzmaßnahmen

4. Kapitel: Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

5. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Diese Verordnung wird gemäß den einschlägigen Vorschriften des „Außenhandelsgesetz der VR China“ festgelegt, um die gesunde Entwicklung des Außenhandels zu fördern.

§ 2 Wenn infolge überhöhter Mengen einer eingeführten Ware dem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht (im Folgenden einheitlich „Schaden“ genannt, falls es keine sonstigen Spezialvorschriften gibt), können gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Untersuchung durchgeführt und Schutzmaßnahmen getroffen werden.

2. Kapitel: Untersuchung

§ 3 Die im inländischen Wirtschaftszweig betroffenen natürlichen Personen, juristischen Personen oder sonstige Organisationen (nachfolgend einheitlich „Antragsteller“ genannt) können gemäß dieser Verordnung einen schriftlichen Antrag auf das Ergreifen ei-

¹ Quelle: Dokumentationen für Außenwirtschaft und Außenhandel (中国对外经济贸易文告), 2004, Heft 38.

保障措施的书面申请。

商务部应当及时对申请人的申请进行审查，决定立案调查或者不立案调查。

第四条 商务部没有收到采取保障措施的书面申请，但有充分证据认为国内产业因进口产品数量增加而受到损害的，可以决定立案调查。

第五条 立案调查的决定，由商务部予以公告。

商务部应当将立案调查的决定及时通知世界贸易组织保障措施委员会（以下简称保障措施委员会）。

第六条 对进口产品数量增加及损害的调查和确定，由商务部负责；其中，涉及农产品的保障措施国内产业损害调查，由商务部会同农业部进行。

第七条 进口产品数量增加，是指进口产品数量的绝对增加或者与国内生产相比的相对增加。

第八条 在确定进口产品数量增加对国内产业造成的损害时，应当审查下列相关因素：

- (一) 进口产品的绝对和相对增长率与增长量；
- (二) 增加的进口产品在国内市场中所占的份额；
- (三) 进口产品对国内产业的影响，包括对国内产业在产量、销售水平、市场份额、生产率、设备利用率、利润与亏损、就业等方面的影响；
- (四) 造成国内产业损害的其他因素。

对严重损害威胁的确定，应当依据事实，不能仅依据指控、推测或者极小的可能性。

在确定进口产品数量增加对国内产业造成的损害时，不得将进口增加以外的因素对国内产

ner Schutzmaßnahme beim Handelsministerium stellen.

Das Handelsministerium prüft den Antrag unverzüglich und stellt dann fest, ob eine Untersuchung durchgeführt wird oder nicht.

§ 4 Erhält das Handelsministerium zwar keinen schriftlichen Antrag auf das Ergreifen einer Schutzmaßnahme, kommt es aber mit hinreichenden Beweisen zu dem Schluss, dass dem inländischen Wirtschaftszweig infolge der Importsteigerung einer eingeführten Ware ein Schaden zugefügt wird, kann es beschließen, eine Untersuchung durchzuführen.

§ 5 Der Beschluss über die Durchführung einer Untersuchung ist vom Handelsministerium bekannt zu machen.

Das Handelsministerium teilt dem Ausschuss für Schutzmaßnahmen der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Schutzmaßnahmenausschuss“) umgehend diesen Beschluss mit.

§ 6 Das Handelsministerium ist verantwortlich für die Untersuchung und Feststellung der Importsteigerung einer eingeführten Ware und für die Untersuchung und Feststellung eines Schadens; hierbei wird die Untersuchung über den inländischen industriellen Schaden gemeinsam durch das Handelsministerium und das Ministerium für Landwirtschaft durchgeführt, wenn Agrarprodukte betroffen sind.

§ 7 Importsteigerung einer eingeführten Ware bedeutet, dass die Importmenge in absoluten Zahlen oder im Vergleich zu der inländischen Produktion in relativen Zahlen erhöht wird.

§ 8 Bei der Feststellung, ob ein Anstieg der Einfuhren einem inländischen Wirtschaftszweig einen Schaden zugefügt hat, sind folgende einschlägige Faktoren zu beurteilen:

- (1) Prozentsatz und Umfang der Steigerung der Einfuhren der fraglichen Ware in absoluten und relativen Zahlen,
- (2) Anteil der gestiegenen Einfuhren am Inlandsmarkt,
- (3) Einfluss auf den inländischen Wirtschaftszweig in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Kapazitätsauslastung, Produktivität, Nutzeffekt von Anlagen, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung, usw.
- (4) Alle sonstigen einen inländischen industriellen Schaden verursachenden Faktoren.

Die Feststellung, dass ein schwerwiegender Schaden droht, muss auf Tatsachen beruhen und darf sich nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten stützen.

Bei der Feststellung des durch den mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren verursachten Schadens dürfen nicht andere Faktoren als der Anstieg der Einfuhren als Ursachen, die Schäden für die

业造成的损害归因于进口增加。

第九条 在调查期间，商务部应当及时公布对案情的详细分析和审查的相关因素等。

第十条 国内产业，是指中华人民共和国国内同类产品或者直接竞争产品的全部生产者，或者其总产量占国内同类产品或者直接竞争产品全部总产量的主要部分的生产者。

第十一条 商务部应当根据客观的事实和证据，确定进口产品数量增加与国内产业的损害之间是否存在因果关系。

第十二条 商务部应当为进口经营者、出口经营者和其他利害关系方提供陈述意见和论据的机会。

调查可以采用调查问卷的方式，也可以采用听证会或者其他方式。

第十三条 调查中获得的相关资料，资料提供方认为需要保密的，商务部可以按保密资料处理。

保密申请有理由的，应当对资料提供方提供的资料按保密资料处理，同时要求资料提供方提供一份非保密的该资料概要。

按保密资料处理的资料，未经资料提供方同意，不得泄露。

第十四条 进口产品数量增加、损害的调查结果及其理由的说明，由商务部予以公布。

商务部应当将调查结果及有关情况及时通知保障措施委员会。

inländische Industrie verursachen, dem Anstieg der Einfuhren angelastet werden.

§ 9 Während der Untersuchung muss das Handelsministerium umgehend eine ausführliche Analyse des untersuchten Falls und die untersuchten einschlägigen Faktoren bekannt machen.

§ 10 Unter „inländischem Wirtschaftszweig“ sind sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der VR China oder diejenigen Hersteller zu verstehen, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren insgesamt einen wesentlichen Teil der gesamten Inlandsproduktion dieser Waren ausmacht.

§ 11 Das Handelsministerium muss auf der Grundlage objektiver Tatsachen und Beweise feststellen, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der fraglichen Ware und dem Schaden besteht.

§ 12 Das Handelsministerium muss den Importeuren, Exporteuren und sonstigen Interessierten² Gelegenheit geben, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten.

Die Untersuchung kann durch Umfrage, öffentliche Anhörung oder andere Mittel erfolgen.

§ 13 Die in der Untersuchung erworbenen einschlägigen Informationen kann das Handelsministerium vertraulich behandeln, wenn die diese Informationen übermittelnde Partei sie für vertraulich hält.

Wenn der Antrag auf vertrauliche Behandlung begründet ist, müssen die Informationen, die von der Partei übermittelt werden, vertraulich behandelt werden, zugleich kann die Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, aufgefordert werden, nichtvertrauliche Zusammenfassungen dieser Informationen vorzulegen.

Die vertraulich zu behandelnden Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden.

§ 14 Die Untersuchungsergebnisse zur Importsteigerung einer eingeführten Ware und die Untersuchungsergebnisse zu Schäden sowie die Erläuterung der Gründe dafür sind vom Handelsministerium bekannt zu machen.

Das Handelsministerium teilt dem Schutzmaßnahmenausschuss umgehend die Untersuchungsergebnisse und einschlägige Informationen mit.

² Wörtlich: wer [dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht.

第十五条 商务部根据调查结果，可以作出初裁决定，也可以直接作出终裁决定，并予以公告。

第三章 保障措施

第十六条 有明确证据表明进口产品数量增加，在不采取临时保障措施将对国内产业造成难以补救的损害的紧急情况下，可以作出初裁决定，并采取临时保障措施。

临时保障措施采取提高关税的形式。

第十七条 采取临时保障措施，由商务部提出建议，国务院关税税则委员会根据商务部的建议作出决定，由商务部予以公告。海关自公告规定实施之日起执行。

在采取临时保障措施前，商务部应当将有关情况通知保障措施委员会。

第十八条 临时保障措施的实施期限，自临时保障措施决定公告规定实施之日起，不超过200天。

第十九条 终裁决定确定进口产品数量增加，并由此对国内产业造成损害的，可以采取保障措施。实施保障措施应当符合公共利益。

保障措施可以采取提高关税、数量限制等形式。

第二十条 保障措施采取提高关税形式的，由商务部提出建议，国务院关税税则委员会根据商务部的建议作出决定，由商务部予以公告；采取数量限制形式的，由商务部作出决定并予以公告。海关自公告规定实施之日起执行。

商务部应当将采取保障措施的

§ 15 Das Handelsministerium kann gemäß den Untersuchungsergebnissen entweder eine Vorentscheidung oder direkt eine endgültige Entscheidung treffen. Die Entscheidung ist vom Handelsministerium bekannt zu machen.

3. Kapitel: Schutzmaßnahmen

§ 16 Liegen eindeutige Beweise dafür vor, dass die Importmenge einer eingeführten Ware ansteigt, und unter kritischen Umständen, unter denen die Nichtanwendung einer vorläufigen Schutzmaßnahme dem inländischen Wirtschaftszweig einen schwer wieder gutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vorentscheidung getroffen, und eine vorläufige Schutzmaßnahme ergriffen werden.

Vorläufige Schutzmaßnahmen werden in der Form von Zollerhöhungen ergriffen.

§ 17 Über das Ergreifen einer vorläufigen Schutzmaßnahme trifft die Tarifkommission des Staatsrats³ eine Entscheidung anhand einer Empfehlung des Handelsministeriums. Diese Entscheidung ist vom Handelsministerium bekannt zu machen. Die Zollbehörde führt die Entscheidung ab dem Tag aus, der in der Bekanntmachung als Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

Das Handelsministerium teilt dem Schutzmaßnahmenausschuss einschlägige Informationen vor der Anwendung einer vorläufigen Schutzmaßnahme mit.

§ 18 Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf ab dem Tag, der in der Bekanntmachung der Entscheidung über die vorläufige Schutzmaßnahme als Tag des Inkrafttretens bestimmt ist, 200 Tage nicht überschreiten.

§ 19 Stellt die endgültige Entscheidung fest, dass die Importmenge einer eingeführten Ware ansteigt und folglich dem inländischen Wirtschaftszweig ein Schaden zugefügt wird, kann eine Schutzmaßnahme getroffen werden. Die Anwendung einer Schutzmaßnahme muss im öffentlichen Interesse liegen.

Die Schutzmaßnahmen können in der Form von Zollerhöhungen oder mengenmäßigen Beschränkungen ergriffen werden.

§ 20 Wenn eine Zollerhöhung ergriffen wird, trifft die Tarifkommission des Staatsrats anhand einer Empfehlung des Handelsministeriums eine Entscheidung, die vom Handelsministerium bekannt gemacht wird; wenn eine mengenmäßige Beschränkung ergriffen wird, wird die Entscheidung vom Handelsministerium getroffen und bekannt gemacht. Der Zoll führt die Entscheidung ab dem Tag aus, der in der Bekanntmachung als Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

Das Handelsministerium teilt dem Schutzmaßnahmenausschuss

³ Offizielle englische Bezeichnung: „Tariff Regulations Commission“.

决定及有关情况及时通知保障措施委员会。

第二十一条 采取数量限制措施的，限制后的进口量不得低于最近3个有代表性年度的平均进口量；但是，有正当理由表明为防止或者补救严重损害而有必要采取不同水平的数量限制措施的除外。

采取数量限制措施，需要在有关出口国（地区）或者原产国（地区）之间进行数量分配的，商务部可以与有关出口国（地区）或者原产国（地区）就数量的分配进行磋商。

第二十二条 保障措施应当针对正在进口的产品实施，不区分产品来源国（地区）。

第二十三条 采取保障措施应当限于防止、补救严重损害并便利调整国内产业所必要的范围内。

第二十四条 在采取保障措施前，商务部应当为与有关产品的出口经营者有实质利益的国家（地区）政府提供磋商的充分机会。

第二十五条 终裁决定确定不采取保障措施的，已征收的临时关税应当予以退还。

第四章 保障措施的期限与复审

第二十六条 保障措施的实施期限不超过4年。

符合下列条件的，保障措施的实施期限可以适当延长：

（一）按照本条例规定的程序确定保障措施对于防止或者补救严重损害仍然有必要；

（二）有证据表明相关国内产业正在进行调整；

（三）已经履行有关对外通知、磋商的义务；

（四）延长后的措施不严于延长前的措施。

umgehend die Entscheidung über die Anwendung einer Schutzmaßnahme und einschlägige Informationen mit.

§ 21 Wenn eine mengenmäßige Beschränkung ergriffen wird, darf das Volumen der Einfuhren nach der Beschränkung nicht niedriger als das durchschnittliche Volumen in den letzten drei repräsentativen Jahren sein, außer wenn eindeutige Gründe zeigen, dass zur Verhinderung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens ein anderes Volumen erforderlich ist.

Wenn eine mengenmäßige Beschränkung ergriffen wird, kann das Handelsministerium, wenn ein Kontingent auf Lieferländer (-regionen) oder Ursprungsländer (-regionen) aufgeteilt wird, mit diesen Konsultationen über die Zuweisung der Quoten führen.

§ 22 Schutzmaßnahmen müssen auf eingeführte Waren ungeachtet ihrer Herkunftsländer (-regionen) angewendet werden.

§ 23 Die ergriffenen Schutzmaßnahmen dürfen nur in dem Maße angewendet werden, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung der inländischen Industrie erforderlich ist.

§ 24 Das Handelsministerium soll vor der Ergreifung einer Schutzmaßnahme den Staaten (oder Regionen), die als Ausfuhrländer der betreffenden Ware ein wesentliches Interesse haben, ausreichende Gelegenheit geben, mit ihm Konsultationen über die beabsichtigte Maßnahme zu führen.

§ 25 Führt die endgültige Entscheidung zur Nichtanwendung einer Schutzmaßnahme, müssen die zusätzlich erhobenen Zollbeträge umgehend erstattet werden.

4. Kapitel: Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

§ 26 Die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme darf vier Jahre nicht übersteigen.

Die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme kann angemessen verlängert werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

(1) wenn gemäß den Verfahren dieser Verordnung festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahme weiterhin zur Verhinderung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens erforderlich ist;

(2) wenn nachgewiesen wird, dass der betroffene inländische Wirtschaftszweig Anpassungen durchführt;

(3) wenn die Mitteilungs- und Konsultationspflicht schon erfüllt worden ist;

(4) wenn die verlängerte Maßnahme nicht restriktiver ist als die Maßnahme am Ende der ursprünglichen Geltungsdauer.

一项保障措施的实施期限及其延长期限，最长不超过 10 年。

第二十七条 保障措施实施期限超过 1 年的，应当在实施期间内按固定时间间隔逐步放宽。

第二十八条 保障措施实施期限超过 3 年的，商务部应当在实施期间内对该项措施进行中期复审。

复审的内容包括保障措施对国内产业的影响、国内产业的调整情况等。

第二十九条 保障措施属于提高关税的，商务部应当根据复审结果，依照本条例的规定，提出保留、取消或者加快放宽提高关税措施的建议，国务院关税税则委员会根据商务部的建议作出决定，由商务部予以公告；保障措施属于数量限制或者其他形式的，商务部应当根据复审结果，依照本条例的规定，作出保留、取消或者加快放宽数量限制措施的决定并予以公告。

第三十条 对同一进口产品再次采取保障措施的，与前次采取保障措施的时间间隔应当不短于前次采取保障措施的实施期限，并且至少为 2 年。

符合下列条件的，对一产品实施的期限为 180 天或者少于 180 天的保障措施，不受前款限制：

- (一) 自对该进口产品实施保障措施之日起，已经超过 1 年；
- (二) 自实施该保障措施之日起 5 年内，未对同一产品实施 2 次以上保障措施。

第五章 附则

第三十一条 任何国家（地区）对中华人民共和国的出口产品采取歧视性保障措施的，中华

Die [ursprüngliche] Geltungsdauer und die Verlängerung einer Schutzmaßnahme darf zehn Jahre nicht übersteigen.

§ 27 Wenn die voraussichtliche Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme mehr als ein Jahr beträgt, muss diese Maßnahme während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen liberalisiert werden.

§ 28 Übersteigt die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme drei Jahre, muss das Handelsministerium die Situation spätestens nach Ablauf der ersten Hälfte der Geltungsdauer dieser Maßnahme überprüfen.

Die Überprüfung beinhaltet die Auswirkung der Schutzmaßnahme sowie die Situation der Anpassung des inländischen Wirtschaftszweigs.

§ 29 Wenn die Schutzmaßnahme Zollerhöhungen unterfällt, muss das Handelsministerium anhand der Überprüfungsergebnisse gemäß dieser Verordnung eine Empfehlung über die Beibehaltung, die Aufhebung oder Beschleunigung der Liberalisierung der Zollerhöhungen geben, die Tarifkommission trifft dann anhand der Empfehlung des Handelsministeriums eine Entscheidung und diese Entscheidung ist vom Handelsministerium bekannt zu machen; wenn die Schutzmaßnahme den mengenmäßigen Beschränkungen oder anderen Formen von Schutzmaßnahmen unterfällt, muss das Handelsministerium anhand der Überprüfungsergebnisse gemäß dieser Verordnung die Entscheidung über die Beibehaltung, die Aufhebung oder Beschleunigung der Liberalisierung der mengenmäßigen Beschränkungen treffen und diese Entscheidungen bekannt machen.

§ 30 Wenn gegenüber der Einfuhr derselben Ware erneut Schutzmaßnahmen ergriffen werden, darf der zeitliche Abstand zur vorher ergriffenen Schutzmaßnahme nicht geringer sein als der Anwendungszeitraum der vorher ergriffenen Schutzmaßnahme und muss mindestens zwei Jahre betragen.

Abweichend von Absatz 1 kann eine Schutzmaßnahme mit einer Geltungsdauer von 180 Tagen oder weniger erneut auf die Einfuhren einer Ware angewendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (1) wenn seit der Einführung einer Schutzmaßnahme auf die Einfuhr dieser Ware mindestens ein Jahr vergangen ist;
- (2) wenn eine solche Schutzmaßnahme in den fünf Jahren unmittelbar vor der Durchführung dieser Maßnahme nicht mehr als zweimal auf dieselbe Ware angewendet wurde.

5. Kapitel: Ergänzende Regelungen

§ 31 Wenn ein Staat (oder eine Region) eine gegenüber der Warenausfuhr der VR China diskriminierende Schutzmaßnahme ergreift, kann die VR China gemäß der konkreten Situation gegen

人民共和国可以根据实际情况对该国家（地区）采取相应的措施。
diesen Staat (oder diese Region) entsprechende Maßnahmen ergreifen.

第三十二条 商务部负责与保障措施有关的对外磋商、通知和争端解决事宜。
§ 32 Das Handelsministerium ist zuständig für die Konsultation und Mitteilung sowie die Streitbeilegung bezüglich der Schutzmaßnahmen.

第三十三条 商务部可以根据本条例制定具体实施办法。
§ 33 Das Handelsministerium kann gemäß dieser Verordnung detaillierte Ausführungsvorschriften bestimmen.

第三十四条 本条例自2002年1月1日起施行。
§ 34 Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Übersetzt von *ZHU Yifan*

Regeln der richterlichen Berufsethik der VR China

中华人民共和国法官职业道德基本准则

2001年10月18日最高人民法院发布

序言

造就一支政治坚定、业务精通、作风优良、清正廉洁、品德高尚的法官队伍，是依法治国、建设社会主义法治国家的重要条件，是人民法院履行宪法和法律职责的重要保障。法官具有良好的职业道德，对于确保司法公正、维护国家法治尊严至关重要。为规范和完善法官职业道德标准，提高法官职业道德素质，维护法官和人民法院的良好形象，根据《中华人民共和国法官法》和国家其他有关规定制定本准则。

一、保障司法公正

第一条 法官在履行职责时，应当切实做到实体公正和程序公正，并通过自己在法庭内外的言行体现出公正，避免公众对司法公正产生合理的怀疑。

第二条 法官在履行职责时，应当忠实于宪法和法律，坚持和维护审判独立的原则，不受任何行政机关、社会团体和个人的干涉，不受来自法律规定之外的影响。

第三条 法官在审判活动中，除了应当自觉遵守法定回避制度外，如果认为自己审理某案件时可能引起公众对该案件公正裁判产生合理怀疑的，应当提出不宜审理该案件的请求。

Regeln der richterlichen Berufsethik der VR China

Vom Obersten Volksgericht der VR China am 18. Oktober 2001 bekannt gemacht

Präambel

Die Ausbildung von moralisch gefestigten, politisch konsequenten und fachkundigen Richtern mit tadellosem Verhalten und aufrichtiger Ehrlichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für das Regieren auf der Grundlage von Gesetzen und den Aufbau eines sozialistischen Rechtsstaats; es ist eine wichtige Gewähr für die Einhaltung der Verfassung und der rechtlichen Verpflichtungen durch die Volksgerichte. Richter, die über eine vorzügliche Berufsethik verfügen, sind für die Sicherung der Unparteilichkeit der Justiz und den Schutz der Würde des staatlichen Rechtswesens äußerst wichtig. Diese Regeln wurden gemäß des „Richtergesetzes der VR China“ und anderer entsprechender staatlicher Bestimmungen festgelegt, um Standards richterlicher Berufsethik zu normieren und zu perfektionieren, um die Qualität der richterlichen Berufsethik zu steigern und um das vorzügliche Ansehen der Richter und Volksgerichte zu bewahren.

1. Abschnitt: Gewähr der Unparteilichkeit der Justiz

§ 1 [Grundsatz der Unparteilichkeit] Bei der Ausübung seiner Amtspflicht muss der Richter gewissenhaft eine materielle Unparteilichkeit sowie Unparteilichkeit im Verfahren erreichen sowie mittels seiner eigenen Worte und Taten innerhalb und außerhalb des Gerichts Unparteilichkeit verkörpern, um zu vermeiden, dass in der Öffentlichkeit begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der Justiz aufkommen.

§ 2 [Grundsatz der Verfassungs- und Gesetzestreue, der Unabhängigkeit des Richters] Bei der Ausübung seiner Amtspflicht muss der Richter treu die Verfassung und Gesetze einhalten, die Prinzipien der Unabhängigkeit der Verhandlung und Urteilsfindung einhalten und bewahren sowie keinerlei Einmischung irgendwelcher Verwaltungsbehörden, gesellschaftlicher Organisationen und Einzelpersonen oder negativen Auswirkungen außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3 [Befangenheit und Ausschluss des Richters] Bei der Rechtsprechungstätigkeit muss der Richter auch außerhalb [von Fällen], in denen er das gesetzlich bestimmte System von Ausschließung[sgründen] befolgen muss, die Forderung vorbringen, nicht geeignet für die Behandlung des betreffenden Falls zu sein, wenn er annimmt, dass in der Öffentlichkeit aufgrund der Behandlung des Falles durch den Richter selbst begründete Zweifel an der

unparteiischen Entscheidung der entsprechenden Sache aufkommen.

第四条

法官应当抵制当事人及其代理人、辩护人或者案外人利用各种社会关系的说情，并按照有关规定处理。

§ 4 [Unzulässige Einflussnahme] Der Richter muss sich der Einflussnahme mittels Ausnutzung jeglicher Art gesellschaftlicher Beziehungen durch die Parteien, deren Vertreter, Verteidiger oder Außenstehende widersetzen und [die versuchte Einflussnahme] gemäß den entsprechenden Bestimmungen behandeln.

第五条

法官不得违背当事人的意愿，以不正当的手段迫使当事人撤诉或者接受调解。

§ 5 [Grundsatz der Freiwilligkeit] Ein Richter soll die Parteien nicht gegen ihren Willen mit unangemessenen Mitteln zwingen, die Klage zurückzunehmen oder Schlichtung zuzulassen.

第六条

法官应当公开并且客观地审理案件，自觉接受公众监督。但是，法律规定不公开或者可以不公开审理的除外。

§ 6 [Öffentlichkeitsgrundsatz] Der Richter muss den Fall öffentlich sowie objektiv behandeln und sich von sich aus der öffentlichen Kontrolle unterwerfen. Davon ausgenommen sind jedoch Sachen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht öffentlich sind oder nicht öffentlich verhandelt werden können.

第七条

法官在审判活动中，应当独立思考、自主判断，敢于坚持正确的意见。

§ 7 [Grundsatz der Eingeständigkeit] Bei der Verhandlung und Urteilsfindung soll ein Richter eigenständig denken, selbständig urteilen und sich zutrauen, an einer dezidiert korrekten Ansicht festzuhalten.

第八条

法官在审判活动中，不得私自单独会见一方当事人及其代理人。

§ 8 [Anwesenheitsrecht beider Parteien] Bei der Rechtsprechungstätigkeit darf sich der Richter nicht eigenmächtig und einzeln mit einer Seite oder deren Vertreter treffen.

第九条

法官在审判活动中，应当避免主观偏见、滥用职权和忽视法律等情形的发生。

§ 9 [Grundsatz der Unvoreingenommenheit] Bei der Rechtsprechungstätigkeit muss der Richter subjektive Voreingenommenheit, Missbrauch seiner Amtsbefugnisse, Missachtung des Gesetzes und ähnliche Situationen vermeiden.

第十条

法官在履行职责时，应当平等对待当事人和其他诉讼参与人，不得以其言语和行为表现出任何歧视，并有义务制止和纠正诉讼参与人和其他人员的任何歧视性言行。

法官应当充分注意到由于当事人和其他诉讼参与人的民族、种族、性别、职业、宗教信仰、教育程度、健康状况和居住地等因素而可能产生的差别，保障诉讼各方平等、充分地行使诉讼权利和实体权利。

§ 10 [Gleichbehandlungsgrundsatz] Bei der Erfüllung seiner Amtspflicht muss der Richter die Parteien und andere Prozessbeteiligten gleich behandeln, soll nicht mittels Worten oder Taten irgendeine Diskriminierung äußern und hat die Pflicht, jegliche diskriminierenden Worte und Taten seitens der Prozessbeteiligten und anderer Personen zu unterbinden und richtig zu stellen.

Der Richter muss in vollem Umfang die Unterschiede berücksichtigen, die sich aus Faktoren wie Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, religiöse Überzeugung, Bildungsstand, Gesundheitszustand und Wohnsitz der Parteien und anderer Prozessbeteiligter ergeben könnten, um die Gleichheit der Seiten im Prozess zu gewährleisten und die prozessualen und materiellen Rechte in vollen Umfang auszuüben.

第十一条

法官审理案件应当保持中立。

§ 11 [Grundsatz der Neutralität] Ein Richter soll bei der Behandlung von Fällen Neutralität wahren.

法官在宣判前，不得通过言语、表情或者行为流露自己对裁判结果的观点或者态度。法官调解案件应当依法进行，并注意言行审慎，避免当事人和其他诉讼参与人对其公正性产生合理的怀疑。

第十二条

法官对与当事人实体权利和诉讼权利有关的措施和裁判应当依法说明理由，避免主观、片面地作出结论或者采取措施。

第十三条

法官应当尊重其他法官对审判职权的独立行使，并做到：

- (一)除非基于履行审判职责或者通过适当的程序，不得对其他法官正在审理的案件发表评论，不得对与自己有利害关系的案件提出处理建议和意见；
- (二)不得擅自过问或者干预下级人民法院正在审理的案件；
- (三)不得向上级人民法院就二审案件提出个人的处理建议和意见。

第十四条

法官除履行审判职责或者管理职责外，不得探询其他法官承办案件的审理情况和有关信息。

法官不得向当事人或者其代理人、辩护人泄露或者提供有关案件的审理情况、承办案件法官的联系方式和其他有关信息；不得为当事人或者其代理人、辩护人联系和介绍承办案件的法官。

第十五条

法官在审理案件的过程中，应当避免受到新闻媒体和公众舆论的不当影响。

第十六条

法官在公众场合和新闻媒体上，不得发表有损生效裁判的

Vor der Urteilsverkündung darf der Richter nicht durch Worte und Taten, Ausdruck oder Verhalten seine Ansicht oder Einstellung zu dem Ergebnis der [richterlichen] Entscheidung offenbaren.

Bei der Schlichtung eines Falles muss der Richter nach dem Recht verfahren und umsichtig seine Worte und Taten bedenken, um zu vermeiden, dass bei den Parteien und anderen Prozessbeteiligten an seiner Unparteilichkeit in der Behandlung der Sache begründete Zweifel aufkommen.

§ 12 [Begründung von Entscheidungen] Der Richter muss bei Maßnahmen und [richterlichen] Entscheidungen, die die materiellen und prozessualen Rechte der Parteien betreffen, nach dem Recht die Gründe darlegen, und vermeiden, subjektive und einseitige Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen zu ergreifen.

§ 13 [Grundsatz der Unabhängigkeit] Der Richter muss die unabhängige Ausführung der Amtsbefugnisse eines anderen Richters bei der Rechtsprechung beachten und muss [folgendermaßen] handeln:

- (1) er darf außer auf Grund der Erfüllung seiner Amtspflicht der Rechtsprechung oder im Rahmen des ordnungsgemäßen Verfahrens keine Kommentare über einen Fall abgeben, der gerade von anderen Richtern behandelt wird und keine Empfehlungen und Ansichten zur Behandlung eines Falles vorbringen, zu dem er in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht;
- (2) er darf nicht eigenmächtig Nachfragen anstellen oder in die Behandlung von Fällen in nachgeordneten Volksgerichten eingreifen;
- (3) er darf keine eigenen Empfehlungen und Ansichten gegenüber übergeordneten Volksgerichten zur Behandlung eines Falles durch die zweite Instanz vorbringen.

§ 14 [Umfang richterlicher Erkundigungen] Außer bei Erfüllung seiner Amtspflicht der Rechtsprechung oder administrativer Amtspflichten darf der Richter keine Erkundigungen über den Stand der Behandlung und entsprechende Informationen zu einem Fall einholen, mit dem ein anderer Richter befasst ist.

Der Richter darf den Parteien, deren Vertretern und Verteidigern nicht den Stand der Behandlung des Falles, Kontaktmöglichkeiten zu dem mit dem Fall befassten Richter oder andere entsprechende Informationen verraten oder zur Verfügung stellen; er darf nicht für die Parteien, für deren Vertreter und Verteidiger Kontakt zu dem mit dem Fall befassten Richter aufnehmen oder diesen vorstellen.

§ 15 [Darstellungen in der Öffentlichkeit] Im Verlaufe der Behandlung eines Falles muss der Richter vermeiden, einem unangemessenen Einfluss durch die Medien und die öffentliche Meinung ausgesetzt zu sein.

§ 16 [Zurückhaltung bei Äußerungen in Öffentlichkeit und Medien] Ein Richter darf sich bei öffentlichen Gelegenheiten und in den Nachrichtenmedien nicht derart äußern, dass sein Kommentar

严肃性和权威性的评论。如果认为生效裁判或者审判工作中存在问题的，可以向本院院长报告或者向有关法院反映。

第十七条

法官根据获得的情况确信，其他法官有可能或者已经违反法官职业道德，或者其他法律工作者有可能或已违反职业道德，影响司法公正的，应当采取适当的措施向有关部门或者有关机关反映。

二、提高司法效率

第十八条

法官应当勤勉敬业，全身心地致力于履行职责，不得因个人的嘲事务、日程安排或者其他行为影响职责的正常履行。

第十九条

法官应当遵守法律规定的诉讼期限，在法定期限内尽快地立案、审理、判决。

第二十条

法官必须杜绝粗心大意、无故拖延、贻误工作的行为，认真、及时、有效地完成本职工作，并做到：

- (一)合理安排各项审判事务，提高诉讼效率；
- (二)对于各项司法职责的履行都给予足够的重视，对于所承办的案件都给予同样审慎的关注，并且投入合理的、足够的时间；
- (三)在保证审判质量的前提下，注意节省当事人及其代理人、辩护人的时间，注重与其他法官和其他工作人员共事的有效性。

第二十一条

法官在审判活动中应当监督当事人遵守诉讼程序和各种时限规定，避免因诉讼参与人的原因导致不合理或者不必要的延

negative Auswirkungen auf die Ernsthaftigkeit und die Autorität einer wirksamen Entscheidung hat. Er kann gegenüber dem Präsidenten des jeweiligen Gerichts Bericht erstatten oder das entsprechende Gericht informieren, wenn er der Ansicht ist, dass hinsichtlich der rechtswirksamen Entscheidung oder der Rechtsprechungsarbeit Probleme bestehen.

§ 17 [Verstöße gegen die Berufsethik] Wenn der Richter auf Grund von Umständen, die er [zur Kenntnis] genommen hat, davon überzeugt ist, dass ein anderer Richter gegen die richterliche Berufsethik verstoßen könnte oder verstoßen haben könnte, oder dass anderes rechtliches Arbeitspersonal gegen die Berufsethik verstoßen könnte oder verstoßen haben könnte, so dass die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigt wird, muss er geeignete Maßnahmen ergreifen, um [dies] den zuständigen Abteilungen oder Behörden vorzutragen.

2. Abschnitt: Steigerung der Effizienz der Justiz

§ 18 [Ausübung der Tätigkeit] Der Richter muss seine Tätigkeit fleißig und respektvoll ausüben und sich der Ausübung seiner Amtspflicht von ganzem Herzen widmen; die ordentliche Erfüllung seiner Amtspflicht darf nicht durch persönliche Angelegenheiten, Tagesplanung oder andere Handlungen beeinträchtigt werden.

§ 19 [Fristwahrung seitens des Richters] Ein Richter soll die gesetzlich bestimmten Prozessfristen einhalten und innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen schnellstmöglich das Verfahren eröffnen, den Fall verhandeln und entscheiden.

§ 20 [Verhandlungsplanung und -durchführung, Beschleunigungspflicht] Ein Richter vermeidet Unaufmerksamkeiten, unbegründete Verzögerungen und Verhalten, das seine Tätigkeit beeinträchtigt, er erfüllt seine Amtspflicht gewissenhaft, rechtzeitig und effizient. Er muss:

- (1) alle Rechtsprechungsangelegenheiten angemessen planen, um die Effizienz des Prozesses zu steigern;
- (2) der Erfüllung aller justiziellen Amtspflichten genügend Aufmerksamkeit widmen, allen ihm übertragenen Fällen gleichermaßen umsichtiges Augenmerk schenken sowie angemessen und genügend Zeit widmen;
- (3) unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Verhandlung und Urteilsfindung gewährt bleibt, mit der Zeit der Parteien, deren Vertreter und Verteidiger sparsam umgehen und Gewicht auf eine effiziente Zusammenarbeit mit anderen Richtern und Angestellten legen.

§ 21 [Fristwahrung seitens der Prozessbeteiligten] In seiner Rechtsprechungstätigkeit muss der Richter Sorge tragen, dass die Parteien Prozessfristen und sonstige Fristsetzungen einhalten, um unangemessene oder unnötige Verzögerungen aufgrund Verschuldens der Prozessbeteiligten zu vermeiden. Der Richter muss die

误。法官应当加强对当事人的诉讼引导，减少诉累。

第二十二条

法官在执行生效法律文书时，应当依法采取有效措施，尽快予以执结。

三、保持清正廉洁

第二十三条 法官在履行职责时，不得直接或者间接地利用职务和地位谋取任何不正当利益。

第二十四条

法官不得接受当事人及其代理人、辩护人的款待、财物和其他利益。

第二十五条 法官不得参与可能导致公众对其廉洁形象产生不信任感的商业活动或者其他经济活动。

第二十六条 法官应当妥善处理个人事务，不得为了获得特殊照顾而有意披露自己的法官身份；不得利用法官的声誉和影响为自己、亲属或者他人谋取私人利益。

第二十七条

法官及其家庭成员的生活方式和水准，应当与他们的职位和收入相符。

第二十八条

法官不得兼任律师、企事业单位或者个人的法律顾问等职务；不得就未决案件给当事人及其代理人、辩护人提供咨询意见和法律意见。

第二十九条

法官应当按照国家有关规定如实申报财产。

第三十条

法官必须向其家庭成员告知法官行为守则和职业道德的要

Prozessführung der Parteien stärken und die Prozessmüdigkeit vermindern.

§ 22 [Beschleunigung des Verfahrensabschlusses] Bei der Vollstreckung wirksamer Rechtsurkunden muss der Richter nach dem Recht effiziente Maßnahmen ergreifen und schnellstmöglich zu einem Abschluss kommen.

3. Abschnitt: Wahrung von Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit

§ 23 [Amtsmissbrauch] Bei der Erfüllung seiner Amtspflicht darf der Richter sein Amt und seine Stellung weder direkt noch indirekt dazu ausnutzen, um einen unangemessenen Vorteil anzustreben.

§ 24 [Vorteilsnahme] Der Richter darf von den Parteien, deren Vertretern oder Verteidigern keine Bewirtung, Sachwerte und andere Vorteile annehmen.

§ 25 [Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten] Der Richter darf keine kommerziellen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in seine Aufrichtigkeit beeinflussen könnten.

§ 26 [Amtsmissbrauch für persönliche Angelegenheiten des Richters] Der Richter soll seine persönlichen Angelegenheiten angemessen regeln, er darf seinen Status als Richter nicht mit der Absicht offen legen, besondere Aufmerksamkeit zu erhalten; er darf den Ruf und den Einfluss eines Richters nicht dazu missbrauchen, um für sich selbst, seine Verwandten oder andere Personen einen persönlichen Vorteil anzustreben.

§ 27 [Lebensstil] Lebensstil und -standard des Richters und seiner Familienangehörigen sollen der beruflichen Position und dem Einkommen entsprechen.

§ 28 [Rechtsberatungsverbot] Der Richter darf keine nebenberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsberater von Unternehmen oder Einzelpersonen ausüben; er darf gegenüber den Parteien, deren Vertretern oder Verteidigern in einem nicht abgeschlossenen Fall keine Beratung zur Verfügung stellen oder Rechtsansichten äußern.

§ 29 [Vermögensoffenlegung] Der Richter muss sein Vermögen entsprechend den einschlägigen staatlichen Bestimmungen wahrheitsgemäß offen legen.

§ 30 [Verhalten von Familienangehörigen] Der Richter unterrichtet seine Familienangehörigen von den Anforderungen der richterlichen Verhaltensvorschriften und Berufsethik und hält seine

求，并督促其家庭成员不得违反有关规定。

四、遵守司法礼仪

第三十一条

法官应当严格遵守各项司法礼仪，保持良好的仪表和文明的举止，维护人民法院的尊严和法官的良好形象。

第三十二条

法官应当尊重当事人和其他诉讼参与人的人格尊严，并做到：

- (一)认真、耐心地听取当事人和其他诉讼参与人发表意见；除非因维护法庭秩序和庭审的需要，开庭时不得随意打断或者制止当事人和其他诉讼参与人的发言；
- (二)使用规范、准确、文明的语言，不得对当事人或其他诉讼参与人有任何不公的训诫和不恰当的言辞。

第三十三条

法官开庭时应当遵守法庭规则，并监督法庭内所有人员遵守法庭规则，保持法庭的庄严，并做到：

- (一)按照有关规定穿着法官袍或者法官制服、佩带徽章，并保持整洁；
- (二)准时出庭，不缺席、迟到、早退，不随意进出；
- (三)集中精力，专注庭审，不做与审判活动无关的事。

五、加强自身修养

第三十四条

法官应当加强修养，具备良好的政治、业务素质和良好的品行，忠实地执行宪法和法律，全心全意为人民服务。

第三十五条

法官应当具有丰富的社会经验和对社会现实的深刻理解。法官应当具备忠于职守、秉公办案、刚正不阿、不徇私情的

Familienangehörigen dazu an, die einschlägigen Bestimmungen nicht zu verletzen.

4. Abschnitt: Wahrung der Etikette der Justiz

§ 31 [Grundsatz der Verpflichtung zur Wahrung der Etikette der Justiz] Ein Richter soll streng jegliche Etikette der Justiz wahren, ein vorzügliches Auftreten und kultiviertes Verhalten gewährleisten, um die Würde der Volksgerichte und das Ansehen der Richter zu bewahren.

§ 32 [Weitere Anforderungen an die Wahrung der Etikette der Justiz] Der Richter muss die Persönlichkeit der Parteien und anderer Prozessbeteiligter achten und muss:

- (1) gewissenhaft und geduldig die von den Parteien und anderen Prozessbeteiligten vorgetragenen Ansichten anhören; er darf außer zur Wahrung der Ordnung vor Gericht und aus Verfahrenserfordernissen die Äußerungen der Parteien und anderen Prozessbeteiligten während des Verfahrens nicht willkürlich unterbrechen oder abbrechen;
- (2) eine standardisierte, korrekte und kultivierte Ausdrucksweise verwenden; er darf keine ungerechten Belehrungen und unangebrachten Worte gegenüber den Parteien und anderen Prozessbeteiligten verwenden.

§ 33 [Einhaltung von Verfahrensregeln] Der Richter muss während des Verfahrens die Regeln des Gerichts einhalten, dafür Sorge tragen, dass alle Beschäftigten des Gerichts die Regeln des Gerichts einhalten, die Ernsthaftigkeit des Gerichts wahren und muss:

- (1) gemäß den entsprechenden Bestimmungen richterliche Robe oder richterliche Uniform tragen, Abzeichen tragen und ein gepflegtes Äußeres wahren;
- (2) pünktlich vor Gericht erscheinen, nicht wegbleiben, sich verspäten, verfrüht gehen oder willkürlich kommen und gehen;
- (3) seine Anstrengungen konzentrieren auf und sich vertiefen in das Verfahren und keine Angelegenheiten unternehmen, die nicht mit der Urteilsfindung in Zusammenhang stehen.

5. Abschnitt: Stärkung der eigenen Fähigkeiten

§ 34 [Grundsatz der Stärkung eigener Fähigkeiten, Verfassungs- und Gesetzestreue] Der Richter muss sich fortbilden, über vorzügliche politische und professionelle Qualität und ein vorzügliches Verhalten verfügen; er muss die Verfassung und Gesetze treu einhalten und mit ganzem Herzen dem Volk dienen.

§ 35 [Sozialkompetenz des Richters] Der Richter muss reiche soziale Erfahrung und ein tief greifendes Verständnis für die soziale Realität besitzen.

Der Richter muss seinem Arbeitsplatz treu sein, unparteiisch die Fälle behandeln, rechtschaffen und nicht schmeichlerisch sein, sich

理念，惩恶扬善、弘扬正义的良知，正直善良、谦虚谨慎的品格，享有良好的个人声誉。

第三十六条

法官有权利并有义务接受教育培训，树立良好的学风，精研法理，汲取新知识，提高驾驭庭审、判断证据、制作裁判文书等各项司法技能，具备审判工作所必需的知识和专业能力。

第三十七条

法官在日常生活中，应当严格自律，行为检点，培养高尚的道德操守，成为遵守社会公德和家庭美德的楷模。

六、约束业外活动

第三十八条

法官从事各种职务外活动，应当避免使公众对法官的公正司法和清正廉洁产生合理怀疑，避免影响法官职责的正常履行，避免对人民法院的公信力产生不良影响。

第三十九条

法官必须杜绝与公共利益、公共秩序、社会公德和良好习惯相违背的，可能影响法官形象和公正履行职责的不良嗜好和行为。

第四十条

法官应当谨慎出入社交场合，谨慎交友，慎重对待与当事人、律师以及可能影响法官形象的人员的接触和交往，以免给公众造成不公正或者不廉洁的印象，并避免在履行职责时可能产生的困扰和尴尬。

第四十一条

法官不得参加带有邪教性质的组织。

nicht von persönlichen Rücksichten leiten lassen, er muss Straftaten bestrafen und Wohlverhalten fördern sowie Gerechtigkeit verbreiten, er soll einen aufrichtigen, wohlwollenden, zurückhaltenden und achtsamen Charakter besitzen sowie eine vorzügliche persönliche Reputation genießen.

§ 36 [Aus- und Weiterbildungsverpflichtung] Der Richter hat das Recht und die Pflicht, Aus- und Fortbildung zu erhalten, er hat eine hervorragende Lernhaltung einzunehmen, seine juristischen Fähigkeiten zu steigern, neues Wissen zu erwerben sowie seine Fähigkeiten zu steigern, ein Verfahren zu leiten, Beweise zu beurteilen, richterliche Dokumente anzufertigen; er hat über alle erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten für seine Rechtsprechungsarbeit zu verfügen.

§ 37 [Persönlichkeit des Richters] In seinem täglichen Leben muss der Richter strenge Selbstdisziplin üben, im Benehmen beherrscht sein, eine herausragende ethisch gefestigte persönliche Integrität herausbilden und mustergültig in der Einhaltung öffentlicher Moral und familiärer Tugend sein.

6. Abschnitt: Beschränkung außerberuflicher Aktivitäten

§ 38 [Grundsatz der Beschränkung außerberuflicher Aktivitäten] Übt ein Richter irgendeine Tätigkeit außerhalb seiner Amtspflicht aus, soll er vermeiden, dass in der Öffentlichkeit begründete Zweifel gegenüber dem Richter an der Unparteilichkeit der Justiz oder aufrichtigen Ehrlichkeit aufkommen, und er soll negative Auswirkungen auf die ordentliche Erfüllung der richterlichen Amtspflicht vermeiden, sowie vermeiden, dass die Tätigkeit einen negativen Einfluss auf die Vertrauenswürdigkeit des Volksgerichts hat.

§ 39 [Freizeitbeschäftigungen und Verhalten des Richters] Ein Richter unterlässt unangemessene Freizeitbeschäftigungen oder ein Verhalten, das die öffentlichen Interessen, öffentliche Ordnung oder öffentliche Moral verletzt und gegen die guten Sitten verstößt sowie negative Auswirkungen auf das Ansehen oder die korrekte Erfüllung seiner Amtspflicht haben könnte.

§ 40 [Umgang des Richters] Der Richter muss vorsichtig gesellschaftliche Kontakte oder Freundschaften eingehen; achtsam sein bei Kontakten und Umgang mit Parteien, Rechtsanwälten und anderen Personen, die negativen Einfluss auf das Ansehen des Richters haben könnten, um den Eindruck von Parteilichkeit oder Unredlichkeit in der Öffentlichkeit zu vermeiden und um mögliche Verwirrung und Verlegenheit bei der Ausübung seiner Amtspflicht zu vermeiden.

§ 41 [Zugehörigkeit zu Organisationen] Der Richter darf keiner Organisation angehören, die ketzerische Lehren vertritt.

第四十二条

法官在职务外活动中，不得披露或者使用非公开的审判信息和在审判过程中获得的商业秘密、个人隐私以及其他非公开的信息。

第四十三条

法官不得参加营利性社团组织或者可能借法官影响力营利的社团组织。

第四十四条

法官可以参加有助于法制建设和司法改革的学术研究和其他社会活动。但是，这些活动应当以符合法律规定、不妨碍公正司法和维护司法权威、不影响审判工作为前提。

第四十五条

法官发表文章或者接受媒体采访时，应当保持谨慎的态度，不得针对具体案件和当事人进行不适当的评论，避免因言语不当使公众对司法公正产生合理的怀疑。

第四十六条

法官退休后应当继续保持自身的良好形象，避免因其不当言行而使公众对司法公正产生合理的怀疑。

附则

第四十七条

各级人民法院指导、监督本院法官遵守本准则。

第四十八条

人民陪审员依法履行审判职责期间，应当遵守本准则。人民法院的行政人员和法警，参照执行本准则的有关规定。

§ 42 [Verschwiegenheitspflicht] Bei Aktivitäten außerhalb seiner Amtspflicht darf ein Richter nichtöffentliche Verfahrensinformationen und im Laufe des Verfahrens erlangte Geschäftsgeheimnisse, persönliche Angelegenheiten und andere nichtöffentliche Informationen nicht offen legen oder verwenden.

§ 43 [Zugehörigkeit zu gewinnorientierten Organisationen] Ein Richter darf keiner gewinnorientierten Organisation oder einer Organisation angehören, die aufgrund des Einflusses des Richters Gewinne machen könnte.

§ 44 [Nebentätigkeit in Wissenschaft, Forschung und gesellschaftlichen Aktivitäten] Der Richter kann sich an wissenschaftlicher Forschung und anderen gesellschaftlichen Aktivitäten beteiligen, die zum Aufbau der Rechtsordnung und zur Justizreform beitragen. Er kann dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Aktivitäten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, nicht die Unparteilichkeit der Justiz behindern und die Autorität der Justiz wahren sowie keine negativen Auswirkungen auf die Rechtsprechungsarbeit haben.

§ 45 [Nebentätigkeit im Publikationsbereich] Bei der Veröffentlichung von Aufsätzen oder bei Interviews mit den Medien muss der Richter auf Vorsicht bedacht sein und soll keine auf die Einzelheiten des Falles und der Parteien gerichteten unangemessenen Kommentare abgeben, um zu vermeiden, dass in der Öffentlichkeit begründete Zweifel an der Unparteilichkeit aufgrund unangemessener Formulierungen aufkommen.

§ 46 [Tätigkeit nach Pensionierung] Nach seiner Pensionierung muss der Richter weiterhin sein vorzügliches Ansehen wahren und vermeiden, dass in der Öffentlichkeit begründete Zweifel an der Unparteilichkeit aufgrund unangemessener Formulierungen und Handlungen aufkommen.

Ergänzende Regeln

§ 47 [Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung dieser Regeln] Die Volksgerichte aller Ebenen geben Anleitung und überwachen die Einhaltung dieser Regeln durch die Richter in ihrem jeweiligen Gericht.

§ 48 [Anwendung der Regeln auf Schöffen, Verwaltungsangestellte und Gerichtspolizei] Die Schöffen der Volksgerichte müssen bei der Erfüllung ihrer Amtspflicht der Rechtsprechung nach dem Recht diese Regeln einhalten. Verwaltungsangestellte sowie die Gerichtspolizei der Volksgerichte führen die einschlägigen Bestimmungen dieser Regeln analog¹ aus.

¹ Wörtlich: „unter Bezugnahme auf“.

第四十九条
本准则由最高人民法院负责解
释。

§ 49 [Auslegung der Regeln] Das Oberste Volksgericht ist für die
Auslegung dieser Regeln zuständig.

第五十条
本准则自发布之日起施行。

§ 50 [Inkrafttreten] Diese Regeln treten am Tag ihrer Bekanntma-
chung in Kraft.

Übersetzung von Regine Reim/Mirjam Tröster

BUCHBESPRECHUNGEN

Barbara Darimont, Sozialversicherungsrecht der VR China, Baden-Baden 2004, 243 Seiten

*Rolf Geffken**

Das wirtschaftliche Wachstum Chinas hat soziale Konflikte und Arbeitskonflikte nicht gemindert, sondern im Gegenteil verschärft. Insoweit ist das gesamte Thema „Soziale Sicherheit“ für China, aber auch für alle China-Experten und schließlich auch für ausländische Investoren von erheblicher politischer Brisanz und von großer praktischer Bedeutung. Die Befassung mit dem Thema des „Sozialversicherungsrechts der VR China“ ist daher keineswegs eine exotische Angelegenheit, sondern wird einem dringenden Bedarf der Praxis wie der Wissenschaft gerecht. Allein darin liegt ein wichtiges Verdienst von *Barbara Darimont*, die sich in ihrer gleichnamigen Dissertation diesem Komplex gewidmet hat.

Der beim Nomos-Verlag erschienene Band enthält im Anhang zudem einige von der Autorin selbst ins Deutsche übersetzte Gesetzestexte sowie einschlägige „Regeln“ zu Einzelbereichen der Sozialversicherung. Die Autorin gibt einen Überblick über die Bereiche der Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Mutterschaftsversicherung. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Rentenversicherung. Hervorgehoben wird die Differenzierung zwischen den weitgehend geschützten städtischen und den praktisch immer noch ungeschützten ländlichen Arbeitskräften, wobei der immer noch widersprüchliche Status der Wanderarbeitnehmer herausgearbeitet wird. Insgesamt enthält die Arbeit eine Vielzahl von Detailinformationen, die auch für die praktische Bewältigung solcher Fragen vor Ort von entscheidender Bedeutung sind.

Zu einigen Fragestellungen trifft die Autorin auch perspektivische Aussagen über die weitere Entwicklung des jeweiligen Komplexes in China. Selbst wenn man ihrer methodischen Vorgehensweise und ihren Ergebnissen hier nicht durchweg zustimmen möchte, hätte man sich doch noch weitere solcher Ausblicke an anderen Stellen gewünscht. Freilich ist die Darstellung einer Perspektive des chinesischen Sozialversicherungs-

rechts oder gar des chinesischen Sozialrechts kein Hauptanliegen der Autorin. Dem entspricht es, dass sie auch in der grundlegenden politikwissenschaftlichen Frage zwischen Transformation oder Modernisierung keine Position bezieht. Sie hält die Charakterisierung der Volksrepublik als Transformationsstaat für „problematisch“ (S. 19), konstatiert andererseits aber einen Transformationsprozess, „der alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfasst“ (S. 189).

Zu den empirischen Aussagen sind vor allem die Erörterungen zur Umsetzung der Alterssicherung der Landbevölkerung hervorzuheben. Die Autorin beschäftigt sich in diesem Zusammenhang eingehend mit dem Problem der strukturell verursachten Veruntreuung von Beiträgen, vor allem in den Provinzen. In anderen Bereichen hat sie sich allerdings vielfach mit der Angabe von Rechtsquellen bzw. juristischen Autoren begnügt.

Unterschiedliche Auffassungen kann man über die Aussagen zur Rechtswahrnehmung von Arbeitnehmern vertreten. Die Autorin geht zunächst davon aus, erstinstanzlich seien Schlichtungsausschüsse zuständig, „die in den Unternehmen etabliert sind“ (S. 169). Falls diese Schlichtungsversuche erfolglos blieben, könne ein Schiedsverfahren beantragt werden. Doch räumt sie selbst ein, der Gesetzestext sei „ungenau formuliert“ und lässt daher die Frage, ob das Verfahren im Ergebnis dreistufig sei, offen. Freilich geht sie davon aus, „in der Praxis“ würde zunächst die Schlichtung versucht werden und gegebenenfalls das Schiedsverfahren beantragt werden; „in der Realität“ werde daher ein dreistufiges Verfahren angewandt (S. 171). Man mag sich streiten, ob eine derartige „Praxis“, deren Existenz die Autorin nicht näher nachgewiesen hat, tatsächlich festzustellen ist. Dem dürfte entgegenstehen, dass nach wie vor in sehr vielen Betrieben keine Gewerkschaftseinheiten installiert sind, die für die Einrichtung solcher Schlichtungsausschüsse zuständig wären. Außerdem haben die meisten Gewerkschaftseinheiten, die tatsächlich installiert sind, auf die Einrichtung solcher Schlichtungsausschüsse verzichtet, so dass – wie Experten auf der 1. Deutsch-Chinesischen Konferenz zum Arbeitsrecht im November 2004 in Guangzhou berichteten – die Arbeitnehmer derzeit praktisch ausschließlich die so genannte Schiedskommissionen bei der Arbeitsverwaltung anrufen.

Auch die Umsetzung der von der Autorin hervorgehobenen Verpflichtung der Anwälte zur Beratung einkommenschwacher Arbeitnehmer

* Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht, Leiter des Instituts für Arbeit - ICOLAIR, Hamburg.

stellt sich in der Realität schwierig dar. Wie auf der oben genannten 1. Deutsch-Chinesischen Konferenz zum Arbeitsrecht berichtet wurde, findet eine spezifisch anwaltliche Beratung von Arbeitnehmern praktisch in ganz China nicht statt. Lediglich nebenamtlich als Anwälte tätige Hochschullehrer oder aber in den Arbeitsverwaltungen tätige Anwälte leisten tatsächlich und praktisch Beratungsarbeit. Selbst das Interesse von Studierenden am Fach Arbeitsrecht leidet unter den geringen materiellen Anreizen und wird nicht von Normen des Rechtsanwaltsgesetzes beeinflusst.

Die angesprochenen Punkte verdeutlichen die Problematik, der jede Beschäftigung mit neueren Entwicklungen in China begegnet. Gerade in Bezug auf China kann man kaum davon ausgehen, juristische Normen entsprächen auch nur im Ansatz der gesellschaftlichen Realität. Vielfach wäre es im Rahmen derartiger Forschungsvorhaben deshalb erforderlich, neben der bloßen Heranziehung des Gesetzestextes empirische Feststellungen durch eigene Interviews oder Explorationen zu treffen. Schon angesichts des Zeitaufwandes lässt sich dies jedoch nur mit Schwierigkeiten verwirklichen. Da auch die Autorin solche Untersuchungen praktisch nicht vorgenommen hat, sind die in ihrer Arbeit getroffenen grundsätzlichen und teils sehr kritischen empirischen Aussagen – etwa die Behauptung, Gerichtsprozesse gewinne in China „die Partei, die stärker ist bzw. genügend Zeit und Geld hat“ (S. 171), für die die „South China Morning Post“ als Quelle angeführt wird – mit der zwangsläufig gebotenen Vorsicht zu würdigen.

Dennoch enthält der Band eine Fülle von Materialien und Informationen, die dem interessierten Leser von erheblichem praktischem wie theoretischem Nutzen sind. Dies gilt insbesondere für die detaillierten Angaben zur praktischen Umsetzung der Reform der Rentenversicherung in den Regionen sowie zu den zum Teil erheblichen Abweichungen im Grad der Umsetzung neuerer Sozialversicherungskonzepte in der VR China.

Andreas Blume, Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie des Protektionismus, Institut für Asienkunde, Hamburg 2002, 256 Seiten

*Thilo Hanemann**

Der 11. Dezember 2001 markierte den vorläufigen Schlusspunkt eines beispiellosen Verhandlungsmarathons: Die Volksrepublik China wurde als vollwertiges Mitglied in die Welthandelsorganisation (WTO) aufgenommen. Dem vorausgegangen waren die kompliziertesten und zeitaufwändigsten Beitrittsverhandlungen eines Landes in der Geschichte der wichtigsten internationalen Wirtschaftsorganisationen (Key International Economic Organizations, KIEOS). Was waren die Gründe für eine solch enorme zeitliche Ausdehnung? Warum wurde der Verhandlungsprozess von so vielen Problemen, Spannungen und Positionswechsels überschattet?

Antworten auf diese Fragen versucht Andreas Blume in seiner Magisterarbeit mit dem Titel „Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation aus Sicht der Neuen Politischen Ökonomie des Protektionismus“ zu geben, welche im Jahr 2002 unter selbigem Titel als Publikation des Hamburger Instituts für Asienkunde erschienen ist. Blumes Arbeit liegt die zentrale These zugrunde, dass neben den im Verhandlungszeitraum bestehenden außenpolitischen Spannungen¹ vor allem innerchinesische Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen und Akteuren für die langen und problematischen Beitrittsverhandlungen verantwortlich waren. Um dies zu verdeutlichen, versucht der Autor, einen Blick hinter die innenpolitischen Kulissen des chinesischen WTO-Beitrittes zu werfen und aufzuschlüsseln, welche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem von der reformorientierten Zentralregierung forcierten Beitritt zur Welthandelsorganisation innerhalb Chinas stattfanden.

Den theoretischen Analyserahmen der Untersuchung bildet die „Neue Politische Ökonomie des Protektionismus“ (NPÖP), deren Kernaussagen zu Beginn des Buches aufgearbeitet werden. Die zentrale These der NPÖP ist, dass die Außen-

* Praktikant am Institut; E-Mail: thilo@p9berlin.de.

¹ Beispielsweise das spannungsgeladene amerikanisch-chinesische Verhältnis und die Taiwan-Frage.

handelspolitik eines Landes nicht von einer starken Regierungsmacht definiert und durchgesetzt wird, sondern das Ergebnis von innenpolitischem Druck ist, der sich aus verschiedenen protektionistischen Partikularinteressen ergibt. Je nach Stärke und politischem Einfluss der jeweiligen Gruppe fließen jene protektionistischen Interessen in die Ausgestaltung der Außenhandelspolitik ein. Gerade im Falle Chinas scheint diese Perspektive besonders interessant zu sein, da aufgrund des staatswirtschaftlichen Erbes noch immer sehr enge und teilweise recht undurchschaubare Verflechtungen zwischen Staat und Wirtschaft bestehen. Innerhalb der Politischen Ökonomie wird die NPÖP häufig dazu verwendet, um das nach wie vor bestehende Phänomen des nationalen ökonomischen Protektionismus in einer Welt des globalen liberalen Freihandels zu erklären.

Neben einer kompakten Aufbereitung dieser theoretischen Grundlagen werden dem Leser zu Beginn als weiterer Zugang einige Hintergrundinformationen zur WTO bereitgestellt, unter anderem die historische Entwicklung des Welthandelsregimes von den Anfängen mit dem GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) bis hin zur Gründung der WTO und die Formalitäten und Prozesse beim Beitritt eines Landes zur Welthandelsorganisation. Das vierte Kapitel wendet sich schließlich dem konkreten Fall des chinesischen Beitrittes zu. Mit einer Darstellung der Haltung Chinas und dessen Beziehung zum Welthandelsregime im Lauf der letzten Jahrzehnte wird eine Aufstellung der ökonomischen und politischen Gründe für und wider den Beitritt zur WTO verbunden und ein Überblick über die 14 Jahre des chinesischen Beitrittsprozesses gegeben. Auch die Rolle wichtiger ausländischer Akteure wie den USA und der EU und die relevanten außenpolitischen Problemkonstellationen während dieses Prozesses werden erläutert.

Auf dieser Grundlage erfolgt in den Kapiteln fünf bis sieben eine genaue Untersuchung der übergeordneten Fragestellung, welchen Einfluss protektionistische Partikularinteressen in den einzelnen Phasen der Beitrittsverhandlungen hatten. Zunächst versucht der Autor, die wichtigsten ökonomischen und politischen Akteure zu identifizieren, diese in Interessengruppen zusammenzufassen und deren Position im Hinblick auf den von der Regierung anvisierten WTO-Beitritt zu verdeutlichen. Aus dieser Analyse ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen den Beitrittsbefürwortern Zentralregierung und ökonomischen „Inter-

nationalisten“ auf der einen, und deren Gegnern, ökonomischen „Nationalisten“ und „Lokalistern“ auf der anderen Seite. Im nächsten Schritt werden die Strukturen der (wirtschafts-)politischen Willensbildung in China beschrieben und aufgezeigt, wie die im vorigen Kapitel identifizierten Gruppen innerhalb dieser Strukturen ihre jeweiligen Interessen durchzusetzen versuchen. Darauf aufbauend wertet der Autor verschiedene Hinweise aus, die auf protektionistische Einflussnahme im Rahmen des WTO-Beitrittsprozesses hindeuten. So führt er beispielsweise die Initiierung einer groß angelegten Pro-WTO-Kampagne durch die Regierung als Beleg dafür an, dass sich diese gegen enorme Widerstände durchsetzen musste. Auch die Frage, warum es den WTO-Befürwortern schließlich doch gelang, Widerstände zu überwinden und ihre Position durchzusetzen, wird hier näher beleuchtet.

Nach diesen eher grundsätzlichen Untersuchungen erfolgt im siebten Kapitel schließlich eine anschauliche Analyse des tatsächlichen Einflusses von protektionistischen Partikularinteressen auf den chinesischen WTO-Beitritt. Hier wird der politische Output, also die Beitrittsmodalitäten, daraufhin untersucht, inwieweit protektionistische Einzelinteressen auf diesen Einfluss genommen haben. Anhand der Automobilindustrie und zweier weiterer gut gewählter Beispiele (Landwirtschaft und Banken-/Finanzsektor) wird deutlich gemacht, dass die Interessen protektionistischer Gruppen in Form von Schutzmechanismen wie langen Übergangsfristen und Sonderregelungen durchaus Eingang in die Verhandlungsposition und letztlich auch in die Verhandlungsergebnisse gefunden haben.

Im Rahmen einer Zusammenfassung der herausgearbeiteten Ergebnisse setzt sich der Autor schließlich im achten Kapitel kritisch mit der Anwendbarkeit der Theorie der NPÖP auf die WTO-Beitrittsgeschichte Chinas auseinander. Er kommt zu dem Schluss, dass einige Phänomene durchaus durch die Grundannahmen der NPÖP erklärt werden können, die Theorie in ihrer Gesamtheit aber nicht auf China angewendet werden kann. Als Hauptgrund führt er an, dass die chinesische Führung im Unterschied zu demokratischen Regierungen über ein höheres Maß an Entscheidungsautonomie und Durchsetzungsvermögen verfüge.

Abschließend wagt Andreas Blume vor dem Hintergrund seiner Ergebnisse einen Ausblick auf das zukünftige Verhalten Chinas in der WTO und

erörtert dementsprechend Gründe, die für bzw. gegen ein den Beitrittsvereinbarungen entsprechendes Verhalten („Compliance“) der Volksrepublik sprechen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich der WTO-Beitritt keinesfalls so einfach gestalten wird wie das Verhältnis Chinas zum IWF oder zur Weltbank. Dies läge zum einen an den von ihm herausgearbeiteten und immer noch bestehenden protektionistischen Partikularinteressen und den damit verbundenen innerchinesischen Widerständen von nationalen und lokalen Akteuren. Zum anderen verweist er darauf, dass die Zentralregierung zwar darum bemüht sei, ihre Verpflichtungen einzuhalten, im Falle einer drohenden sozialen oder politischen Destabilisierung aber wohl eher diese Verpflichtungen verletzen würde, als eine ernsthafte Eskalation zu riskieren. Zugleich warnt er aber vor einer politisch instrumentalisierten Vorverurteilung Chinas durch andere Länder und betont noch einmal, dass mit der Umsetzung der Vorgaben eine enorme Aufgabe auf die chinesische Wirtschaft zukomme, deren Bewältigung nicht ohne Probleme von statten gehen werde. Das praktische Interesse an Prognosen für das zukünftige Verhalten Chinas bzw. einzelner Akteure erschließt sich auch aus dem beruflichen Hintergrund des Autors, welcher als China-Referent der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz mittelständische Unternehmen berät.

Eine hohe Sachkenntnis, ein gut strukturierter Aufbau und zusammenfassende Übersichten in Tabellenform verstärken den positiven Ersteindruck. Lediglich die Tatsache, dass es an einigen Stellen wünschenswert gewesen wäre, etwas tiefer zu gehen, trübt dieses Bild. So wäre beispielsweise im wichtigen sechsten Kapitel über die wirtschaftspolitische Meinungsbildung in China eine etwas umfangreichere Darstellung wünschenswert gewesen. Auch die Wahl des Buchtitels ist etwas unglücklich, da er auf eine jener Abschlussarbeiten mit geringem Lesevergnügen schließen lässt. Aber genau dies erwartet den Leser nicht, sondern eine gut zu lesende und spannende Darstellung einer interessanten Thematik.

Andreas Blume verbindet eine kompakte Darstellung des WTO-Beitrittsprozesses Chinas mit einer Analyse der aus chinesischer Sicht relevanten ökonomischen und politischen Akteure. Dies ermöglicht dem Leser, sein Wissen über die Akteure und Prozesse der innerchinesischen Willensbildung zu vertiefen, insbesondere im wirtschaftspolitischen Bereich. Neben diesem Einblick in die Entscheidungsstrukturen und Prozesse der chine-

sischen Außenhandelspolitik führt die Darstellung Blumes dem Leser einmal mehr die Wichtigkeit informeller Strukturen bei der Analyse chinesischer Politik vor Augen. Aufgrund der umfassenden und stringenten Darstellung ist Blumes Analyse gerade auch für Leser mit geringem politologischem oder ökonomischem Hintergrund eine interessante Lektüre, anhand derer ein sehr anschaulicher Einstieg in die spannende Materie der politischen Ökonomie möglich wird.

Robert Heuser/Roland Klein (Hrsg.), Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China - Gesetze und Analysen, Hamburg 2004, 461 Seiten

*Silke Neugebohrn**

In Folge des Beitritts Chinas zur Welthandelsorganisation am 11. Dezember 2001 hat das chinesische Rechtssystem tiefgreifende Veränderungen erfahren. Die Veränderungen erfassen sämtliche Rechtsgebiete, wirken sich jedoch am unmittelbarsten auf das Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht aus. Diese Auswirkungen auf das „Außenwirtschaftsrecht“ werden in dem vorliegenden Buch untersucht.

In 15 Kapiteln wird in die betroffenen Rechtsgebiete eingeführt. Dabei werden zunächst die für das jeweils untersuchte Gebiet relevanten Standards der Rechtsordnung der Welthandelsorganisation dargestellt, danach wird analysiert, inwieweit die aufgrund des Beitritts neu erlassenen oder revidierten chinesischen Regelungen mit dieser Ordnung übereinstimmen. Die entsprechenden chinesischen Bestimmungen - überwiegend Gesetze und vom Staatsrat erlassene Vorschriften - sind den Untersuchungen in deutscher Übersetzung beigelegt.

Die Herausgeber - *Robert Heuser* ist Professor für chinesische Rechtskultur am Institut für moderne China-Studien der Universität Köln und *Roland Klein* ist Absolvent des Studienganges Regionalwissenschaften China an der Universität Köln und Geschäftsführer der Deutsch-Chinesischen Wirtschaftsvereinigung e.V. - sind die Ver-

*Ref. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut.

fasser einzelner Kapitel dieses Bandes. Die meisten der 15 Kapitel wurden in Lehrveranstaltungen der modernen China-Studien an der Universität Köln initiiert und die Arbeit daran in einem informellen Arbeitskreis fortgeführt.

Im Einzelnen werden die folgenden Gebiete behandelt: Die neuen Lenkungsrichtlinien für ausländische Investitionen, das chinesische Recht für ausländische Direktinvestitionen, das Recht der Übernahme und Fusion von Unternehmen durch ausländische Investoren, das chinesische Recht der Finanzdienstleistungen, das chinesische Telekommunikationsrecht, das Recht der freien Berufe unter Herausgreifung des Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltswesens, das Tourismusrecht, das Recht des öffentlichen Beschaffungswesens, das Recht des geistigen Eigentums, das Außenhandelsrecht, Antidumping- und Antisubventionsrecht, das Recht der Schutzmaßnahmen und technischen Handelshemmnisse und das chinesische Wettbewerbsrecht.

Am Anfang des Buches steht ein von *Robert Heuser* abgefasstes einleitendes Kapitel, in dem zunächst die Struktur der Welthandelsorganisation, ihre Ziele und Prinzipien – der Abbau von Handelshürden, Transparenz sowie die Nichtdiskriminierung unter Mitgliedern – und ihre plurilateralen Abkommen – das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT, darin als eine Ergänzung einbezogen unter anderem das Abkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen TRIMs, das Abkommen über den Dienstleistungshandel GATS und das Abkommen über handelsbezogene Rechte des geistigen Eigentums TRIPs – im Überblick dargestellt werden. Anschließend geht *Heuser* der Frage nach dem Verhältnis der von den Abkommen der Welthandelsorganisation formulierten Rechte und Pflichten zum innerstaatlichen chinesischen Recht nach. Die VR China folge bei der Frage nach dem Verhältnis von Völkervertragsrecht und Landesrecht grundsätzlich der monistischen Theorie, wonach völkerrechtliche Verträge, denen ein Staat beigetreten ist, ohne weiteres Bestandteil des innerstaatlichen Rechts werden und von den Gerichten unmittelbar angewandt werden können. Diese Haltung werde von China aber angesichts der Welthandelsorganisation – wie von vielen anderen Staaten auch – nicht aufrechterhalten, was unter anderem mit der großen Komplexität der Abkommen und den Schwierigkeiten, die die Gerichte bei ihrer Anwendung hätten, begründet werde. Im „Protokoll über Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation“

heißt es daher, China werde durch die Revision bestehender und den Erlass neuer Gesetze den Abkommen entsprechen.

Im letzten Abschnitt des ersten Kapitels beschreibt *Heuser* den Zustand des Ausländerinvestitionsrechts zum Beitrittszeitpunkt, der sich durch die Dominanz lokaler Rechtsnormen und die Verknüpfung von Präferenz- und Benachteiligungsregeln für ausländische Investoren auszeichnet, und skizziert die nach Ansicht der chinesischen Literatur für die weitere Fortentwicklung des Investitionsrechts wesentlichen Prinzipien der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren, des Wettbewerbs als Quelle der Effizienz und die Möglichkeiten stärkerer Vereinheitlichung im Bereich der Direktinvestitionen.

Das von *Jens Steinbach* bearbeitete Kapitel über den Einfluss des TRIMs-Abkommens auf das chinesische Recht für ausländische Direktinvestitionen behandelt eines der Kernstücke des chinesischen Ausländerinvestitionsrechts, die Anpassung der so genannten *sanzi*-(drei Kapitalformen)-Gesetze, die die beiden Joint-Venture-Formen des Gemeinschaftsunternehmens mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung und des chinesisch-ausländischen kooperativen Gemeinschaftsunternehmens sowie das vollständig ausländisch kapitalisierte Unternehmen regeln. Nachdem der Autor dieses Kapitels zunächst die Anforderungen des TRIMs-Abkommens an das Recht für ausländische Direktinvestitionen skizziert, folgt eine thematisch gegliederte Untersuchung der angepassten chinesischen Gesetze. So wird zunächst deren Übereinstimmung mit dem „local-content-Paragraphen“ beleuchtet, wonach Vorschriften, die bestimmen, dass ein ausländisches Unternehmen inländische Waren in seine Produktion mit einbeziehen muss, unzulässige handelsbezogene Investitionsmaßnahmen darstellen. Anschließend untersucht *Steinbach* die chinesischen Vorschriften auf das Vorliegen von Importlimitierungen, einer Beschränkung der Einfuhr von Produkten durch die Zugangsbeschränkung des ausländisch kapitalisierten Unternehmens zu Devisen und von Exportbeschränkungen, welche unzulässige Maßnahmen darstellen, sowie auf Verstöße gegen allgemeine GATT-Prinzipien. Dabei wird die Uneinheitlichkeit der chinesischen Gesetze und die mangelnde Transparenz von relevanten behördeninternen Vorschriften und oft unveröffentlichten lokalen Genehmigungsstandards herausgestellt. Dies habe für chinesische Rechtswissenschaftler Anlass zur Forderung einer

weitergehenden Vereinheitlichung des Rechts der Direktinvestitionen gegeben. Nach deren Ansicht könne diese als chaotisch empfundene Uneinheitlichkeit durch die Zusammenfassung der Regelungen in einem Direktinvestitionsgesetz überwunden und so auch die Basis für eine gleiche Behandlung von in- und ausländischen Unternehmen gelegt werden.

Die weitere Diversifizierung des Rechts ausländischer Investitionen kritisiert auch *Roland Klein*, der Autor des Beitrags über das Recht der Unternehmensübernahmen- und Zusammenschlüsse mit ausländischer Beteiligung, in dem er die jeweils 2003 in Kraft getretenen chinesischen Gesetze zur Umstrukturierung staatseigener Unternehmen unter Verwendung ausländischen Kapitals und zum Zusammenschluss mit und Erwerb von chinesischen Unternehmen durch ausländisches Kapital untersucht. Zwar sei begrüßenswert, dass so erstmals ein strukturierter rechtlicher Rahmen für den Markteintritt durch Unternehmensübernahmen geschaffen worden sei. Jedoch sieht auch er Bedarf für eine umfassende Neukodifizierung des Ausländerinvestitionsrechts, um so den Möglichkeiten unternehmerischer Aktivitäten ausländischer Investoren in China gerecht zu werden. So sei es nicht verständlich, warum durch Übernahmen ausländisch kapitalisierte Unternehmen mit ausländischem Anteil von weniger als 25 Prozent entstehen können, im Rahmen der klassischen Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens jedoch nicht. Auch würden die Vorschriften zu der Situation führen, dass solche ausländisch kapitalisierten Unternehmen, die durch den Erwerb von Unternehmen errichtet würden, private chinesische Investoren als Gesellschafter haben könnten, andererseits jedoch ein privater chinesischer Investor kein Gemeinschaftsunternehmen mit einem ausländischen Investor gründen dürfe.

Einen weiteren Bereich des Ausländerinvestitionsrechts, der durch die Neuregelungen im Zuge des Beitritts Chinas erheblich an praktischer Bedeutung gewonnen hat, behandelt das von *Kristina Leipold* bearbeitete Kapitel über das Recht der Finanzdienstleistungen, welches sich auf die Analyse der jeweils 2002 in Kraft getretenen chinesischen Regelungen für Finanzorgane mit ausländischem Kapital und für Versicherungsgesellschaften mit ausländischem Kapital konzentriert. Die Autorin führt zunächst die Anforderungen des GATS und seiner Anlagen an Regelungen im Finanzdienstleistungsbereich auf. Bei der Darstel-

lung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl für ausländische Banken als auch für ausländische Versicherer beschreibt sie anschaulich die Probleme der bisherigen Gesetzgebung. So habe z.B. im Gegensatz zu einheimischen Banken, die ihren Geschäftsort frei wählen konnten, der Staatsrat über den Niederlassungsort von Auslandsbanken entschieden. Rechtsvorschriften seien oft sehr allgemein und vage formuliert gewesen und hätten damit eine sehr flexible Auslegung zugelassen, wodurch Banken auch außerhalb des definierten Geschäftsumfangs liegende Geschäfte hätten tätigen können, solange diese von der Chinesischen Volksbank genehmigt worden seien. Auch hätten sie sich nicht an die für Kreditvergabe und Investitionen festgelegte Obergrenze halten müssen, solange die Chinesische Volksbank zugestimmt habe, so dass viele Entscheidungen von ihrem Ermessen abhängig gewesen seien. Ferner seien die Kriterien für die Vergabe einer Geschäftslizenz bei Banken nicht gesetzlich geregelt gewesen, und bei ausländischen Versicherern hätten neben den gesetzlich festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Lizenzvergabe auch Kriterien wie z.B. das allgemeine handels- und wirtschaftspolitische Interesse der VR China an dem Herkunftsland des Antragstellers eine Rolle gespielt. Am Schluss des Kapitels stellt sie die Schwachstellen der neuen Regelungen wie unter anderem das Bestehen bleiben unklar formulierter Rechtsvorschriften im Bereich der Auslandsbanken heraus.

Das revidierte Außenhandelsgesetz vom 06.04.2004 konnte im Rahmen dieses Buches noch nicht berücksichtigt werden. Allerdings wird auf die Verordnungen des Staatsrats, durch die seit dem Beitritt Chinas die Anpassung des Außenhandelsgesetzes vollzogen wurde und die in die Neufassung eingefügt wurden, in den Kapiteln über die Außenhandelsberechtigung, über das Außenhandelsrecht für den Güterhandel und über Schutzmaßnahmen im chinesischen Recht eingegangen. Auch wurden die Verordnungen der VR China über Antidumping, über Antisubvention und über Schutzmaßnahmen nach Erscheinen des Buches mit Wirkung zum 01.06.2004 bereits geändert, so dass die Kapitel über das Außenhandelsrecht für den Güterhandel und über Schutzmaßnahmen auch diesbezüglich nicht auf dem neusten Stand sind. Die Änderungen der jeweiligen Vorschriften beinhalten jedoch keine größeren inhaltlichen Neuerungen, sondern tragen vor allem der Neugründung des Handelsministeriums und der gleichzeitigen Auflösung des Ministeriums für

Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit und der nationalen Kommission für Wirtschaft und Handel im März 2003 Rechnung.

Das vorliegende Buch vermittelt einen umfassenden Überblick über sämtliche Aspekte des chinesischen Außenwirtschaftsrechts, der angesichts der zahlreichen neuen und revidierten Gesetze auf diesem Gebiet im Zuge des Beitritts der VR China zur Welthandelsorganisation für Übersichtlichkeit sorgt. Das Buch ist eine Bestandsaufnahme, die dokumentiert, inwieweit die Umsetzung der Regeln der Welthandelsordnung in nationales Recht in den behandelten Gebieten gelungen ist, wobei die konkreten Neuerungen in den einzelnen Rechtsgebieten herausgearbeitet werden. Das Buch konzentriert sich dabei auf die wichtigsten Entwicklungen und Gesetze, die bis August des Jahres 2003 in Kraft getreten sind.

Die Ausführungen zu den einzelnen Rechtsgebieten sind naturgemäß knapp, da Anliegen dieses Buches nicht die umfassende Abhandlung einzelner Themen ist, sondern eine Einführung in die jeweiligen Rechtsgebiete. In einigen der Beiträge hätten allerdings - gerade auch aufgrund der Kürze der Ausführungen - zu den einzelnen Themen umfangreichere Verweise auf weiterführende Literatur gemacht werden können. Positiv ist die Beifügung der deutschen Übersetzungen der behandelten Vorschriften im Anhang der einzelnen Kapitel zu bewerten, zumal von vielen dieser Vorschriften bisher keine deutsche Übersetzung veröffentlicht wurde. Lesefreundlich ist auch das beigelegte Glossar, welches die Zeichen der relevantesten chinesischen Begriffe in den übersetzten Vorschriften auflistet.

Lediglich die Qualität des Einbands des vom Institut für Asienkunde in Hamburg herausgegebenen Buches trübt bedauerlicherweise den positiven Gesamteindruck, da sich beim ersten Lesen bereits einige Seiten lösen. Insgesamt ist dieses Buch eine gelungene Bestandsaufnahme der Umsetzung der Welthandelsordnung in das chinesische Außenwirtschaftsrecht, die dem Leser einen umfassenden Überblick über die Änderungen sämtlicher für den Außenhandel relevanten Vorschriften verschafft, der sicher - auch trotz einzelner bereits erfolgter Gesetzesänderungen - auf längere Sicht nicht an Aktualität verlieren wird.

TAGUNGSBERICHTE

Symposium zum chinesischen Personenhandelsgesellschaftsrecht

*Hinrich Julius/Melanie Bitter**

Zwei Tage vor dem fünfundfünfzigjährigen Jubiläum des Nationalen Volkskongresses der VR China fand am 13. und 14. September 2004 in Beijing ein Symposium zum chinesischen Personenhandelsgesellschaftsrecht statt. Organisiert vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Nationalen Volkskongresses („FEC“) und dem GTZ-Rechtskooperationsbüro in Beijing wurde ein Reformentwurf des chinesischen Personenhandelsgesellschaftsgesetz (Partnership Enterprises Law) diskutiert.

Eines der Hauptziele des unter Leitung des Vize-Vorsitzenden des FEC, YAN Xiyun, erstellten Entwurfs ist die Regulierung der in China bisher rechtlich unbekanntenen Personenhandelsgesellschaft mit Haftungsbeschränkungen. Der Reformentwurf sieht zwei Arten von Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung vor. Dies ist zum einen die so genannte „Limited Partnership“ und zum anderen die „Partnership with limited liabilities“.

Einführend warf ZHU Shaoping, Direktor des Gesetzgebungsbüros des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft (FEC) des Nationalen Volkskongresses, die Frage der Bezeichnung des reformierten Personenhandelsgesellschaftsgesetzes auf. Die dahinter stehende Problematik ist auch in Deutschland bekannt und erinnert an Diskussionen bei Erlass des Partnerschaftsgesetzes. Obgleich im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten, ist die Form der „Partnership with limited liabilities“ als eine haftungsbegrenzende Gesellschaftsform für freie Berufe, insbesondere Rechtsanwälte konzipiert. Dies ist mit dem Namen des Gesetzes – Partnership Enterprises Law – nur dann zu vereinbaren, wenn man Anwaltskanzleien oder Kooperationen anderer freier Berufe als „Enterprises“ im Sinne des Gesetzesnamens versteht. Damit wiederum würde man ihnen die Führung eines kommerziellen Gewerbes unterstellen.

* Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Peking/Rechtsreferendarin im Rechtskooperationsbüro der GTZ.

Hier wird auch in China diskutiert, dass die Gewinnerzielungsabsicht nicht primärer Zweck der freien Berufe sei, obwohl sich nicht leugnen lasse, dass mit diesen Berufen Gewinn erzielt werde. Die deutschen und amerikanischen Teilnehmer waren trotz der berechtigten Bedenken der Ansicht, dass der Name des Gesetzes angemessen sei, da letztendlich auch freie Berufe möglichen übergeordneten Zielen zum Trotz mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt würden.

Randolf Schnorr, Privatdozent an der Universität Bonn, stellte die deutsche Auffassung dar, dass Anwälte keine Gewerbetreibenden im Sinne des Handelsrechts seien, und zeigte den rechtlichen Lösungsversuch des Partnerschaftsgesetzes auf. Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz spielten jedoch in der Praxis noch keine große Rolle. Auch die Verwendung der GmbH als Rechtsform für Kanzleien habe sich bisher (noch) nicht durchgesetzt. Kanzleien in Deutschland würden – wohl auch aus Reputationsgründen – nach wie vor zumeist in der Rechtsform der GbR geführt. LIU Junhai, Professor des Juristischen Instituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften (CASS), sprach sich gegen eine Änderung des Gesetzesnamens wie auch gegen die deutsche Lösung aus. Er vertrat die Ansicht, dass auch Anwälte letztendlich kommerziell arbeiteten und eine Privilegierung anderen Gruppen gegenüber nicht zu rechtfertigen sei. Auch die deutschen Teilnehmer kritisierten den Weg des deutschen Gesetzgebers und hoben hervor, dass eine Abgrenzung zwischen „freien Berufen“ und Gewerben rational öfter schwer zu begründen sei und Anlass für Rechtsstreitigkeiten böte.

Hinrich Julius, Leiter des Rechtskooperationsbüros der GTZ in Beijing, stellte in seinem Vortrag die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in ihrer Abgrenzung zu den Personenhandelsgesellschaften dar. Dabei bot insbesondere die deutsche Definition des Handelsgewerbes Anlass für eine Debatte. Die chinesischen Teilnehmer äußerten ihre Zweifel an der Genauigkeit und Justiziabilität des Kriteriums der „Erforderlichkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes“. Sie sprachen sich überwiegend dafür aus, das Merkmal der Profitorientierung zum Abgrenzungskriterium zwischen Personenhandelsgesellschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu machen. Demgegenüber wandten die deutschen Teilnehmer ein, dass ein solches Abgrenzungsmerkmal die Schwelle

zur gewerblichen Personengesellschaft unter Umständen zu weit herabsetze und führten zur Illustration das Beispiel eines Ehepaars an, das ein gemeinsames Haus verkaufe. Der chinesische Gesetzgeber müsse entscheiden, ob er auch die Beteiligten solcher Aktivitäten als Personenhandelsgesellschaft ansehen wolle.

Gegenstand der Vorträge und der Diskussion war auch die rechtliche Gestaltung von „Limited Partnerships“, in Deutschland vergleichbar der Kommanditgesellschaften, und ihr Einsatz in der Praxis, insbesondere im Bereich Venture Capital.

Bruce Alan Mann, Partner der Anwaltskanzlei Morrison & Foerster LLP, betrachtete die Perspektive des potentiellen Investors im Bereich des Wagniskapitals und betonte unter anderem das Interesse an einer Zusammenlegung von Geldern und einer Verteilung von Risiken sowie an einer Beschränkung der Haftung auf die investierte Geldsumme. Nicht zu vernachlässigen seien aber auch das Ziel des Schutzes von persönlichen Investitionsdaten und inneren Angelegenheiten der Firma wie auch das Ziel hoher Flexibilität.

Randolf Schnorr erläuterte, dass Kommanditgesellschaften in Deutschland einen großen Anwendungsbereich hätten und die Motivation für die Wahl dieser Gesellschaftsform oftmals im Steuerrecht oder schlicht in der Möglichkeit der Haftungsbegrenzung begründet sei. Die Steuervorteile seien insbesondere im Bereich des Wagniskapitals vielfach das tragende Argument für die Schaffung einer Kommanditgesellschaft. Gleichwohl verursachten insbesondere größere Kommanditgesellschaften mit einer großen Anzahl von Kommanditisten, wie sie für Venture Capital üblich sind, in Deutschland Rechtsprobleme. Dies ließe sich darauf zurückführen, dass die rechtliche Regulierung der Kommanditgesellschaften sich an dem Grundmodell kleiner Personenhandelsgesellschaften mit engen Beziehungen zwischen den Partnern ausrichte.

Eine zur Diskussion gestellte Frage des FEC war überdies, ob neben natürlichen Personen auch juristische Personen als Partner von „Limited Partnerships“ zugelassen werden sollten. Diesbezüglich waren sowohl Randolf Schnorr als auch Bruce Alan Mann der Ansicht, dass juristische Personen jedenfalls als Partner mit beschränkter Haftung anzuerkennen seien. Diese Möglichkeit sei vor allem für die Förderung und Entwicklung von Venture Capital in der VR China von Bedeutung. Ein rechtliches Verbot würde letztendlich nur zu einer Abwanderung von entsprechenden Gesellschaften

in andere Rechtsordnungen führen. Bruce Alan Mann stellte dar, dass der chinesische Gesetzgeber vor einer schwierigen Gratwanderung stehe, da es gelte, das richtige Maß an Regulierung zu finden. Einerseits liege hohe Flexibilität in der Gestaltung der Gesellschaften und der Haftung im Interesse der Partner und ein überreguliertes Gesellschaftsrecht könne daher zu einem Investitionshemmnis werden. Andererseits könne das Fehlen von Regulierung ausländische Investitionen hindern, da damit eine Rechtsunsicherheit geschaffen werde, die potentielle Investoren mit erheblichen Ungewissheiten hinsichtlich ihres Verlustrisikos und ihrer Rechte belaste.

Über eine Zulassung juristischer Personen als unbeschränkt haftende Partner äußerte sich Randolf Schnorr kritisch. Zwar werde durch den Einsatz einer GmbH als Komplementär dem Interesse der Partner an Haftungsbeschränkung Rechnung getragen. Diese Vorteile seien aber mit rechtsystematischen Nachteilen verbunden. Schnorr zeigte in seinem Vortrag auf, dass das Konstrukt der GmbH & Co. KG an innerer Widersprüchlichkeit leidet, die auf die Unterschiedlichkeit der dem Personengesellschaftsrecht und dem Kapitalgesellschaftsrecht zugrunde liegenden Rationalitäten zurückzuführen ist. Gegenüber dieser rechtswissenschaftlichen und um dogmatische Stringenz bemühten Ansicht zeigten sich die chinesischen Teilnehmer unter Verweis auf praktische Erwägungen distanziert.

Es lässt sich nach Abschluss des Symposiums resümieren, dass bis zur Verabschiedung des Gesetzes mit den dargestellten Problemen noch einige Rechts- und Wertungsfragen zu beantworten sind. Die Arbeitsgruppe wird vor der schwierigen Aufgabe stehen, diese Probleme zu lösen. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass die VR China mit dem Reformentwurf den Bedürfnissen der nationalen und globalen Wirtschaft Rechnung trägt und einen guten Weg zur Modernisierung des chinesischen Gesellschaftsrechts eingeschlagen hat.

Deutsch-Chinesische Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland“

Benno Quade*

Vom 28. Juni bis zum 2. Juli 2004 veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung die Deutsch-Chinesische Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland“. Diese Konferenz markiert zugleich den Beginn des wissenschaftlichen Austausches über das Sozialrecht in China und Deutschland unter Federführung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München und der Akademie für Arbeit und Personal der Volksuniversität Beijing. Etwa 40 Teilnehmer, darunter chinesische und deutsche Rechtswissenschaftler, Soziologen, Wirtschaftswissenschaftler, Politologen sowie Praktiker aus Verwaltung, Gesetzgebung, Selbstverwaltung, Verbänden und der Rechtsprechung versammelten sich auf Schloss Ringberg am Tegernsee.

Die VR China hat mit ihrem Beitritt zur WTO am 11. Dezember 2001 den Anschluss an den Prozess der wirtschaftlichen Globalisierung gefunden. Dass dieser jetzt mittelbar auch als Motor beim Aufbau des Sozialen Sicherungssystems wirkt, nachdem jüngst das Reformtempo im Bereich der Sozialen Sicherheit an die wirtschaftliche Entwicklung in China gekoppelt wurde,¹ erscheint wahrscheinlich; dafür spricht schon die Dynamik des Wirtschaftswachstums in China.²

* Doktorand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

¹ Nach einer zum Teil heftigen wissenschaftlichen Debatte, die von einer regen und hochemotionalen Internetdiskussion begleitet war, wurden in der Arbeitssitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses („NVK“) vom 22. bis 27. Dezember 2003 (6. Plenum des 10. NVK) zahlreiche Verfassungsänderungen diskutiert und befürwortet, die auch auf der jährlichen Sitzung des NVK im März 2004 in Beijing verabschiedet worden sind. Damit wurde in Artikel 14 festgeschrieben, dass der Staat im Einklang mit der ökonomischen Entwicklung des Landes die Institutionen der sozialen Absicherung weiterentwickeln solle; vgl. hierzu ausführlich nur Heike Holbig, Auf dem Weg zur konstitutionellen Einparteiensherrschaft? Die Verfassungsänderungen vom März 2004, in: China aktuell, März 2004, S. 259 ff.

² Die chinesische Volkswirtschaft ist 2003 um 9,1 Prozent gewachsen, der Planwert für 2004 liegt bei 7% (http://www.auswaertigesamt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/3_2_wb2.pdf).

Was das Sozialrecht angeht, haben China und Deutschland, so mag es bei einem flüchtigen Blick auf ihre sozialen Sicherungssysteme scheinen, nicht viel gemein: Auf der einen Seite die Volksrepublik China, die bis dato lediglich über ein rudimentäres System der sozialen Sicherheit verfügt, auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland, die ein ausdifferenziertes Sozialversicherungssystem mit relativ hohem Leistungsniveau und mehr als einhundert Jahre System- und Reformfahrung aufzubieten hat. Den wenigen rechtlichen Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit in China steht das deutsche Sozialgesetzbuch mit seinen mehreren tausend Paragraphen gegenüber.

Doch trotz oder gerade wegen der sehr unterschiedlichen Ausgangslage verspricht ein Sozialrechtsvergleich für beide Seiten Gewinn: Zum einen leistet der Sozialrechtsvergleich Hilfe für ein besseres Erfassen und Verstehen des Rechts.³ Zum anderen provoziert die Diskussion über einen möglichen „Import“ sozialrechtlicher Regelungen, der immer dann in Betracht kommt, wenn gravierende Unterschiede im technischen und theoretischen Entwicklungsstand der zu vergleichenden Sozialrechtsordnungen bestehen⁴ – wie hier zwischen der deutschen und chinesischen – die Frage nach der Wirksamkeit der zu rezipierenden Regelung bei der Lösung eines sozialen Problems und damit ihre genaue Analyse, von der sowohl „Lösungsnehmer“ als auch „Lösungsgeber“ profitieren können.

Ziel der Konferenz war es, die Grundlagen der bestehenden Systeme der Sozialen Sicherheit in China und Deutschland zu erfassen, die gegenwärtigen Reformprozesse in beiden Ländern eingehend zu beleuchten und die Entwicklungstendenzen der Sozialen Sicherheit zu hinterfragen.

Die Konferenz sollte ferner die Möglichkeit bieten, eine Kodifizierung des Sozialrechts in China, die die chinesischen Teilnehmer für „mehr als wünschenswert“ hielten, zu diskutieren. Für diese, so wurde schon im Vorfeld der Konferenz deutlich, kann und will China von den deutschen Erfahrungen im Bereich des Sozialrechts lernen; nicht zuletzt weil das Modell der sozialen

³ Vgl. Hans Zacher, Vorfagen zu den Methoden der Sozialrechtsvergleichung, in: *ders.*, Abhandlungen zum Sozialrecht, herausgegeben von Bernd von Maydel/Eberhard Eichenhofer, Heidelberg 1993, S. 329, der das Aufsuchen vergleichbarer Probleme und Problemlösungen als „Differentialdiagnose“ bezeichnet, durch welche die Eigenart der jeweiligen Lösung schärfer und reicher hervortreten kann.

⁴ Vergleiche: Hans Zacher (Fn. 3), S. 331.

Marktwirtschaft als Balance zwischen Gerechtigkeit und Markteffizienz auf große Sympathie in China stößt.

Der erste Themenkomplex der Konferenz „Grundlagen und Reformprozess“ beschäftigte sich mit der aktuellen Reformdiskussion im Sozialversicherungswesen der Bundesrepublik Deutschland (zur Problemlage der Rentenversicherung und ihrer Reform, Georg Recht; zur Reform der Krankenversicherung, Franz Knieps), dem Entwicklungsstand sowie den Problemen des Systems der Sozialen Sicherheit in China (GAO Yongxian) und mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen für die Soziale Sicherheit in beiden Ländern (Prof. Dr. Ingwer Ebsen: „Grundgesetz und Soziale Sicherheit“; Prof. Dr. SHI Meixia: „Chinesische Verfassung und Soziale Sicherheit“).

Innerhalb des zweiten Themenkomplexes „Methodik und Begriffe“ wurde die Rezeption von Sozialversicherungsmodellen zunächst in die soziologische Theorie des „Social Policy Learnings“ und der „Wissensdiffusion in einer Globalen Welt“ (Prof. Dr. Lutz Leisering) eingebettet, bevor die „Probleme bei der Übernahme von Modellen aus Sicht eines Entwicklungslandes“ (Prof. Dr. YANG Yiyong) und die „Übertragbarkeit von sozialpolitischen Erfahrungen der Industrieländer auf Entwicklungsländer“ (Prof. Dr. Hans Jürgen Rösner) erörtert wurden. Ferner konnten die Diskussionen, über Rechtsvergleichung und Rechtsrezeption in der sozialen Sicherheit in Deutschland (Dr. Barbara Darimont) und China (Prof. Dr. LIN Jia) sowie über den Begriff des Sozialrechts in Deutschland (Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell) und China (Prof. WANG Quanxing) fruchtbar gemacht werden.

Im dritten Themenkomplex „Institutionell-organisatorische Grundfragen“ ging es um die Organisation der Sozialversicherung in China (Prof. LIN Yi) und ihre Probleme (DAI Guanyi) sowie die Soziale Selbstverwaltung in Deutschland (Dr. Helmut Platzer), ihre Rezipierbarkeit (Prof. ZHENG Gongcheng) und die Notwendigkeit ihrer Reformierung (Prof. Dr. Ulrich Becker). Ferner wurden die Perspektiven privatrechtlich organisierter Träger im System der Sozialen Sicherheit in China (Dr. DING Ningning) und Deutschland (Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer) dargestellt. Abschließend wurde die Sozialrechtliche Streitbeilegung in Deutschland (Prof. Dr. Ernst Krasney) und China (Prof. Dr. CHENG Yanyuan) thematisiert.

Aus den lebhaften Diskussionen kann hier leider nur selektiv berichtet werden. Heraus ragten die Debatten über die Änderung der chinesischen Verfassung vom 14. März 2004 (1), über das deutsche Modell der Sozialen Selbstverwaltung (2) und über die künftige Behandlung der individuellen Konten in der chinesischen Rentenversicherung (3).

Zu (1): Die Reform der chinesischen Verfassung vom 14. März 2004 betreffend herrschte Einigkeit bei den chinesischen Teilnehmern darüber, dass der neugefasste Artikel 14 eine Kodifikation im Bereich des chinesischen Sozialrechts befördern wird. Denn in China bedarf jedes Gesetz einer verfassungsrechtlichen Grundlage.⁵ Eine solche steht jetzt mit dem reformierten Artikel 14 der Chinesischen Verfassung zur Verfügung. Ferner stimmt es optimistisch, dass die Soziale Sicherheit jüngst als Vorhaben in den Gesetzgebungsplan aufgenommen wurde.⁶

Zu (2): Ausgehend von der Frage, ob privatrechtlich organisierte Träger eine Alternative zur staatlichen Organisation der individuellen Konten in der chinesischen Rentenversicherung darstellen können, kam es zu einer regen Diskussion über die Handhabung und Verwaltung der individuellen Konten in China. Dabei wurde betont, dass die Individualkonten ihren Zweck aktuell nicht erfüllen können, weil es sich bei den bestehenden Individualkonten lediglich um „virtuelle Konten“ handelt. Diese müssen nach Überzeugung der chinesischen Diskutanten zunächst realisiert und dann renditeorientiert verwaltet werden. Doch auch angesichts der noch bestehenden strukturellen Probleme zeigten sich die chinesischen Teilnehmer davon überzeugt, dass die kapitalgedeckten Individualkonten konsequent fortgeführt werden sollen. Nur so kann das angestrebte Altersversorgungsniveau auch tatsächlich erreicht werden.

Zu (3): Das deutsche Modell der sozialen Selbstverwaltung fand bei den chinesischen Teilnehmern sehr positiven Anklang. Die Einbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bietet nach Ansicht der chinesischen Teilnehmer die Möglichkeit, wesentlichen Problemen im chinesischen System der Sozialen Sicherheit, wie dem

⁵ Vgl. Barbara Darimont, Rechtsetzung und Kontrolle der Gesetzesdurchführung in der VR China, in: Verfassung und Recht in Übersee, 2003, Heft 4, S. 511 ff.

⁶ Vergleiche den Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des NVK (http://service.china.org.cn/link/wcm/Show_Text?info_id=89233&p_qry=legislation%20and%20plan).

bestehenden Akzeptanzdefizit und den immensen Beitragshinterziehungen, wirkungsvoll zu begegnen.

In ihren Vorträgen gelang es den Referenten, gleichermaßen scharfe wie mannigfaltige Bilder der Sozialen Sicherungssysteme in China und Deutschland zu zeichnen. Dabei wurden die jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten herausgestellt und auch die sehr unterschiedlichen Problemstellungen und Reformbedingungen beachtet, welchen die Systeme gegenwärtig ausgesetzt sind: Dass beispielsweise der Beitragseinzug im chinesischen Sozialversicherungswesen heute eines der maßgeblichen Probleme darstellt, in Deutschland aber selbstverständlich als funktionierend vorausgesetzt werden kann, lässt die sehr unterschiedlichen Entwicklungs- und Akzeptanzniveaus mehr als erahnen. Die Kenntnis der grundlegenden kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen ist – das hat diese Konferenz einmal mehr bestätigt – unabdingbar, wenn über die Rechtsvergleichung Lösungen für vergleichbare soziale Probleme optimiert werden sollen.

Wie unterschiedlich zudem die Begriffe „Solidarität“ und „(Soziale) Gerechtigkeit“ in China und Deutschland vorgeprägt sind, klang bei dieser Konferenz bereits an. Diese elementaren Differenzen im Speziellen aufzuspüren und für die Sozialrechtsvergleichung nutzbar zu machen, wird die Aufgabe der Folgekonferenz im Jahre 2005 in China sein. Auch wird noch zu sehen sein, ob und in wie weit es zu sozialrechtlichen Rezeptionen kommen wird. Die Grundlagen für einen fruchtbaren wissenschaftlichen Austausch aber sind allemal gelegt.

Beijing**Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

Tel.: 010 65050591; Fax: 010 65052309; Ansprechpartner: *GE Xiangyang, BING Ho*

美国贝克麦肯斯国际律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 2526 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Beijing Representative Office

Suite 3130, 31st Floor, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: bblaw-beijing@bblaw.de Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen,*

百达律师事务所北京代表处
北京嘉里中心南楼 31 层 3130 室
北京市朝阳区光华路 1 号
100020 北京 中华人民共和国

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, PR China

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com; Ansprechpartner: *Michelle Wang*

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com;
Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
Beijing 100004, VR China

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com;
melissa.thomas@freshfields.com; Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O.Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com
Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱-411 室)
100020 北京市 中华人民共和国

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85811656; e-mail: Hans.Au@Lovells.com; Ansprechpartner: *Hans Au*

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China
Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, ZHANG Danian*

美国贝克麦肯斯国际律师事务所北京办事处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Shanghai Representative Office

Suite 3503, The Center
989 Chang Le Road, Xuhui District
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5407 5557; Fax: 021 5407 5559; e-mail: bblaw-shanghai@bblaw.de Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

百达律师事务所上海代表处

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462; Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
Shanghai 200121, VR China

Tel: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com;
Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38F Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax.: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com;
Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思-鲁茨-胡茨-赫施
律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Haarmann Hemmelrath & Partner

Room 2308, Jinmao Building
88 Centennial Boulevard
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax.: 021 50475122; e-mail: Bernd-Uwe.Stucken@HaarmannHemmelrath.com; Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

德国法合联合律师事务所
金茂大厦 2308 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Lovells

Rm.1107, Kerry Center
1515 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: Douglas.Clark@Lovells.com; Ansprechpartner: *Douglas Clark*

上海市南京西路 1515 号
嘉里中心 1107 室
200040 上海 中华人民共和国

PricewaterhouseCoopers

11/F PricewaterhouseCoopers Center
202 Hu Bin Road
200021 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6123 8888; e-mail: titus.bongart@cn.pwc.com ; Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart, Christoph Hezel*

Rödl & Partner

28/F POS Plaza
1600 Century Avenue
Shanghai 200122, VR China

罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 28 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国

Tel. 021 5830 0708 Fax: 021 5820 1218; e-mail: philip.lazare@roedl.com.cn; Ansprechpartner: *Philip Lazare*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com; Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com; Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海中华人民共和国

Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: vho@whitecase.com; Ansprechpartner: *Viktor G. Ho*

- Herausgeber:** Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcvj.org>
- Schriftleitung:** Björn Ahl
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China

南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 VR China

Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcifw@public1.ptt.js.cn
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>
- Mitarbeit:** Dr. Knut Benjamin Pißler
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg

E-Mail: pissler@mpipriv-hh.mpg.de
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und wird den Mitgliedern der Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e. V. übersandt. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit. **Hinweise für Autoren** finden sich auch unter dieser Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.